

Masterarbeit im Studiengang
Kriminologie und Polizeiwissenschaft
Juristische Fakultät
Ruhr-Universität Bochum

Beuteverwertung nach Eigentumsdelikten

Eine qualitative Interviewstudie mit
wegen Eigentumsdelikten verurteilten Strafgefangenen

Erstgutachter:

Dr. Holger Plank

Zweitgutachter:

Dr. Frank Kawelovski

Vorgelegt von:

Henrik Alexander Englberger

Spitlweg 15

94469 Deggendorf

Matrikelnummer: 108115202756

Email: henrik.englberger@web.de

Abstract

Deutsch: Eigentumsdelikte führen, nicht nur in Deutschland, sondern weltweit, die Kriminalitätsstatistiken an. Trotzdem wurde die Verwertung von Tatbeute aus Eigentumsdelikten bisher nur in wenigen Studien näher betrachtet. Die vorliegende Forschungsarbeit versucht diese Forschungslücke zu verkleinern, indem die Absatzmärkte für gestohlene Gegenstände beleuchtet werden. Dazu wurden 13 qualitative Leitfadeninterviews mit wegen verschiedenen Eigentumsdelikten verurteilten Strafgefangenen durchgeführt.

Die Ergebnisse legen nahe, dass Beute aus Eigentumsdelikten vor allem an Hehler verkauft oder als Zahlungsmittel im Drogenmilieu verwendet wird. Eine zunehmend größere Rolle als Absatzweg spielen auch Online-Handelsplattformen, die vor allem von jungen Tätern zum Verkauf von gestohlenen Gegenständen an gutgläubige Erwerber genutzt werden.

English: Property crimes are the most common crimes not only in Germany but all over the world. Nevertheless, surprisingly little research focuses on what happens after an item has been stolen.

This study, based on 13 qualitative in-depth interviews with convicted offenders of different property crimes, examines the stolen goods markets.

The results suggest that stolen goods are sold primarily to traffickers of stolen property or used as currency in drug trafficking. Furthermore, online marketplaces are becoming increasingly more important particularly to younger offenders who sell stolen goods to good faith purchasers.

I. Inhaltsverzeichnis

II. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	VI
1. Einleitung.....	1
2. Phänomenologie	3
2.1 <i>Eigentumsdelikte.....</i>	3
2.2 <i>Hehlerei.....</i>	4
3. Beuteabsatz und Verwertungsstrukturen in der Literatur.....	6
3.1 <i>Market Reduction Approach</i>	6
3.1.1 Ziele	6
3.1.2 Theoretische Basis	7
3.1.3 Absatzmarktstrukturen.....	9
3.1.4 Bekämpfungsansätze	11
3.1.5 Empirische Überprüfungen.....	12
3.2 <i>Strukturen der Verwertung von Hehlerware</i>	13
3.2.1 Verkauf an Hehler.....	14
3.2.2 Direktverkauf an den Endkunden	16
3.2.3 Verpfändung in Pfandleihhäusern	18
3.2.4 Verkauf in Netzwerken	18
3.2.5 Verkauf an Drogendealer.....	19
3.3 <i>Sonstige Aspekte</i>	20
3.3.1 Von Tätern bevorzugte Beute.....	20
3.3.2 Zeitliche Aspekte und Beutelagerung.....	22
4. Kriminalpolitische Forderungen zur Bekämpfung der Hehlerei	24
4.1 <i>Buchführungspflicht/Gebrauchtwarenverordnung.....</i>	24
4.1.1 Begriffsbestimmung und Historie.....	24
4.1.2 Pfandleihverordnung.....	25
4.1.3 Wirksamkeit.....	26
4.2 <i>Individualkennzeichnung von Gegenständen.....</i>	30
4.2.1 Literatur	30
4.2.2 Empirie.....	31
5. Methodik	34
5.1 <i>Forschungsfragen.....</i>	34
5.2 <i>Datengenerierung</i>	35

5.2.1	Handlungstheoretische Basis.....	35
5.2.2	Methodendiskussion	36
5.2.3	Leitfadenkonstruktion	38
5.2.4	Feldzugang.....	38
5.2.5	Sample	39
5.2.6	Datenschutz.....	40
5.2.7	Reflexion der verwendeten Methode	41
5.3	<i>Datenauswertung mittels Qualitativer Inhaltsanalyse</i>	<i>41</i>
5.3.1	Theorie.....	41
5.3.2	Beschreibung der Durchführung der Inhaltsanalyse	44
5.3.3	Bestimmung des Ausgangsmaterials	45
5.3.4	Fragestellung	46
5.3.5	Ablauf	48
6	Ergebnisse.....	52
6.1	<i>Täter.....</i>	<i>52</i>
6.1.1	Begangene Taten	52
6.1.2	Motivationen	53
6.1.3	Biografische Aspekte	56
6.1.4	Bevorzugte Beute	57
6.2	<i>Umgang mit gestohlenen Gegenständen</i>	<i>59</i>
6.3	<i>Typologie der Abnehmer.....</i>	<i>60</i>
6.3.1	Gutgläubige Erwerber.....	60
6.3.2	Gewerbetreibende Hehler.....	62
6.3.3	Private Hehler.....	65
6.3.4	Hehler im Drogenmilieu	68
6.3.5	Abnehmer innerhalb sozialer Kreise des Täters	70
6.4	<i>Kontakt zu Abnehmern</i>	<i>72</i>
6.4.1	Eigeninitiative Generierung von Abnehmern	72
6.4.2	Auftragstaten.....	74
6.5	<i>Sonstige Aspekte mit Bezug zur Beuteverwertung.....</i>	<i>74</i>
6.5.1	Zeitliche Aspekte	74
6.5.2	Beutelagerung	76
6.5.3	Preisgestaltung	76
6.6	<i>Einschätzung kriminalpolitischer Maßnahmen.....</i>	<i>78</i>
6.6.1	Individualkennzeichnungen.....	78

6.6.2	Gebrauchtwarenverordnung/Ausweispflicht	79
7.	Diskussion.....	81
7.1	<i>Beschaffungskriminalität als Hauptmotiv.....</i>	<i>81</i>
7.2	<i>Verstrickung von Betäubungsmittel- und Heblerszene</i>	<i>81</i>
7.3	<i>Die Rolle des Internets beim Absatz von Tatbeute.....</i>	<i>82</i>
7.4	<i>Wirksamkeit der kriminalpolitischen Maßnahmen</i>	<i>84</i>
7.5	<i>Begrenztheit der Studie.....</i>	<i>85</i>
8.	Fazit und Forschungsdesiderate	87
III.	Literaturverzeichnis.....	VII
IV.	Anhang	XIII

II. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

1. Abbildungen

Abbildung 1: Aufklärungsquote bei Diebstahlsdelikten	27
Abbildung 2: Erfasste Fälle von Hehlerei	28
Abbildung 3: Häufigkeitszahlen von Diebstahlsdelikten	29
Abbildung 4: Allgemeines Inhaltsanalytisches Ablaufmodell.....	44
Abbildung 5: Inhaltsanalytisches Kommunikationsmodell nach Mayring	46

2. Tabellen

Tabelle 1: Deduktiv festgelegte Kategorien.....	50
---	----

Gender-Erklärung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Masterarbeit die Sprachform des generischen Maskulinums angewendet. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

1. Einleitung

„[N]ot only doesn't supply create its own demand; experience since 2008 suggests, if anything, that the reverse is largely true – specifically, that inadequate demand destroys supply“.¹

Nicht nur schafft Angebot keine eigene Nachfrage; die Erfahrung seit 2008 legt nahe, dass, wenn überhaupt, das Gegenteil der Fall ist – nämlich, dass die unzureichende Nachfrage das Angebot zerstört. Dieses Zitat des Nobelpreisträgers für Wirtschaftswissenschaften, Paul Krugman, aus seiner Kolumne bei der New York Times zielt zwar auf die (aus seiner Sicht fehlenden) Konsequenzen aus der Weltwirtschaftskrise ab. Geht man jedoch von ihrer Richtigkeit aus, lässt sich diese Aussage nicht nur auf legale Märkte anwenden. Für Kriminalisten zeigt sie auch eine Möglichkeit auf, wie Eigentumsdelikte bekämpft werden könnten. Die Theorie: Wenn die Nachfrage nach gestohlenen Gegenständen zurückgeht, fällt auch das Angebot.

Eigentumsdelikte, also etwa Diebstahl und Unterschlagung, dominieren seit Beginn der Aufzeichnungen die Kriminalitätsstatistiken in Deutschland; ihren Höhepunkt haben sie zu Beginn der 1990er Jahre erreicht. Seitdem sinkt ihr Anteil,² allerdings stellen sie auch heute noch mehr als ein Drittel der registrierten Straftaten dar.³ Trotzdem kommt ihnen aktuell weder in der öffentlichen Debatte noch in der Wissenschaft – mit Ausnahme des Wohnungseinbruchs – eine besondere Bedeutung zu.

Sofern ein Täter einen Gegenstand, den er gestohlen hat, nicht dauerhaft für sich selbst behalten möchte, muss er diesen danach verwerten. Während die Ursachen, Bekämpfungsmöglichkeiten und Präventionsmöglichkeiten der Zueignungsdelikte selbst umfassend erforscht sind und immer noch weiter erforscht werden, wurde die sich daran anschließende Beuteverwertung zumindest in Deutschland in Studien bisher nur am Rande thematisiert und nicht weiter untersucht.

¹ Krugman (2015).

² Vgl. Oberwittler (2015): S. 135.

³ Vgl. Bundeskriminalamt (2017): S. 8.

Diesem Mangel versucht die vorliegende Arbeit zumindest teilweise abzuhelfen. Dazu systematisiert sie zuerst die bereits durchgeführten Forschungsarbeiten zu den Strukturen, in denen Tatbeute aus Eigentumsdelikten abgesetzt wird. Danach werden zwei Maßnahmen analysiert, deren Einführung bzw. Intensivierung in der kriminalpolitischen Diskussion immer wieder gefordert wird, nämlich die Wiedereinführung der Ländergebrauchswarenverordnungen und die verstärkte Individualkennzeichnung von potentiell Diebesgut.

Im qualitativen Teil der vorliegenden Arbeit wurden Interviews mit 15 wegen Eigentumsdelikten verurteilten Strafgefangenen geführt. Nach der Vorstellung der verwendeten Methode werden die Ergebnisse aus diesen Interviews aufgezeigt und anschließend mit den Erkenntnissen der ausgewerteten Literatur verglichen.

In einem abschließenden Fazit werden die wesentlichen Ergebnisse kurz zusammengefasst und Forschungsdesiderata formuliert.

2. Phänomenologie

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dem Absatz von Tatbeute, die durch Eigentumsdelikte erworben wurde.

Dieser Vorgang kann für den Verkäufer – sofern er nicht selbst der Täter des Eigentumsdelikts ist – und für den Käufer des gestohlenen Gegenstands die Straftat der Hehlerei darstellen.

Für eine erste Einordnung der Phänomene sollen deshalb die beiden Begriffe *Eigentumsdelikte* und *Hehlerei* jeweils kurz anhand von Strukturdaten beschrieben werden.

2.1 Eigentumsdelikte

Eigentumsdelikte sind im deutschen Strafrecht Straftaten, die gegen das Eigentum an einzelnen Sachen gerichtet sind. Darunter fallen neben Sachbeschädigungsdelikten die Zueignungsdelikte, also beispielsweise Diebstahl, Unterschlagung, Raub und Räuberischer Diebstahl.⁴

Von insgesamt 6.372.526 in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2016 ausgewiesenen Straftaten sind allein 2.373.774 der Diebstahlskriminalität zuzurechnen; dazu kommen 43.009 Raubdelikte.⁵ Zueignungsdelikte stellen damit mit etwa 37,9 Prozent das größte Deliktsfeld der in der PKS registrierten Kriminalität dar.⁶

Neben der im Hellfeld registrierten Kriminalität besteht ein schwer zu quantifizierendes Dunkelfeld. Dies resultiert aus den unterschiedlichen Anzeigequoten, die Studien für die verschiedenen Delikte dieser Straftatengruppe aufzeigen: So ergab eine Opferbefragung des LKA Niedersachsen, dass im Jahr 2012 in Niedersachsen zwar 92 Prozent der Kfz-Diebstähle und 84 Prozent der Wohnungseinbruchdiebstähle, aber nur 35 Prozent der Diebstähle von sonstigen persönlichen Sachen und ebenso wenig der Raubstraftaten angezeigt wurden.⁷

⁴ Vgl. Eisele (2017): S. 1 ff.

⁵ Anmerkung: Raubdelikte sind gesetzessystematisch teilweise (im Falle der räuberischen Erpressung) den Vermögensdelikten im engeren Sinne zuzurechnen und werden in der PKS unter Gewaltkriminalität geführt; die juristischen und statistischen Unterschiede sollen hier nicht weiter thematisiert werden.

⁶ Vgl. Bundeskriminalamt (2017): S. 8.

⁷ Vgl. Landeskriminalamt Niedersachsen (2015): S. 66.

Das Ausmaß der Schäden durch Eigentumsdelikte ist insgesamt schwer einzuschätzen. Für den Einzelhandel wird es jährlich durch das EHI Retail Institute im Rahmen einer Befragung zu den Inventurdifferenzen festgestellt: Für das Jahr 2016 konnte eine Schadenshöhe durch Diebstähle im Einzelhandel von insgesamt 3,4 Milliarden Euro errechnet werden.⁸ Der Gesamtschaden durch den Diebstahl kaskoversicherter Kraftfahrzeuge wird vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) auf 299,2 Millionen Euro beziffert.

Die Aufklärungsquote lag im Jahr 2016 bundesweit zwischen 14,6 Prozent (Diebstahl unter erschwerenden Umständen) und 52 Prozent bei Raubstraftaten. Bei der Diebstahlskriminalität, die den Großteil der Eigentumsdelikte ausmacht, lag sie im Jahr 2016 bei 27,2 Prozent und damit deutlich unter der durchschnittlichen Aufklärungsquote von 56,2 Prozent.⁹

Eine weitergehende kriminologische Einordnung des Deliktsfelds der Eigentumsdelikte – etwa nach der für Begehung erforderlichen kriminellen Energie – ist aufgrund der unterschiedlichen Beschaffenheit der verschiedenen zugehörigen Straftaten im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht möglich. So wird etwa der einfache Diebstahl den Massendelikten des Alltags und der „Kriminalität der Normalen“¹⁰ zugeordnet, während beispielsweise ein schwerer Raub vergleichsweise selten und nur von Tätern mit hoher krimineller Energie begangen wird.

2.2 Hehlerei

Die Hehlerei ist als Straftat in § 259 StGB (mit Qualifizierungen in den §§ 260 und 260a StGB) normiert. Unter Strafe steht der in Bereicherungsabsicht erfolgende, vorsätzliche Kauf oder Ankauf von Sachen, die ein anderer gestohlen hat. Für den Täter des Eigentumsdelikts selbst ist der Weiterverkauf daher nicht strafbar.

Trotz der hohen Anzahl von Eigentumsdelikten wurden im Jahr 2016 insgesamt nur 16.852 Fälle der Hehlerei in der PKS erfasst. Das bedeutet, dass pro

⁸ Vgl. Horst (2017): S. 22 ff.

⁹ Vgl. Bundeskriminalamt (2017): S. 8.

¹⁰ Vgl. Neubacher (2014): S. 152 ff.

angezeigter Hehlerei über 140 Diebstahlsdelikte registriert werden. Lebensnah kann unterstellt werden, dass die gestohlenen Gegenstände wohl nicht nur vom Täter selbst behalten oder an gutgläubige Erwerber weiterverkauft werden, sondern auch an Hehler abgesetzt werden.

Im Gegensatz zu den Eigentumsdelikten ist die Aufklärungsquote bei der Hehlerei mit über 95 Prozent aufgeklärten Fällen sehr hoch.¹¹

Die niedrige Fallzahl, verbunden mit der hohen Aufklärungsquote, ist typisch für Delikte, die – wie die Hehlerei – der Kontrollkriminalität zuzurechnen sind. Dabei handelt es sich um Straftaten, die erst durch proaktive Überwachung durch Akteure formeller oder informeller Sozialkontrolle (Polizei, Kaufhausdetektive, Whistleblower etc.) aus dem Dunkelfeld in das Hellfeld gerückt werden.¹² Dies liegt vor allem daran, dass es sich bei der Hehlerei oft um ein sog. opferloses Delikt handelt: Wenn sowohl Käufer als auch Verkäufer wissen (oder zumindest billigend in Kauf nehmen), dass sie mit gestohlener Ware handeln, hat keiner von ihnen einen Schaden, der ihn zu einer Strafanzeige motivieren würde. Gleichzeitig wird vom durch die Vortat Geschädigten nur das vorausgehende Eigentumsdelikt angezeigt.

¹¹ Vgl. Bundeskriminalamt (2017): S. 114.

¹² Vgl. Berthel/Lapp (2017): S. 95.

3. Beuteabsatz und Verwertungsstrukturen in der Literatur

3.1 Market Reduction Approach

Als zentrales Konzept im Themenbereich Absatz von Beute aus Eigentumsdelikten kann der von MIKE SUTTON entwickelte *Market Reduction Approach* gelten.¹³ Der 1998 erstmalig veröffentlichte (und später mehrmals weiterentwickelte) Ansatz basiert auf der Annahme, dass die Zahl von Eigentumsdelikten reduziert werden kann, indem der Handel mit dem dabei erbeuteten Diebesgut erschwert wird.¹⁴

Dazu entwickelte SUTTON eine Typologie der Verwertungsstrukturen gestohlener Gegenstände, indem er die Erkenntnisse aus 45 qualitativen Tiefeninterviews mit Tätern von Eigentumsdelikten und Hehlern systematisierte. Für die einzelnen erkannten Absatzwege folgerte er theoriebasiert mögliche Bekämpfungsansätze. In späteren Studien überarbeitete er seine Folgerungen mehrmals, passte sie an neue Phänomene (z.B. den Handel im Internet) an und bezog neuere Forschungsergebnisse in seine Betrachtungen mit ein.

Da sich nahezu jede Forschungsarbeit dieses Themengebiets auf SUTTONS Werk bezieht, wird der Market Reduction Approach im Folgenden genauer vorgestellt:

3.1.1 Ziele

Der Market Reduction Approach ist ein Ansatz zur Verringerung der Eigentumskriminalität. Im Gegensatz zu vorher veröffentlichten Ansätzen konzentriert dieser sich nicht primär auf die Ursachen und die Situation des Eigentumsdelikts selbst, sondern versucht, die Begehung unattraktiv zu machen, indem die Möglichkeiten zum Beuteabsatz minimiert werden.¹⁵

Dazu formuliert SUTTON zwei Hauptziele:

1. Subjektiv soll Dieben das Risiko beim Lagern, Transportieren und Absetzen der Beute genauso hoch vorkommen wie das Risiko beim Diebstahl selbst.

¹³ Vgl. Sutton (1998).

¹⁴ Vgl. Sutton (2001): S. 5.

¹⁵ Sutton (1998): S. xii.

2. Objektiv soll das Risiko bei Kauf, Verkauf und bei der Benutzung von gestohlener Ware möglichst stark steigen.¹⁶

3.1.2 Theoretische Basis

3.1.2.1 Situative Kriminalprävention

SUTTON stützt die im Market Reduction Approach formulierten Interventionsmaßnahmen zur Bekämpfung der Hehlermärkte auf die Theorie der situativen Kriminalprävention (Situational Crime Prevention).¹⁷

Diese Theorie basiert auf der Annahme, dass Kriminalität reduziert bzw. verhindert werden kann, indem situationsbedingt die Anreize, eine Straftat zu begehen, gesenkt werden. Dafür gibt es drei Arten von Maßnahmen:¹⁸

1. *Aufwand für den Täter erhöhen*: Dazu gehören insbesondere technische Sicherungsmaßnahmen, Kontrolle des Zutritts zu bestimmten Örtlichkeiten oder die Verhinderung des Zugangs zu Tatwerkzeugen.

Bezogen auf den Handel mit gestohlenen Gegenständen handelt es sich um alle Maßnahmen, durch die es Käufern und Verkäufern möglichst schwer gemacht wird, gestohlene Gegenstände zu erwerben bzw. zu verkaufen.¹⁹

2. *Entdeckungsrisiko (bzw. das vom Täter empfundene Risiko, entdeckt zu werden) und Aufklärung steigern*: Dazu gehören eine höhere formelle und informelle Sozialkontrolle, aber auch technische Maßnahmen wie Diebstahlssicherungen in Geschäften.

Das Entdeckungsrisiko von Tätern von Eigentumsdelikten und Hehlern kann beispielsweise durch häufigere Kontrollen von Personen und Örtlichkeiten, die mit dem Handel mit gestohlenen Gütern in Verbindung gebracht werden, gesteigert werden.

3. *Minimierung des potentiellen Taterfolgs*: Mögliche Maßnahmen hierfür sind etwa die Individualkennzeichnung von Gegenständen oder die Entfernung

¹⁶ Vgl. Sutton (2001): S. 5.

¹⁷ Vgl. Sutton (1998): S. 87.

¹⁸ Später wurde der Ansatz um die Grundsätze „Provokationen und Anlässe vermeiden“ und „Ausreden für Regelverletzungen erschweren“ erweitert: Vgl. Cornish/Clarke (2003): S. 90. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Market Reduction Approachs bestand die Situative Kriminalprävention jedoch nur aus den genannten drei Grundsätzen: Vgl. Übersicht in Clarke (1995): S. 109.

¹⁹ Vgl. Sutton (2008): S. 56.

möglicher Tatziele (beispielsweise das Entfernen von Navigationsgeräten, solange das Auto abgestellt ist).

Der mögliche Taterfolg wäre auch dann geringer, wenn die Preise für Fehlerware sanken, so dass der Gewinn des Täters verringert würde bzw. die Gewinnspanne des Hehlers beim Weiterverkauf sänke. Dann würde sich die jeweilige Straftat aus Sicht der potentiellen Täter womöglich nicht mehr lohnen.

Weiterhin könnte der Ertrag minimiert werden, wenn gestohlene Gegenstände aus anderen Gründen schwerer verkauft werden könnten: So schlägt Sutton in den ersten Versionen des Market Reduction Approachs vor, es könne mittels Öffentlichkeitskampagnen versucht werden, bei potentiellen Käufern Schuldgefühle und die Annahme eines hohen Verfolgungsrisikos zu wecken.²⁰

Insgesamt soll durch diese Maßnahmen eine vom potentiellen Täter durchgeführte Kosten-Nutzen-Abwägung im konkreten Einzelfall dazu führen, dass die Begehung als nicht lohnenswert erachtet und daher nicht erfolgt.

3.1.2.2 Intelligence-Led Policing

Der Market Reduction Approach verfolgt das Konzept des *Intelligence-Led Policing*. Dies bedeutet, die Polizei versucht eine möglichst breite Datenbasis zu schaffen, um – auf Erkenntnissen und nicht nur bloßen Vermutungen basierend – möglichst objektive Entscheidungen treffen zu können. Die Beschaffung, Analyse und Auswertung von Informationen steht hier also am Anfang jedes Planungs- und Entscheidungsprozesses.²¹

Die Schaffung einer ausreichenden Informationsgrundlage ist daher essentiell für eine auf dem Market Reduction Approach aufbauende Interventionsstrategie. Sutton schlägt beispielhaft vor, die polizeilich bekannten Fälle von Eigentumskriminalität kriminalgeografisch aufzubereiten, um lokale Schwerpunkte erkennen zu können. Außerdem sollten die dazu bei der Polizei vorhandenen Daten im Rahmen einer strategischen Auswertung systematisiert werden.

²⁰ Vgl. Sutton (2008): S. 56.

²¹ Vgl. Ratcliffe (2016): S. 66.

Dazu gehört, dass die Daten aufgeklärter Fälle von Hehlerei und Fälle von aufgefundenem Diebesgut in einer Auswertung zusammengeführt werden sollen; diese soll für zeitlich und räumlich definierte Grenzen beantworten, welche Arten von Gegenständen gestohlen werden, wieviel sie wert sind, wo die Tatorte liegen und ob bzw. wo gestohlene Gegenstände wieder aufgefunden werden. Dabei sollten, wenn möglich, die Daten der letzten drei Jahre einbezogen werden, um im Längsschnitt Trends erkennen zu können und dadurch ein möglichst umfassendes Lagebild zu bekommen.²²

Weiterhin sollten zusätzliche Informationen beschafft werden, die SUTTON ERASOR (Extra Routine And Systematic Opportunistic Research)-Informationen nennt. Es handelt sich dabei um die Ergebnisse qualitativer Experteninterviews mit überführten (Ex-) Einbrechern, Dieben und Hehlern, Polizeibeamten, örtlichen Geschäftsleuten, der Bevölkerung und sonstigen potentiellen Hinweisgebern. Beispielsweise sollen in Justizvollzugsanstalten einsitzende Einbrecher und Diebe zu den Möglichkeiten des Produktabsatzes befragt werden.²³

3.1.3 Absatzmarktstrukturen

Soll Beute aus Diebstählen und Einbrüchen verkauft werden, um Bargeld dafür zu bekommen, stehen – je nach individuellen Zugangsmöglichkeiten – verschiedene Wege dafür offen. Dabei gibt es nach SUTTON sechs gängige Absatzmärkte, auf denen mit gestohlener Ware gehandelt wird:

1. Belieferung von gewerbetreibenden Hehlern (*Commercial Fence Supplies*): Täter von Eigentumsdelikten verkaufen ihr Diebesgut direkt an Hehler, die ein Gewerbe (z.B. Juweliergeschäfte, An- und Verkaufsläden o. ä.) betreiben.²⁴
2. Gewerbetreibende Hehler (*Commercial Sales*): Die unter Nr. 1 angeführten gewerbetreibenden Hehler verkaufen die Ware im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit an – meist unwissende, also gutgläubige – Kunden oder andere Zwischenhändler weiter.²⁵

²² Vgl. zum letzten Absatz: Sutton et al. (2001): S. 8 ff.

²³ Vgl. zum letzten Absatz: A.a.O.: S. 10 ff.

²⁴ Vgl. Sutton (1998): S. 29 ff.

²⁵ Vgl. A.a.O.: S. 34 ff.

3. Belieferung von Privathehlern (*Residential Fence Supplies*): Privathehler handeln mit Stehlgut von ihrer Wohnung aus oder sonst in privatem Rahmen. Sie lassen sich von einer überschaubaren Anzahl an Einbrechern oder Dieben beliefern; dem Hehler unbekannte Personen können ihm in der Regel nur dann Diebesgut verkaufen, wenn sie durch einen vertrauenswürdigen Bekannten des Hehlers an diesen vermittelt wurden.²⁶
4. Verkäufe in Netzwerken (*Network Sales*): Hier wird Diebesgut mit Gewinn an Freunde, Bekannte und Arbeitskollegen verkauft; diese behalten die Gegenstände für sich oder verkaufen sie wiederum mit Gewinn weiter, bis sich ein Endnutzer für die Sachen findet, der diese dann behält. Der Verkauf in Netzwerken wird zum einen von den Tätern von Eigentumsdelikten selbst betrieben, zum anderen aber auch von Privathehlern und anderen Personen, die die Gelegenheit ergreifen, um nebenbei Geld zu verdienen.²⁷
5. Direktvertrieb (*Hawking Markets*): Diebe, die keinen Hehler haben, sprechen selbst Fremde an, um diesen ihre Ware zu verkaufen. Dies kann sowohl in einschlägigen Örtlichkeiten wie Bars und Clubs, aber auch auf der Straße und an der Haustür geschehen. Oft handelt es sich hierbei um unprofessionelle Täter, die durch diese Vorgehensweise ein hohes Risiko eingehen und trotzdem schlechte Preise beim Absatz ihrer Produkte erzielen.²⁸
6. Im Jahr 2010 aktualisiert SUTTON seinen Ansatz, indem er die Online-Hehlererei (*e-Selling bzw. e-Trading*) als eigenen Vertriebsweg hinzufügt: Hierbei verkaufen Diebe, aber auch Hehler ihre Ware über das Internet in Online-auktionshäusern, -handelsplattformen oder themenspezifischen Foren (beispielsweise Kfz-Teile in Autoliebhaberforen, etc.).²⁹

²⁶ Vgl. Sutton (1998): S. 35 ff.

²⁷ Vgl. A.a.O.: S. 37 ff.

²⁸ Vgl. A.a.O.: S. 41 ff.

²⁹ Sutton (2010): S. 69.

3.1.4 Bekämpfungsansätze

In den ersten Versionen des regelmäßig überarbeiteten Market Reduction Approach schlägt Sutton für die einzelnen Vertriebswege unterschiedliche Bekämpfungsansätze vor. Diese enthalten etwa Aufklärungskampagnen über die rechtlichen Konsequenzen des Erwerbs von gestohlenen Gegenständen, die Überwachung der polizeibekanntem Diebe und Hehler, aber auch technische Maßnahmen wie Videoüberwachung von der Hehlerei verdächtigen Gewerbebetrieben.³⁰

Nachdem sich jedoch einige der Maßnahmen in Studien als unwirksam herausstellen, veröffentlicht Sutton im Jahr 2010 neue, überarbeitete Hinweise zur Bekämpfung der Hehlermärkte. Dazu gehören:

- *Behördenübergreifende Zusammenarbeit:* Bei der Bekämpfung der Hehlermärkte soll mit anderen Behörden, wie etwa mit Gewerbeaufsichts- oder Finanzämtern, zusammengearbeitet werden.
- *Befragung von (ehemaligen) Dieben:* Hehler können am leichtesten erkannt werden, indem polizeibekanntem Diebe oder auch ehemalige Diebe, die nun ein Leben ohne Straftaten führen wollen, befragt werden.
- *Einrichtung von spezialisierten Anti-Hehlerei Einheiten:* Um Hehlerei wirksam verfolgen zu können, müssen Einheiten geschaffen werden, in denen die notwendige Fachkenntnis gebündelt ist.
- *Vorhersage künftiger Kriminalitätsphänomene:* Durch ständige Beobachtung von Trends (beispielsweise steigende Preise bestimmter Edel- oder Buntmetalle oder Beliebtheit bestimmter Gegenstände) können Kriminalitätsphänomene auch vorhergesagt werden und schon im Voraus Bekämpfungsstrategien erarbeitet werden.
- *Realistische Ergebnisanalysen:* Ein Rückgang von Eigentumsdelikten sollte nicht ungeprüft als Ergebnis der Wirksamkeit kurzfristiger Maßnahmen angesehen werden. Ein besserer Indikator ist die Anzahl von festgenommenen Hehlern.

³⁰ Vgl. Sutton (1998): S. 88-90.

- *Bekämpfung der Hehlermärkte als langfristiges Ziel:* Der Handel mit gestohlenen Gegenständen lässt sich im Zuständigkeitsbereich einer Behörde nur sinnvoll bekämpfen, wenn dies als langfristiges Ziel und nicht als kurzfristiges Projekt angesehen wird und wenn dafür ein Verantwortlicher in der Behörde benannt wird.³¹

3.1.5 Empirische Überprüfungen

Die Wirksamkeit des Market Reduction Approachs wurde in mehreren Studien überprüft. Die Ergebnisse dieser Studien variieren und sind außerdem nicht vergleichbar: Da der Market Reduction Approach keine konkreten Maßnahmen vorgibt, sondern eher unspezifisch verschiedene Herangehensweisen vorschlägt, wurden in den unterschiedlichen Studien in den jeweils betrachteten Regionen jeweils andere Maßnahmenbündel implementiert.

- Eine Studie davon wurde von HARRIS ET AL. in England durchgeführt. In zwei Städten wurden jeweils unabhängig voneinander Projekte auf der theoretischen Basis des Market Reduction Approachs durchgeführt:

In einer Stadt (im Süden Englands) wurden zwar Rückgänge der Einbruchskriminalität festgestellt, allerdings wiesen die umliegenden Regionen zumindest in Bezug auf Wohnungsaufbrüche dieselben Rückgangsraten auf. Lediglich im Bereich der Einbrüche in sonstige Objekte konnte ein signifikant stärkerer Rückgang festgestellt werden. Allerdings ist die Aussagekraft der Studie wegen eines methodischen Fehlers zweifelhaft: Einzelne Maßnahmen wurden – wegen der Begeisterung des dortigen Polizeichefs – noch während der laufenden Studie auch in den Vergleichsregionen eingeführt.³²

Auch in der anderen Stadt (im Norden Englands) wurden keine signifikant stärkeren Rückgänge der Eigentumskriminalität als in den dortigen Vergleichsregionen festgestellt. Lediglich bei Wohnungseinbrüchen und erst nach vollständiger Implementierung aller Maßnahmen konnte in den folgenden Monaten ein stärkerer Rückgang als in den Vergleichsregionen festgestellt werden. Allerdings konnte in beiden Städten keine Kausalität

³¹ Vgl. zur gesamten Aufstellung: Sutton (2010): S. 80 ff.

³² Vgl. Harris et al. (2011 [zuerst 2003]): S. 166 ff.

zwischen den Maßnahmen und den Rückgängen bestimmter Kriminalitätsphänomene bewiesen werden.³³

- Im April 2001 wurde der Market Reduction Approach durch das West Mercia Constabulary in Shropshire, England, eingeführt. SCHNEIDER konnte dabei anhand von Interviews mit verurteilten Einbrechern aufzeigen, dass diese ihre Absatzwege änderten, nachdem die lokal bekannten Hehler durch die neue Polizeistrategie unter stärkerer Überwachung standen. Statt an diese jetzt stärker überwachten Hehler verkauften sie nun vermehrt an Freunde und Bekannte.³⁴ Weitere Ergebnisse zur Wirksamkeit des dortigen Ansatzes wurden nie veröffentlicht. Das unter dem Namen ‚We don´t buy crime‘ firmierende Programm wird allerdings bis heute fortgeführt.³⁵

3.2 Strukturen der Verwertung von Hehlerware

Die Vertriebswege im – legalen – Handel mit neuen, aber auch mit gebrauchten Sachen haben sich durch die wachsende Verbreitung des Internets innerhalb der letzten zwei Jahrzehnte stark geändert. So schätzt etwa HEINEMANN, dass der Anteil des Onlinehandels am gesamten Handelsvolumen mit Non-Food-Gütern mittlerweile bei über 20 Prozent liegt.³⁶ Für den Handel mit Gebrauchsgütern berechnen CLAUSEN ET AL. bereits im Jahr 2011, dass der Umsatz der Handelsplattform eBay in Deutschland sogar den aller Ladengeschäfte übersteigt.³⁷ Diese Beispiele zeigen, dass die zunehmende Verfügbarkeit des Internets zu strukturellen Veränderungen im Handel geführt hat.

Es ist zu erwarten, dass diese Entwicklung vor dem Handel mit inkriminierten Gütern keinen Halt macht. Um diesem Phänomen Rechnung zu tragen, werden in der folgenden Literaturlauswertung nur Studien betrachtet, die im 21. Jahrhundert durchgeführt wurden.

³³ Vgl. Harris et al. (2011 [zuerst 2003]): S. 168.

³⁴ Vgl. Schneider (2005): S. 136.

³⁵ Vgl. West Mercia Police (2018).

³⁶ Vgl. Heinemann (2017): S. 2.

³⁷ Vgl. Clausen et al. (2011): S. 53.

Bei der ausgewerteten Literatur zu den Verwertungsstrukturen von Hehlerware handelt es sich vor allem um qualitative Forschungsarbeiten. Diese beschreiben die jeweils lokal typischen Strukturen und Schwerpunkte des Handels mit gestohlenen Gegenständen. Eine Quantifizierung der verschiedenen Absatzwege wird jedoch nur vereinzelt vorgenommen.

Überwiegend werden in der Literatur folgende Absatzwege beschrieben, die solche Täter von Eigentumsdelikten nutzen, die ihre Beute nicht selbst nutzen wollen:

1. Der Verkauf an professionelle Hehler, also an Personen, die vorsätzlich und häufiger gestohlene Waren ankaufen. Unterschieden wird zwischen ‚privaten‘ Hehlern und solchen, die den Ankauf von gestohlenen Gegenständen unter dem Deckmantel eines Gewerbes betreiben.
2. Der direkte Verkauf an den Endkunden über Flohmärkte, Online-Handelsplattformen oder im Direktvertrieb,
3. die Verpfändung oder der Verkauf in Pfandleihhäusern,
4. der Verkauf in sozialen Netzwerken, an Freunde, Bekannte oder innerhalb der eigenen Familie sowie
5. der Verkauf an Drogendealer, auch als Tauschgeschäft gegen Betäubungsmittel.

3.2.1 Verkauf an Hehler

FELTES ET AL. berichten in einer im Jahr 2004 durchgeführten Studie, bei der 27 qualitative Interviews mit in Justizvollzugsanstalten einsitzenden Einbrechern geführt wurden, dass nahezu alle ihre Beute immer oder zumindest phasenweise über einen Hehler absetzten.³⁸

Diese häufige Beteiligung von professionellen Hehlern kann auch in anderen deutschen und europäischen Studien nachgewiesen werden:

- Im Rahmen einer qualitativen Interviewstudie mit 20 verurteilten Einbrechern in Dänemark gaben die meisten von ihnen an, alle gestohlenen Gegenstände über einen festen Hehler zu verkaufen. 16 von 17 dazu befragten Interviewteilnehmern beschrieben, zumindest manchmal schon

³⁸ Vgl. Feltes et al. (2004): S. 159.

im Voraus zu wissen, an wen sie die Gegenstände verkaufen werden. Neben Hehlern gehören zu den Abnehmern aber auch Freunde, Bekannte und Geschäfte.³⁹

- In einer niederländischen Interviewstudie im Jahr 2007 befragten VAN DE MHEEN/GRUTER insgesamt 30 Diebe und Hehler. Sie stellen fest, dass vor allem junge Menschen aus den Problemvierteln der Großstädte sowohl selbst stehlen als auch gestohlene Gegenstände an- und verkaufen (*stehlende Hehler* bzw. *hehlende Stehler*).⁴⁰ Fast jeder in dieser Studie Befragte kannte zudem einen oder mehrere *Großhehler* bzw. *Händler*, die größere Mengen an Diebesgut aufkaufen und in kleineren Chargen wiederverkaufen. Daneben gaben die interviewten Diebe an, auch an in ihren Stadtvierteln ansässige hehlende Ladenbetreiber zu verkaufen.⁴¹
- Auch in einer Studie von WOLLINGER und JUKSCHAT, im Rahmen derer reisende Täter des Wohnungseinbruchdiebstahls befragt wurden, gaben einige Täter an, dass sie teilweise über eine Vielzahl an Hehlern in Deutschland verfügen oder ihre Beute an Hehler in ihrer Heimat zu verkaufen.⁴²
- Den Befund, dass viele Hehler ihre Ware über von ihnen legal geführte Geschäfte und Unternehmen absetzen, stützt auch eine in Schweden im Jahr 2006 durchgeführte Studie zum dortigen Hehlermarkt des *Brå* (*Brottsförebyggande rådet*; zu deutsch: *kriminalpräventiver Rat*). Neben einer Auswertung von Urteilen und Experteninterviews führten die Autoren auch Interviews mit acht Gefängnisinsassen, die Einblick in die Hehlermärkte haben.⁴³ Die Studienautoren schildern verschiedene Fälle, in denen Hehlerware im Rahmen legaler Wirtschaftstätigkeiten abgesetzt wurde: Beispielsweise wurden von einem Reifenhändler gestohlene Reifen und in einem Waffengeschäft gestohlene Waffen verkauft.⁴⁴ So können Hehler große Mengen an unrechtmäßig erlangter Ware absetzen, ohne verdächtig zu wirken.

³⁹ Vgl. Niras (2014): S. 60 ff.

⁴⁰ Vgl. van de Mheen/Gruter (2007): S. 91.

⁴¹ Vgl. A.a.O.: S. 103 ff.

⁴² Vgl. Wollinger/Jukschat (2017): S. 98.

⁴³ Vgl. Brottsförebyggande rådet (2006): S. 46 ff.

⁴⁴ Vgl. A.a.O.: S. 102 ff.

Professionelle Hehler fungieren häufig auch als Auftraggeber: So berichtet der *Brå*, dass einige Einbrecher je nach Arbeitsaufwand und Risiko von den Hehlern unterschiedlich bezahlt wurden; in einem Fall bekam ein Einbrecher sogar eine feste Vergütung pro Auftrag.⁴⁵

3.2.2 Direktverkauf an den Endkunden

Eine Möglichkeit, gestohlene Gegenstände weiterzuverkaufen, stellt auch der direkte Weiterverkauf dar. Diese von Sutton *Hawking* (engl. Hausieren) genannte Methode war ursprünglich auf das Ansprechen von Fremden beispielsweise an deren Haustür oder in Bars und Diskotheken beschränkt.⁴⁶ Durch die zunehmende Verbreitung des Internets ist der direkte Verkauf an Fremde deutlich einfacher und risikoloser geworden: Mussten vorher tatsächlich fremde Menschen in Pubs oder an ihrer Haustür angesprochen oder Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften geschaltet werden, so bieten jetzt Onlinehandelsplattformen eine günstige Gelegenheit, Waren anzubieten.

Daher konnten verschiedene Studien feststellen, dass der Verkauf von Diebesgut und Hehlerware im Internet mittlerweile stark zugenommen hat: Im Jahr 2004 schilderten FELTES ET AL. noch, dass lediglich befragte Vertreter der Versicherungswirtschaft von diesem Phänomen berichteten; die in dieser Studie befragten Einbrecher hatten jedoch selbst nie das Internet zum Beuteabsatz benutzt.⁴⁷ In einer Studie von FERWERDA ET AL. aus dem Jahr 2016 berichteten hingegen mehrere Täter, dass sie gestohlene Gegenstände in bestimmten Gruppen in sozialen Netzwerken wie Facebook oder WhatsApp zum Kauf und Verkauf von aus Eigentums- oder Vermögensdelikten stammenden Waren benutzten.⁴⁸

ANIELLO und CANEPPELE analysierten im Jahr 2017 263 online verfügbare Zeitungsartikel aus verschiedenen Ländern, in denen über Hehlerei im Internet berichtet wurde. Aus den sich daraus ergebenden Daten zu 227 verschiedenen Taten werteten sie den Anteil verschiedener Arten von Internetseiten am Verkauf der gestohlenen Gegenstände aus. Dabei konnten sie feststellen,

⁴⁵ Vgl. Brottsförebyggande rådet (2006): S. 93 ff.

⁴⁶ Vgl. Sutton (1998): S. 28.

⁴⁷ Vgl. Feltes et al. (2004): S. 162 ff.

⁴⁸ Vgl. Ferwerda et al. (2016): S. 50.

dass Online-Flohmärkte (*Classified Ads Sites*, zu deutsch: Kleinanzeigen-Seiten) mit 44,24 Prozent am häufigsten für den Verkauf genutzt wurden. Danach folgen Online-Auktionshäuser wie eBay (*Auction Sale Sites*) mit 28,11 Prozent und Soziale Medien (*Social Media*) mit 19,35 Prozent. Seltener wurden auch Online-Marktplätze wie Amazon (4,61 Prozent) und sonstige Seiten genutzt.⁴⁹ Zwar stellt der *Brå* in seiner Studie zu den Hehlermärkten in Schweden fest, dass weiterhin hauptsächlich eher unprofessionelle Täter von Eigentumsdelikten mit begrenztem Zugang zu Hehlern direkt an ahnungslose Dritte weiterverkaufen.⁵⁰ Allerdings gilt dies nicht für den Onlinehandel, der drei wesentliche Vorteile bietet:

1. Durch den Verkauf über Onlinehandelsplattformen bietet sich dem Hehler die Möglichkeit, auch überregional potentielle Kunden anzusprechen. Durch diesen Zugang zu einem größeren Absatzmarkt können die Waren schneller verkauft werden.
2. Der Verkauf im Onlinehandel läuft zumeist anonym bzw. ohne persönlichen Kontakt ab. Für die Benutzung mancher Onlinehandelsplattformen ist nicht einmal eine Registrierung mit Klarnamen nötig.⁵¹
3. Weiterhin berichtet der *Brå*, dass Käufer, die eine lange Anreise gehabt haben, beim Kauf unkritischer sind, um den Weg nicht umsonst zurückgelegt zu haben.^{52,53} Beispielsweise berichten einige Einbrecher, die im Jahr 2014 in Dänemark interviewt werden, gestohlene Gegenstände in Online-Auktionshäusern oder Handelsplattformen wie *Den Blå Avis* zu verkaufen.⁵⁴

Häufig sind die Endkunden beim Kauf nicht ganz ahnungslos, sondern nehmen die Herkunft der Gegenstände zumindest billigend in Kauf. Der Reiz des verhältnismäßig sehr günstigen Preises überwiegt, so dass die Käufer keine Fragen zur Herkunft der Sachen stellen, obwohl ihnen bewusst ist, dass sie möglicherweise gestohlen sind.⁵⁵

⁴⁹ Aniello/Caneppele (2017): S. 9.

⁵⁰ Vgl. Brottsförebyggande rådet (2006): S. 107.

⁵¹ Vgl. zu Nr. 1 und Nr. 2: A.a.O.: S. 131.

⁵² Vgl. Brottsförebyggande rådet (2006): S. 107.

⁵³ In der Psychologie wird dieser Effekt als „Ausgabeneffekt“ bezeichnet. Vgl. Pfister et al. (2016): S. 57.

⁵⁴ Vgl. Niras (2014): S. 60 ff.

⁵⁵ Vgl. van de Mheen/Gruter (2007): S. 133 ff.

3.2.3 Verpfändung in Pfandleihhäusern

Neben dem Weiterverkauf an Dritte besteht für Täter von Eigentumsdelikten die Möglichkeit, durch Verpfändung ihrer Beute in Pfandleihhäusern an Bargeld zu gelangen. Die Gegenstände werden von den Pfandleihhäusern oft auch ohne Eigentumsnachweis verpfändet und, da sie nicht wieder abgeholt werden, danach an Dritte weiterverkauft. Einer der Interviewpartner des *Brå* im Jahr 2006 nennt diese risikolose Möglichkeit des Beuteabsatzes daher „legaliserat häleri“ (zu deutsch: legalisierte Hehlerei).⁵⁶

In einer Untersuchung in Texas, USA, stellten FASS/FRANCIS im Jahr 2004 fest, dass von den 100 Betreibern der größten Pfandleihhäuser 58 schon einmal wegen Diebstahl festgenommen wurden.⁵⁷ Auf der Basis eines Vergleichs von Umsätzen, Polizeistatistiken und Interviews schätzten sie den Anteil an gestohlenen Gegenständen am Gesamtgeschäft von Pfandleihhäusern auf zwischen 5 und 20 Prozent.⁵⁸

Für Deutschland stellten WOLLINGER und JUKSCHAT fest, dass Pfandleihhäuser in der Nähe des Tatorts als Absatzweg für reisende Täter des Einbruchsdiebstahls von zentraler Bedeutung sind.⁵⁹ Allerdings fassen die Autorinnen unter den Begriff auch ähnliche Gewerbe wie Gebrauchtwarenhandel und Goldan- und -verkaufsgeschäfte.

3.2.4 Verkauf in Netzwerken

In nahezu jeder Studie, in der bisher Täter von Eigentumsdelikten zu ihrem Beuteabsatz befragt werden, gibt ein größerer Teil von ihnen an, (auch) an Freunde, Kollegen, Bekannte und Familienmitglieder zu verkaufen. So schildert etwa SCHNEIDER, dass im Rahmen einer Befragung von 50 inhaftierten Dieben und Einbrechern 46 von ihnen (92 Prozent) angaben, regelmäßig an Freunde zu verkaufen.⁶⁰

⁵⁶ Vgl. Brottsförebyggande rådet (2006): S. 103.

⁵⁷ Vgl. Fass/Francis (2004): S. 168.

⁵⁸ Vgl. A.a.O.: S. 169 ff.

⁵⁹ Vgl. Wollinger/Jukschat (2017): S. 97 ff.

⁶⁰ Vgl. Schneider (2005): S. 137.

FERWERDA ET AL., die im Jahr 2016 in den Niederlanden 21 Interviews mit verurteilten Hehlern führten, beschreiben eine parallel existierende Schattenwirtschaft: Neun Hehler gaben an, dass der Ankauf von gestohlenen Gegenständen in ihrer Nachbarschaft ‚ganz normal‘ sei. Es existiere eine ‚zweite Wirtschaft‘, in der alles, von Lebensmitteln und Windeln bis hin zu Fahrrädern und Mobiltelefonen, aus illegaler Herkunft zu billigen Preisen verkauft werde. Sie selbst kauften und verkauften gewohnheitsmäßig in ihrem Bekanntenkreis, indem sie Hehlerware ihren Bekannten beispielsweise in Whatsapp-Gruppen anbieten.

Der Verkauf in Bekanntenkreisen bietet vor allem Sicherheit, da das Entdeckungsrisiko in diesen auf Vertrauen basierenden Märkten von den Befragten als sehr gering eingeschätzt wird.⁶¹ Dies zeigt auch SCHNEIDER, die die Auswirkung der Implementierung einer auf dem Market Reduction Approach basierenden Interventionsstrategie in Shropshire, England, untersucht: Nach der Fokussierung der Polizei auf die lokal bekannten Hehler stieg der Anteil der Diebe und Einbrecher, die über ein Netzwerk von Freunden und Bekannten verkauften, von 36 auf 64 Prozent.

VAN DE MHEEN/ GRUTER beschreiben, dass viele der von ihnen befragten, wegen Hehlerei verurteilten Jugendlichen zwar den Akt des Stehlens an sich verwerflich finden, gegen den An- und Weiterverkauf von gestohlenen Gegenständen jedoch nichts einzuwenden haben. So fungieren sie auch als Abnehmer für Drogenabhängige, die im Rahmen von Beschaffungskriminalität Gegenstände stehlen.⁶²

3.2.5 Verkauf an Drogendealer

Die Rolle von Drogendealern als Käufer von Diebesgut wird in bisherigen Studien kontrovers diskutiert: Während FERRANTE und CLARE im Jahr 2006 bei einer Befragung von 235 Einbrechern in Australien feststellen, dass Drogenhändler die häufigsten (54 Prozent) Abnehmer des Stehlguts sind,⁶³ kann dieses Ergebnis in anderen Studien nicht bestätigt werden. In der Studie von SCHNEIDER geben bei der Befragung von 50 Einbrechern und Dieben nur vier

⁶¹ Vgl. zum letzten Absatz: Ferwerda et al. (2016): S. 47.

⁶² Vgl. van de Mheen/Gruter (2007): S. 100 ff.

⁶³ Vgl. Ferrante/Clare (2007): S. 3.

(8 Prozent) an, dass der Tausch von Beute aus Ladendiebstählen gegen Betäubungsmittel die von ihnen präferierte Absatzmethode sei; immerhin 14 weitere nennen es als den zweitbevorzugten Weg. SCHNEIDER vermutet, dass sich die Täter von Eigentumsdelikten, wenn ihre üblichen Abnehmer (meist Hehler) nicht zur Verfügung stehen, an Freunde und Drogendealer wenden, da dies dann die einfachste noch mögliche Absatzmethode darstellt.⁶⁴

3.3 Sonstige Aspekte

3.3.1 Von Tätern bevorzugte Beute

Eigentumsdelikte werden häufig, insbesondere von erwachsenen Tätern mit fortgeschrittenen kriminellen Karrieren, vor allem aus finanziellen Erwägungen begangen.⁶⁵ In einer Studie von SHAW ET AL. werden im Jahr 2015 die Durchschnittspreise von bestimmten Gegenständen mit den jährlichen Inzidenzraten von Eigentumsdelikten bezüglich dieser Objekte über mehr als drei Jahrzehnte verglichen. Dabei stellen sie fest, dass Gegenstände umso öfter gestohlen werden, je mehr wert sie sind.⁶⁶

So werden im Lebensmitteleinzelhandel vor allem Parfüm, Kosmetik, Spirituosen, Rasierklingen und Tabakwaren gestohlen, im Textilhandel vor allem hochwertige Markenbekleidung und Accessoires. Im Elektronikhandel werden überwiegend Konsolenspiele, CDs und andere Multimediaartikel, aber auch Smartphones entwendet, in Baumärkten vor allem hochwertige Elektromaschinen und -werkzeuge.⁶⁷

Als häufigste Stehlgüter bei Wohnungseinbruchdiebstählen ermitteln DREIßIGACKER ET AL. Schmuck und Uhren (Beute bei 57,5 Prozent der Einbrüche), gefolgt von Bargeld (48,6 Prozent), elektronischen Kleingeräten wie Handys etc. (31,0 Prozent) und PCs/Laptops/EDV-Geräten (28,9 Prozent).⁶⁸ Bei Handtaschendiebstählen, Raub und ähnlichen Taten werden vor allem diejenigen Gegenstände entwendet, die häufig von den Opfern mitgeführt werden, also Bargeld, Geldbörsen, Kreditkarten und Mobiltelefone.⁶⁹

⁶⁴ Vgl. Schneider (2005): S. 134 ff.

⁶⁵ Vgl. Wittenberg (2009): S. 120 ff.

⁶⁶ Vgl. Shaw et al. (2015): S. 27–36.

⁶⁷ Vgl. Horst (2017): S. 22 ff.

⁶⁸ Vgl. Dreißigacker et al. (2016): S. 39.

⁶⁹ Vgl. Thompson (2017): S. 283.

Aus dem theoretischen Blickwinkel der Routine Activity Theory⁷⁰ analysiert CLARKE ähnliche Studien zu den am häufigsten gestohlenen Gegenständen und entwickelt ein Schema, anhand dessen nachvollzogen werden kann, warum bestimmte Sachen für Täter von Eigentumsdelikten attraktiv sind.⁷¹ Dieses unter dem Akronym CRAVED veröffentlichte Modell geht davon aus, dass Gegenstände umso öfter entwendet werden, je mehr sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. *Concealable* (verschleierbar) bedeutet, dass Produkte dem ursprünglichen Eigentümer nicht oder nur mit hohem Aufwand zugeordnet werden können.
2. *Removable* (beweglich) sind Sachen, die klein und leicht genug sind, um sie ohne größeren Aufwand mitzunehmen.
3. *Abundant* (in ausreichender Menge vorhanden) bedeutet, dass Gegenstände, die es öfter gibt, auch öfter gestohlen werden. So werden relativ neue Fahrzeuge, die zu Hunderttausenden in Deutschland zugelassen sind, viel häufiger gestohlen als seltene Oldtimer.
4. *Accessible* (zugänglich) bedeutet, dass eine Sache dem Täter auch zugänglich ist. So werden etwa von Ladendieben diejenigen Gegenstände bevorzugt, die nicht in Vitrinen aufbewahrt und damit gegen Wegnahme gesichert werden.⁷²
5. *Valuable* (wertvoll): Gerade bei Delikten, die aus finanziellen Motiven begangen werden, ist der Wert einer Sache essentiell, damit diese Sache als Tatobjekt in Frage kommt.
6. *Enjoyable* (unterhaltsam): Sachen, die einen Unterhaltungswert versprechen, werden gleichzeitigen Nutzgegenständen bei Eigentumsdelikten vorgezogen.
7. *Disposable* (verwertbar): Da Eigentumsdelikte häufig mit der Zielrichtung begangen werden, die Beute zu verkaufen, werden einfach zu verkaufende Gegenstände (d.h. solche, für die eine ausreichend große Nachfrage besteht) häufiger entwendet.

⁷⁰ Zur Routine Activity Theory vgl. Cohen/Felson (1979): S. 588–608.

⁷¹ Vgl. Clarke (1999): S.23–25.

⁷² Der ursprüngliche Ansatz sah statt ‚abundant‘ und ‚accessible‘ nur eine Bedingung mit der Bezeichnung ‚available‘ vor; im Jahre 2013 entwickelten PETROSSIAN und CLARKE den Ansatz jedoch im Rahmen einer Studie zur Fischwilderei weiter: Vgl. Petrossian/Clarke (2013): S. 83.

3.3.2 Zeitliche Aspekte und Beutelagerung

Die Dauer von der Begehung eines Eigentumsdeliktes bis zur Verwertung ist bisher wenig erforscht worden. In einer Studie von FERRANTE und CLARE, bei der in Australien 235 Einbrecher befragt wurden, wurden auch diese Aspekte berücksichtigt. Dabei konnte festgestellt werden, dass die durchschnittliche Zeitspanne vom Zeitpunkt des Eigentumsdeliktes bis zum Absatz der Beute stark vom verwendeten Absatzweg abhängt: Während beim Verkauf an legale Geschäfte im Durchschnitt etwa eineinhalb Tage (35,5 Stunden) vergingen, war der Verkauf an Drogendealer schon durchschnittlich 5,5 Stunden später abgewickelt. Die Studienautoren vermuten, dass dies daran liegt, dass der Verkauf an Geschäfte für die meisten Täter eine Notlösung ist und sie die Öffnungszeiten beachten müssen. Dahingegen verkaufen an Drogendealer vor allem Drogensüchtige, die ihre Sucht befriedigen müssen und die deshalb der schnellen Verwertung eine höhere Priorität als einem möglichst hohen zu erzielenden Verkaufspreis einräumen.⁷³

Die letzte deutsche Studie, die die Beutelagerung betrachtete, wurde im Jahr 1990 von KRAINZ veröffentlicht. Er kommt zum Ergebnis, dass etwa ein Drittel der Wohnungseinbrecher die Beute nicht sofort veräußert, sondern zwei bis drei Wochen (ca. 15 Prozent), bis fünf Monate (ca. 13 Prozent) oder noch länger (3,5 Prozent) wartet. Die meisten der Täter, die mit dem Absatz des Diebesgutes warten, lagern es bei sich zuhause; nur wenige Täter (13 Prozent) benutzen Verstecke in Tatortnähe.⁷⁴

In den meisten Studien werden diese Aspekte hingegen nicht näher besprochen. So folgern FELTES ET AL. lediglich, dass das Verstecken der Beute „ein Aspekt [ist], der keine besondere Rolle spielt, weil er keine Probleme bereitet“.⁷⁵

Zur reinen Beutelagerung kommt jedoch häufig noch ein weiterer Schritt: Viele wertvolle Gegenstände, z. B. Autos, Boote oder Baumaschinen sind durch Individualkennzeichnungen identifizierbar und können bei Kontrollen durch die Polizei so dem ursprünglichen Eigentümer zugeordnet werden (vgl. 4.2). Um

⁷³ Vgl. Ferrante/Clare (2007): S. 2 ff.

⁷⁴ Vgl. Krainz (1990): S. 190 ff.

⁷⁵ Feltes et al (2004): S. 154.

dieses Risiko möglichst zu verringern, werden von den Tätern falsche Kennzeichen angebracht, die Individualkennzeichnungen verfälscht oder die Sachen sogar in ihre Einzelteile zerlegt, um diese als Ersatzteile zu verkaufen.⁷⁶

⁷⁶ Vgl. Brottsförebyggande rådet (2006): S. 95 ff.

4. Kriminalpolitische Forderungen zur Bekämpfung der Hehlerei

4.1 Buchführungspflicht/Gebrauchtwarenverordnung

4.1.1 Begriffsbestimmung und Historie

Gebrauchtwarenverordnungen sind von den einzelnen Bundesländern erlassene Gesetze, die Gebrauchtwarenhändlern und Gewerbetreibenden, die mit Edel- bzw. Altmetallen Handel treiben, bestimmte Buchführungspflichten auferlegen.⁷⁷ Zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Arbeit sind sie jedoch in allen Bundesländern aufgehoben. Dies geschah vor allem mit der Begründung, vermeidbare bürokratische Hemmnisse abzubauen.⁷⁸

Je nach Bundesland waren unterschiedlich genaue Aufzeichnungen vorgeschrieben. So schrieb beispielsweise das Land Brandenburg in den §§ 1, 2 i.V.m. Anlage A der *Verordnung über die Buchführungspflicht im Gebrauchtwarenhandel (Gebrauchtwarenverordnung)* die Führung eines Geschäftsbuchs mit folgenden Angaben zu jedem Wareneingang vor:⁷⁹

1. Lfd. Nummer der Eintragung
2. Tag des Erwerbs oder der Annahme
3. Gegenstand oder Sammelbegriff
4. Material und Art
5. Besondere Merkmale (z. B. Hersteller, Gravierung, Monogramm, Fabriknummer)
6. Menge oder Anzahl
7. Maß oder Gewicht
8. Ankaufspreis oder angerechneter Wert

⁷⁷ Nicht alle entsprechenden Regelungen tragen den Namen Gebrauchtwarenverordnung. Die Buchführungspflicht von Gebrauchtwarenhändlern war in Bayern bis zu ihrer Abschaffung zum 01.03.2010 in § 3 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (in der Fassung vom 24. September 1998 (GVBl S. 675, BayRS 7101-1-W), zuletzt geändert am 18. Dezember 2001 (GVBl S. 1030)) geregelt.

⁷⁸ Vgl. etwa: Landtag Brandenburg (2006).

⁷⁹ Vgl. Verordnung über die Buchführungspflicht im Gebrauchtwarenhandel (Gebrauchtwarenverordnung) des Landes Brandenburg vom 20. März 2000. In: GVBl.II/00, [Nr. 08], S.103.

9. Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Art und Nummer des Legitimationspapiers des Verkäufers oder Auftraggebers (falls persönlich nicht bekannt)

Durch diese Aufzeichnungen konnte die Polizei im Rahmen von Kontrollen die Verkäufer gestohlener Gegenstände feststellen, wodurch sich zumindest Ansatzpunkte zur Ermittlung der Täter der Eigentumsdelikte ergaben. Da auch die Daten der späteren Käufer dokumentiert waren (und ein gutgläubiger Erwerb von abhanden gekommenen Sachen gemäß § 935 Abs. 1 BGB nicht eintritt), konnte das Diebesgut, auch wenn es schon weiterverkauft worden wäre, wieder dem rechtmäßigen Eigentümer zugeführt werden.⁸⁰

Daher wurde die Aufhebung der Gebrauchtwagenverordnungen von Polizeivertretern und Innenpolitikern verschiedener Parteien stark kritisiert. Seitdem wird die Forderung einer Wiedereinführung immer wieder von verschiedenen Seiten vorgebracht.⁸¹

Die Innenministerkonferenz fasste, den Argumenten der Befürworter einer Buchführungspflicht folgend, in ihrer 196. Sitzung vom 07.12.2012 den Beschluss, den Ländern den Erlass entsprechender Rechtsverordnungen zu empfehlen. Gleichzeitig bat sie die Länder, die Einführung eines polizeilichen Kontrollrechts für den Gebrauchtwagenhandel und für das Pfandleihgewerbe zu prüfen.⁸² Bis zum Datum der Fertigstellung der vorliegenden Arbeit hat jedoch kein Bundesland den Beschluss umgesetzt.

4.1.2 Pfandleihverordnung

Andere Verordnungen, die eine Buchführungspflicht für bestimmte Gewerbetypen vorschreiben, bestehen jedoch nach wie vor. So hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie von seiner in § 34 Abs. 2 Nr. 4 GewO normierten Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht und die *Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher* (PfandIV) erlassen.⁸³ Gemäß § 3 Abs. 1, 2 Nr. 8 PfandIV müssen Pfandleiher über jeden

⁸⁰ Vgl. Kawelovski (2013): S. 10 ff.

⁸¹ Vgl. statt vieler: Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. Landesverband Brandenburg (2006).

⁸² Vgl. Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (2012): S. 18.

⁸³ Vgl. Pfandleihverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1334), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. April 2016 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist

Pfandgegenstand Aufzeichnungen führen, denen unter anderem zur *Unterscheidung geeignete Angaben* zu entnehmen sind.

4.1.3 Wirksamkeit

Zwar wird die Einführung von Buchführungspflichten für Gebrauchtgüterhändler und Pfandleihhäuser häufig als geeignetes Mittel zur Bekämpfung von Eigentumsdelikten beschrieben; Studien zu einer Evaluierung der (präventiven, aber auch repressiven) Effekte ließen sich trotz intensiver Recherche in der gesichteten Literatur nicht auffinden. Lediglich in der unter Punkt 3.1.5 vorgestellten Studie von HARRIS ET AL. wurde eine ähnliche Verordnung von der dortigen Kommunalverwaltung eingeführt. Dort konnte jedoch die festgestellte Kriminalitätsveränderung noch nicht einmal dem gesamten Maßnahmenbündel (und damit erst recht keiner einzelnen von mehreren Maßnahmen) kausal zugerechnet werden.⁸⁴

Fraglich ist außerdem, ob die Strafverfolgungsbehörden die gegebenenfalls vorhandenen Möglichkeiten überhaupt anwenden. So stellt WERNITZNIG fest, dass eine Überprüfung von Leihhäusern nur in 2 Prozent der Fälle von Einbruchsdiebstählen von Jugendlichen und Heranwachsenden erfolgte.⁸⁵

Um die derzeitige Erkenntnislage zu vervollständigen, werden im Folgenden verfügbare kriminalstatistische Daten aufgezeigt, die durch die Abschaffung bzw. durch die Einführung einer Gebrauchtgüterverordnung betroffen sein könnten.⁸⁶ Zu berücksichtigen ist dabei, dass die genutzten Daten der Polizeilichen Kriminalstatistiken des Bundes und der Länder verschiedenen Beschränkungen ihrer Aussagekraft unterliegen. So wird nur die Entwicklung des Hellfeldes aufgezeigt, die ihrerseits von verschiedenen Faktoren (z.B. Anzeigeverhalten der Bevölkerung, polizeiliche Kontrollintensität, Änderungen der Erfassungsmodalitäten, Gesetzesänderungen, u.a.) beeinflusst wird.⁸⁷ Anhand dieser Daten können also lediglich Koinzidenzen aufgezeigt und keine

⁸⁴ Vgl. Harris et al. (2011 [zuerst 2003]): S. 168 ff.

⁸⁵ Vgl. Wernitznig (2002): S. 126.

⁸⁶ Die in den Abbildungen verwendeten Daten beziehen sich auf die vom Bund bzw. den jeweiligen Ländern veröffentlichten Polizeilichen Kriminalstatistiken. Vgl. zu Berlin: BerlinOnline Stadtportal (2018), zu Brandenburg: Polizei Brandenburg (2018), und zu Niedersachsen: Landeskriminalamt Niedersachsen (2018).

⁸⁷ Zu einer genauen Betrachtung des Aussagewertes der PKS: Vgl. Berthel/Lapp (2017): S. 94–97.

Kausalitäten festgestellt werden; trotzdem kann zumindest ein erster Eindruck über die Veränderung der registrierten Eigentumskriminalität nach der Abschaffung der Gebrauchtwagenverordnungen vermittelt werden.

Zum einen könnte die Aufklärungsquote von Eigentumsdelikten nach der Abschaffung der Gebrauchtwagenverordnungen sinken. Dies wäre dann der Fall, wenn die vorgeschriebenen Buchführungspflichten zuvor dazu beigetragen hätten, dass Straftaten effektiver hätten aufgeklärt werden können (*repressive* Wirksamkeit).

Die folgende Grafik zeigt die Aufklärungsquote der Kategorie „Diebstahl – insgesamt“ der Polizeilichen Kriminalstatistiken ausgewählter Bundesländer, die die Gebrauchtwagenverordnung im Zeitraum zwischen den Jahren 2003 und 2007 abschafften:

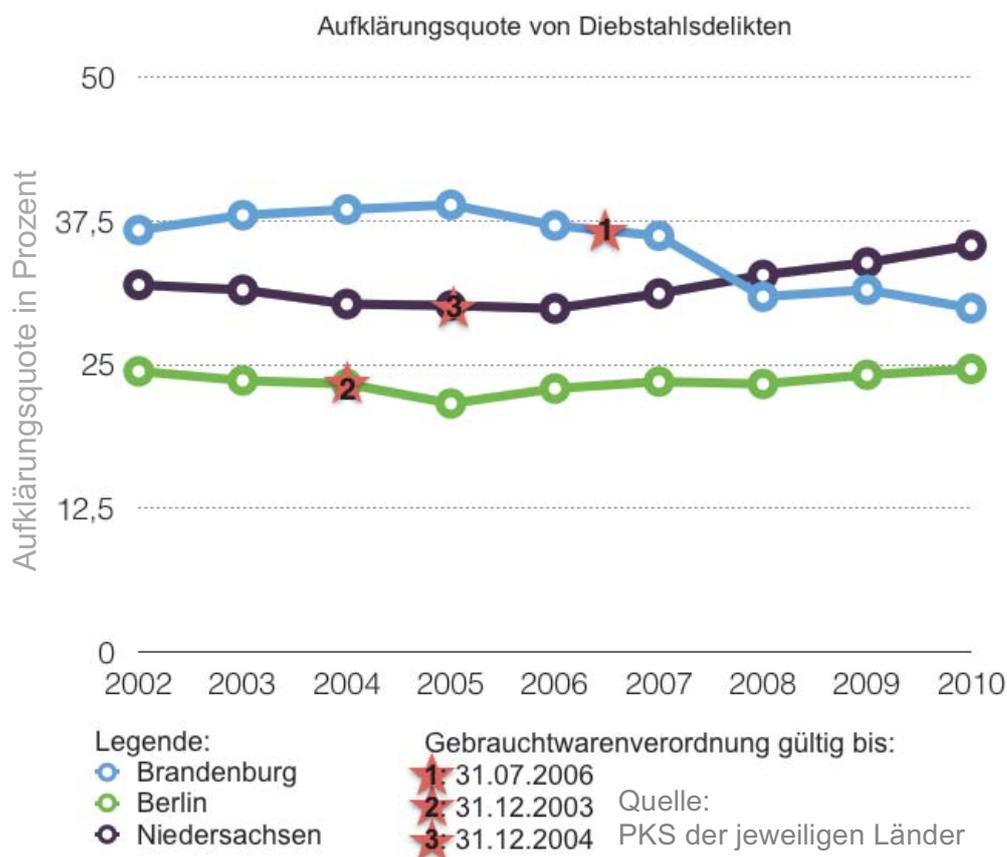


Abbildung 1: Aufklärungsquote bei Diebstahlsdelikten

Abbildung 1 zeigt, dass nach der Abschaffung der jeweiligen Gebrauchtwagenverordnungen nur im Bundesland Brandenburg ein signifikanter Rückgang der Aufklärungsquote von Diebstahlsdelikten zu erkennen ist. In Berlin und Niedersachsen stieg die Aufklärungsquote trotz der Abschaffung der dort gel-

tenden Gebrauchtwarenverordnungen sogar leicht an. Da die Aufklärungsquote jedoch von vielen weiteren (beispielsweise juristischen, statistischen oder kriminalstrategischen) Faktoren beeinflusst wird, ist ihre zahlenmäßige Entwicklung für sich genommen wenig aussagekräftig.

Relevanter hingegen erscheint die Frage, ob und wie sich die absolute Anzahl registrierter Fälle von Hehlerei in den Ländern nach Abschaffung der jeweiligen Ländergebrauchtwarenverordnungen verändert hat. Die folgende Abbildung zeigt daher die Veränderungen im Zeitverlauf:

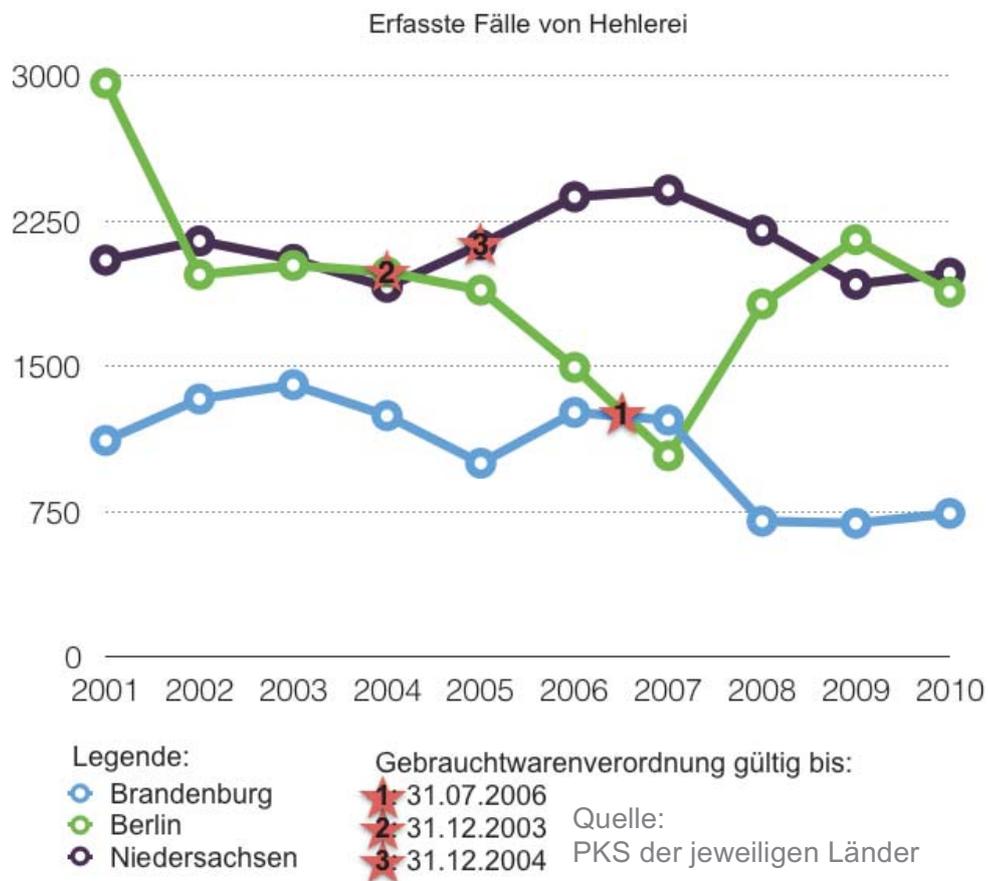


Abbildung 2: Erfasste Fälle von Hehlerei

Abbildung 2 zeigt, dass auch bei der Entwicklung der absoluten Anzahl an aufgeklärten Fällen von Hehlerei keine eindeutige Entwicklung zu beobachten ist: Zwar sank die Zahl in Berlin nach dem Wegfall der dortigen Gebrauchtwarenverordnung in den folgenden Jahren zunächst, stieg in den Folgejahren jedoch sogar über das Ausgangsniveau an. In Brandenburg änderte sich die Zahl im Jahr nach der Abschaffung nicht signifikant, bevor sie anschließend stark sank. In Niedersachsen hingegen war auch nach Abschaffung der Gebrauchtwarenverordnung eine Steigerung der absoluten Anzahl an angezeigten Delikten der Hehlerei zu beobachten.

Zum anderen könnten die Fallzahlen von Eigentumsdelikten nach dem Wegfall der Gebrauchtwagenverordnungen steigen. Dies wäre der Fall, wenn diese präventiv wirksam wären, also potentielle Täter von der Begehung von Eigentumsdelikten abgehalten werden würden, da sie das Risiko des Verkaufs bei einem Gebrauchtwagenhändler aufgrund der Buchführungspflichten nicht eingehen wollen und keine andere Alternative des Beuteabsatzes hätten. In der folgenden Abbildung werden daher die Entwicklungen der Häufigkeitszahlen⁸⁸ der PKS-Kategorie „Diebstahl – insgesamt“ der drei Länder sowie des Bundes dargestellt:

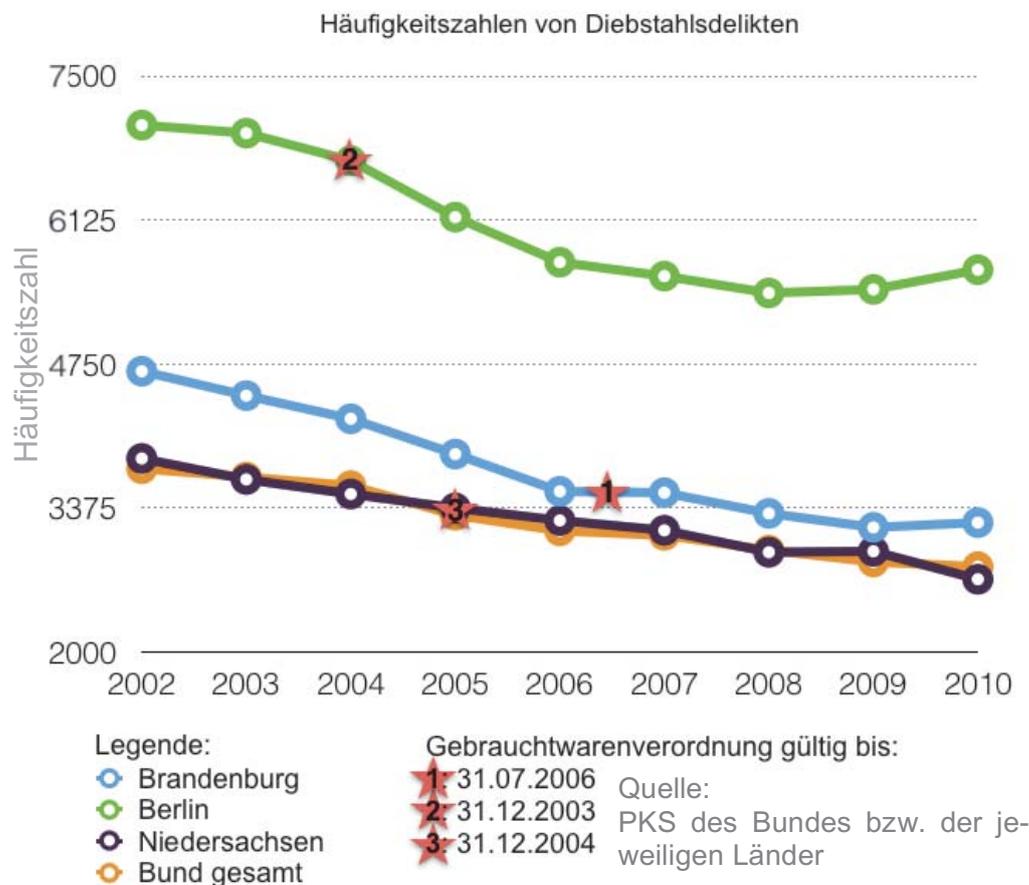


Abbildung 3: Häufigkeitszahlen von Diebstahlsdelikten (Kategorie Diebstahl – insgesamt)

⁸⁸ Die sogenannte Häufigkeitszahl ist die Zahl der bekannt gewordenen Fälle von Straftaten – hier von Diebstahlsdelikten –, errechnet pro 100.000 Einwohner. Die Aussagekraft dieses Kriminalitätsquotienten wird durch die schwankende Anzahl von Personen, die Straftaten in Deutschland begehen, aber keinen Wohnsitz in Deutschland besitzen, eingeschränkt. Dafür sind im Gegensatz zu Absolutzahlen jedoch Veränderungen in der Zahl der Bevölkerung eingerechnet. Dies ist relevant, da die Bevölkerungsentwicklungen der Länder individuell unterschiedlich sind: So lag der Bevölkerungsstand des Landes Brandenburg im Jahr 2009 etwa 3,4 Prozent unter dem des Jahres 2000, während der des Landes Berlin im gleichen Zeitraum um 1,8 Prozent stieg. Vgl. Paffhausen (2010): S. 26, 30.

Abbildung 3 zeigt, dass sich die Häufigkeitszahlen von Diebstahlsdelikten in allen drei Fällen trotz der Abschaffung der jeweiligen Gebrauchtwarenverordnungen nach unten entwickelten. In Brandenburg und Niedersachsen veränderten sich die Fälle von Diebstahlsdelikten vergleichbar mit dem Bundestrend, in Berlin war im dargestellten Zeitraum sogar ein deutlicherer Rückgang festzustellen.

Insgesamt kann also festgehalten werden, dass sich allein aus der Entwicklung der registrierten Kriminalität und der Aufklärungsquote der Eigentumsdelikte keine offensichtlichen Hinweise auf eine Wirksamkeit der Gebrauchtwarenverordnungen ergeben.

4.2 Individualkennzeichnung von Gegenständen

4.2.1 Literatur

In der deutschen Kriminalprävention erfolgte in den letzten Jahrzehnten ein Paradigmenwechsel: Der Versuch, die Ursachen von Kriminalität zu verstehen und durch gezielte Sozialprävention zu bekämpfen, wurde immer mehr von Ansätzen der *situativen Kriminalprävention* abgelöst.⁸⁹

Wie unter 3.1.2.1 geschildert, geht der Ansatz der situativen Kriminalprävention davon aus, dass Kriminalität verhindert bzw. reduziert werden kann, indem kriminogen wirkende äußere Umstände in bestimmten Situationen so beeinflusst werden, dass dort die Anreize zur Begehung von Straftaten fehlen. Als mögliche Präventionsmaßnahmen zur Verringerung der Zahl von Eigentumsdelikten werden häufig – beispielsweise von CORNISH und CLARKE – flächendeckende Initiativen zur Individualkennzeichnung von Wertgegenständen vorgeschlagen.⁹⁰

So soll der Polizei die Möglichkeit gegeben werden, bei der Anzeigenerstattung durch das Opfer eines Eigentumsdelikts diese Individualkennzeichnung – etwa ein individueller Schriftzug oder eine Buchstaben- und Zahlenkombinationen – in ihren Fahndungssystemen zu hinterlegen. Bei einer späteren polizeilichen Kontrolle des Täters bzw. des Käufers könnte der abhandengekommene Gegenstand dann dem Delikt zugeordnet und auch im

⁸⁹ Vgl. Schreiber (2005): S. 60.

⁹⁰ Vgl. Cornish/Clarke (2003): S. 90.

Rahmen des Strafvollstreckungsverfahrens dem Opfer wiederverschafft werden.⁹¹ Dies könnte zur Folge haben, dass potentielle Täter von Eigentumsdelikten vom Diebstahl individualgekennzeichneter Gegenstände absehen, weil sie damit rechnen müssten,

1. schwerer einen Käufer der Ware zu finden, da dieser wiederum damit rechnen muss, eventuell kontrolliert zu werden, wobei die illegale Herkunft der Sachen dann nachweisbar wäre, und
2. beim Verkauf an einen Hehler einen geringeren Preis zu erzielen, da dieser selbst ein höheres Risiko eingehen oder Verschleierungsmaßnahmen (z. B. Manipulation der Individualnummer) treffen müsste.⁹²

4.2.2 Empirie

Die Effektivität von Initiativen zur Individualkennzeichnung von Wertgegenständen war bereits häufig Forschungsgegenstand empirischer Studien und wird unterschiedlich beurteilt:

Verschiedene Forschungsarbeiten beschäftigen sich mit der *präventiven* Wirksamkeit von Individualkennzeichnungen, also mit der Frage, ob individualgekennzeichnete Gegenstände seltener gestohlen werden als nicht gekennzeichnete.

So wurden im Rahmen einer Studie von MILLIE und HOUGH im Jahr 2004 in Südengland und Wales die Wertgegenstände in den Häusern und Wohnungen verschiedener Straßenzüge gekennzeichnet und nach außen sichtbare Schilder mit einem Warnhinweis ‚postcode protected‘ angebracht. In der Folge sank in den ausgewählten Gebieten die Einbruchshäufigkeit signifikant. Die Autoren führen das eindeutig positive Ergebnis aber nicht nur auf die Effektivität der Individualkennzeichnung zurück, sondern diskutieren als möglichen Einflussfaktor auch die durch die Durchführung der Maßnahme erhöhte und sichtbare Polizeipräsenz.⁹³

⁹¹ Durch das *Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung* (BGBl, Teil I, Nr. 22 v. 21. April 2017) wurde das das vormalige Instrument der Rückgewinnungshilfe zugunsten einer Opferentschädigung im Strafvollstreckungsverfahren gemäß § 459h StPO abgeschafft.

⁹² Vgl. Schneider (2015): S. 65 ff.

⁹³ Vgl. Millie/Hough (2004): S. 6.

Mehrfach wurde in derartigen Studien ein Verdrängungseffekt beobachtet: So ergibt eine Studie von BROOKS ET AL., die in Australien den Effekt einer Individualkennzeichnung mittels Microdots (vergleichbar mit künstlicher DNA) misst, dass die Fallzahlen von Einbruch und Diebstahl zwar in der Gegend, in welcher das Experiment durchgeführt wurde, sanken; in den benachbarten Gebieten stiegen die Inzidenzraten hingegen ebenso signifikant.⁹⁴

In einer in Australien durchgeführten Studie von SEPAROVIC und BROOKS wurde hingegen die *repressive* Wirksamkeit von Individualkennzeichnungen gemessen. Dabei konnte festgestellt werden, dass vor allem unsichtbare Individualkennzeichnungen (z.B. mit künstlicher DNA oder nur unter UV-Licht sichtbaren Individualnummern) oft auch von den Strafverfolgungsbehörden nicht entdeckt werden und diese daher ineffektiv sind; offensichtliche Kennzeichnungen und vom Hersteller vergebene Seriennummern dagegen werden häufig erkannt und von den Strafverfolgungsbehörden auch überprüft.⁹⁵

In der unter Punkt 3.1.5 vorgestellten Studie von HARRIS ET AL. wurde die Individualkennzeichnung von Wertgegenständen als nicht erfolgreich beurteilt, da keine signifikante Steigerung der Aufklärungsquote festgestellt werden konnte. Die Autoren führen dies insbesondere auf folgende Gründe zurück:

1. Die Geschädigten konnten nicht genau schildern, was ihnen gestohlen wurde, oder bei der Anzeigeerstattung wurde nicht genau genug nachgefragt.
2. Viele Geschädigte hatten sich die Individualkennzeichnungen nicht notiert und konnten sich auch nicht mehr an sie erinnern.
3. Die dort durchgeführte Initiative war lokal beschränkt, wodurch eine Nachverfolgung über Grenzen hinweg unmöglich wurde.

Insgesamt konnten nur sehr wenige gestohlene Gegenstände identifiziert werden. Demgegenüber stand ein großer Personal- und Zeitaufwand, so dass die Maßnahme insgesamt als nicht erfolgsversprechend beurteilt wird.⁹⁶

⁹⁴ Vgl. Brooks et al. (2015): S. 9.

⁹⁵ Vgl. Separovic/Brooks (2014): S. 37.

⁹⁶ Vgl. Harris et al. (2011 [zuerst 2003]): S. 174 ff.

Dieses Fazit wird auch durch eine Untersuchung von Kawelovski bestätigt, der auswertete, dass nur in zwei Prozent der Fälle Diebesgut durch Sachfahndungsabfragen gefunden werden kann.⁹⁷

Zusammengefasst kann also konstatiert werden, dass die Abschreckungswirkung von Individualkennzeichnungen in mehreren Studien bewiesen wurde; eine Verbesserung der Aufklärungsquote durch die Polizei kann in den meisten Arbeiten jedoch nicht festgestellt werden.

⁹⁷ Vgl. Kawelovski (2012): S. 90 ff.

5. Methodik

5.1 Forschungsfragen

Zu den Verwertungsstrukturen von Tatbeute wurde in Deutschland bisher wenig geforscht. Die Studien, die bereits durchgeführt wurden, hatten andere Forschungsschwerpunkte und behandeln das Thema der Beuteverwertung nur am Rande. Da auf dieser begrenzten Grundlage eine Bildung von Hypothesen nur anhand von Spekulationen oder angenommener Übertragbarkeit von Ergebnissen anderer Länder möglich wäre, soll der Forschungsgegenstand daher explorativ untersucht werden.

Das Forschungsinteresse der vorliegenden Arbeit liegt zum einen in der Deskription der von Tätern von Eigentumsdelikten genutzten Wege für den Absatz illegal erlangter Waren.

Forschungsfrage 1: Welche Wege für den Absatz von Tatbeute werden von den Tätern von Eigentumsdelikten genutzt?

Zum anderen sollen auch die handlungsleitenden Gründe – also etwa die individuellen Rahmenbedingungen, Notwendigkeiten und Vorstellungen – aufgeklärt werden, die zur Entscheidung für bzw. gegen die Nutzung der einzelnen Absatzwege führen.

Forschungsfrage 2: Warum nutzen die Täter von Eigentumsdelikten die von ihnen gewählten Absatzwege? Warum entscheiden sie sich gegen andere Wege?

Drittens soll die potentielle Effektivität der unter 4. geschilderten kriminalpolitischen Maßnahmen zur Reduktion von Eigentumsdelikten evaluiert werden, die in der Phase der Beuteverwertung ansetzen.

Eine präventive Wirkung durch die Einführung einer Gebrauchtwarenverordnung ist auf zwei Ebenen zu betrachten: Sie könnte zum einen darin liegen, dass Täter von Eigentumsdelikten nach ihrer Tat davon abgehalten würden, ihre Beute an die überwachten Gewerbetypen zu verkaufen. Deutlich weiterführend wäre die Präventivwirkung, wenn potentielle Täter von Eigentumsdelikten von der Begehung ganz abgehalten würden, da ihnen das Risiko beim Verkauf an überwachte Händler zu hoch erschiene und auch sonst keine anderen Abnehmer zur Verfügung stünden.

Die Wirksamkeit der Einführung einer Gebrauchtwagenverordnung als Hilfsmittel für die Strafverfolgung kann mit dem hier verwendeten Forschungsdesign nicht empirisch ergründet werden und wird daher nur im Theorieteil thematisiert.

Forschungsfrage 3: Wie sind die in die aktuelle kriminalpolitische Diskussion eingebrachten Vorschläge zur Reduktion von Eigentumsdelikten bzw. Hehlerei hinsichtlich ihrer präventiven Wirksamkeit zu bewerten?

5.2 Datengenerierung

5.2.1 Handlungstheoretische Basis

Um Handlungen – also auch das Vorgehen beim Absatz von Tatbeute – zu verstehen, müssen auch die handlungsleitenden Gründe erschlossen werden. Diese sind, der Theorie des Symbolischen Interaktionismus folgend, nur dann zu verstehen, wenn die Situationsdefinition des Handelnden nachvollzogen werden kann. So formuliert BLUMER:

„Im Wesentlichen besteht das Handeln eines Menschen darin, dass er verschiedene Dinge, die er wahrnimmt, in Betracht zieht und auf der Grundlage der Interpretation dieser Dinge eine Handlungslinie entwickelt. Die berücksichtigten Dinge erstrecken sich auf solche Sachen wie seine Wünsche und Bedürfnisse, seine Ziele, die verfügbaren Mittel zu ihrer Erreichung, die Handlungen und die antizipierten Handlungen anderer, sein Selbstbild und das wahrscheinliche Ergebnis einer bestimmten Handlungslinie.“⁹⁸

Nach SCHÜTZ erlebt ein Handelnder sein Handeln als einen Strom von Ereignissen. Erst bei der Reflexion dieses Handelns verleiht er diesem retrospektiv einen Sinn.⁹⁹ Daraus folgert er, „dass also alles echte Fremdverstehen auf Akten der Selbstausslegung des Verstehenden fundiert ist“.¹⁰⁰

⁹⁸ Blumer (1980): S. 95.

⁹⁹ Vgl. Schütz (1974): S. 54, 307.

¹⁰⁰ A.a.O.: S. 156.

Um ebenjenes Fremdverstehen zu gewährleisten, musste ein Forschungsansatz gewählt werden, bei dem die Forschungssubjekte ihre Taten selbst darstellten, wodurch sie ihre Selbstausslegung offenbaren und einer Analyse zugänglich machen.

5.2.2 Methodendiskussion

Um nicht nur objektive Fakten zu den Straftaten, sondern auch die aus Tätersicht dafür ausschlaggebenden handlungsleitenden Gründe erforschen zu können, musste ein Verfahren gewählt werden, bei dem ein großes Maß an Offenheit der Erzählperson die Möglichkeit gibt, ihre eigenen Deutungsmuster darzulegen.¹⁰¹

Grundsätzlich wird in der empirischen Sozialforschung zwischen quantitativen und qualitativen Methoden unterschieden.

Zu den möglichen Datenerhebungsmethoden der *quantitativen* Sozialforschung gehören zum Beispiel Interviews, Beobachtungen, Fragebögen, Experimente oder Inhaltsanalysen. Zur Beleuchtung der Strukturen der Verwertung von Tatbeute aus Eigentumsdelikten wären prinzipiell auch quantitative Methoden möglich: So könnten *Fragebögen* an Täter von Eigentumsdelikten verteilt werden oder Straftaten analysiert werden. Quantitative Verfahren arbeiten jedoch immer mit Standards: Auf der Basis von vorher festgelegten Hypothesen werden ausschließlich zuvor bestimmte Kriterien gemessen.¹⁰²

Quantitative, standardisierte Verfahren können also die zur Beantwortung der Forschungsfragen nötige Offenheit nicht leisten, da schon die Konstruktion eines Fragebogens die Komplexität reduziert. Die Befragten würden dadurch gezwungen, sich der Struktur und Deutungslogik des Erstellers anzupassen; andere Facetten ihres Denkens fänden in den Ergebnissen keinen Niederschlag.¹⁰³ Auch eine *Aktenanalyse* wäre hier nicht zweckmäßig, da anhand der darin dargestellten Daten nur der objektive Teil der Fragestellungen beantwortet werden könnte.

¹⁰¹ Vgl. Helfferich (2011): S. 114.

¹⁰² Vgl. Häder (2015): S. 13 ff.

¹⁰³ Vgl. Helfferich (2011): S. 29.

Um die Forschungsfragen möglichst weitgehend beantworten zu können, ist dagegen die Verwendung einer *qualitativen* Methode der empirischen Sozialforschung sinnvoll und angemessen. Bei qualitativen Methoden wird hypothesengenerierend geforscht, es wird also versucht, aus dem erhobenen Datenmaterial bestimmte Schlüsse zu ziehen. Während sich bei quantitativen Methoden die Antworten an das Messinstrument anpassen müssen, wird bei qualitativen Methoden versucht, die Sinnstrukturen oder die subjektiven Sichtweisen der Befragten zu verstehen.¹⁰⁴ Deshalb wird für die vorliegende Arbeit nur durch ein qualitatives Verfahren die zur Beantwortung der Forschungsfragen nötige Offenheit gewährleistet.

Eine Methode, die zur Erforschung des Untersuchungsgegenstandes möglich wäre, ist die (*teilnehmende*) *Beobachtung*. Der Vorteil dieser Erhebungsmethode wäre, dass das Verhalten beim Verkauf von gestohlenen Gegenständen direkt beobachtet werden kann; dabei entfallen Interviewereffekte und andere Einflüsse, die durch die in Interviews notwendige Kommunikation entstehen. Sie scheidet jedoch für die vorliegende Studie aus aufgrund rechtlicher Probleme bei der Beobachtung von Straftaten, der zu erwartenden Probleme beim Feldzugang und des hohen zeitlichen Aufwands, um eine vergleichbare Datenmenge über den Untersuchungsgegenstand zu produzieren.¹⁰⁵

Eine weitere mögliche Methode zur Erhebung des notwendigen Datenmaterials stellt das *Interview* dar. Dabei findet eine mündlich-persönliche Kommunikation zwischen dem Forschungssubjekt und dem Forschenden statt. Zwar können die in Interviews erhobenen Daten dadurch beeinflusst sein, dass sogenannte ‚Interviewereffekte‘ oder ‚Befragtenmerkmale‘ auftreten: Es handelt sich dabei um psychologische Effekte wie die Tendenz zu sozial erwünschten Antworten beim Befragten oder zumeist unbewusste (non-)verbale Suggestionen durch den Interviewer.¹⁰⁶

Die einfachere Durchführbarkeit und die große Offenheit lassen das Interview jedoch als geeignete und angemessene Methode für die vorliegende Studie erscheinen.

¹⁰⁴ Vgl. Helfferich (2011): S. 21.

¹⁰⁵ Vgl. Häder (2015): S. 309 ff.

¹⁰⁶ Vgl. A.a.O.: S. 211-230.

Um die Forschungsfragen beantworten zu können, ist ausschließlich der sachliche Inhalt der Interviews maßgeblich; Wortwahl, Satzstruktur, emotionaler Ausdruck und andere mögliche Kategorien werden in der vorliegenden Forschungsarbeit nicht berücksichtigt.

Um in den einzelnen Interviews inhaltlich aussagekräftige und damit auswertbare Ergebnisse hervorzubringen, wurde ein Interviewleitfaden erstellt und bei den Fragestellungen verwendet.

5.2.3 Leitfadenkonstruktion

Der Leitfaden wurde mit der Maßgabe erstellt, ein möglichst hohes Maß an Offenheit zu gewährleisten und gleichzeitig alle unter 5.1 erläuterten Inhalte der Forschungsfrage zum Gesprächsgegenstand zu machen.¹⁰⁷ Dazu wurden vier Blöcke erstellt, die jeweils mit einer erzählgenerierenden Frage beginnen. Dadurch sollten in den Interviews längere narrative Teilelemente generiert werden.

Jeder Block beinhaltet eine Leitfrage, die in dem jeweiligen Interviewteil zu klären ist. Um im Gespräch keine Themenbereiche zu vergessen, werden die jeweils zu klärenden inhaltlichen Aspekte aufgelistet; zusätzlich sind offene Fragen zur Aufrechterhaltung des Gesprächs und konkrete Nachfragen zu den Themen hinterlegt.

5.2.4 Feldzugang

Potentielle Interviewpartner, die Daten zur Beantwortung der Forschungsfragen liefern können, haben sich mit ihrem Verhalten selbst strafbar gemacht. Solange ihre Taten noch nicht aktenkundig sind, könnten sie sich mit der Teilnahme an einer Studie der Gefahr der Strafverfolgung aussetzen. Deshalb gestaltet sich der Zugang zu aktuell aktiven Tätern von Eigentumsdelikten und Hehlerei in der Praxis schwierig: Zwar führten etwa WRIGHT und DECKER im Jahr 1994 eine derartige Studie durch, bei der sie mittels eines Schneeballsystems genügend aktive Einbrecher interviewen konnten; allerdings beschreiben sie das Verfahren als sehr zeitaufwendig.¹⁰⁸ Daher kam dieses

¹⁰⁷ Der Interviewleitfaden findet sich im Anhang unter Punkt 4.

¹⁰⁸ Vgl. Wright/Decker (1994): S. 17 ff.

Verfahren für die zeitlich eingeschränkte Bearbeitungszeit der vorliegenden Arbeit nicht in Frage.

Als mögliche Alternative bot sich eine Befragung von wegen Eigentumsdelikten verurteilten Strafgefangenen an.

Um Interviews mit Insassen von Justizvollzugsanstalten führen zu dürfen, wurde eine schriftliche Anfrage an den Kriminologischen Dienst des bayerischen Justizvollzugs gestellt.¹⁰⁹ Diese wurde geprüft und die Datenerhebung in drei verschiedenen Justizvollzugsanstalten genehmigt.¹¹⁰ Die Auswahl der konkreten Anstalten wurde vom Ersteller auf Vorschlag des Kriminologischen Dienstes getroffen; Hauptkriterium für die Auswahl war dabei die jeweilige Anzahl an potentiellen Interviewpartnern.¹¹¹

In den ausgewählten Justizvollzugsanstalten wurden von den jeweiligen Leitern (bzw. den benannten Projektverantwortlichen) die in Frage kommenden Insassen angesprochen bzw. mittels eines Aushangs zur Teilnahme motiviert. Gesucht wurden dabei nur wegen Eigentumsdelikten Verurteilte, die bereits mehrere Male Gegenstände (nicht Bargeld) gestohlen hatten.

Weiterhin wurden, um eine Durchführung durch den Ersteller zu ermöglichen, hinreichende Deutsch- bzw. Englischkenntnisse vorausgesetzt. Von Seiten einer Justizvollzugsanstalt kam daraufhin die Rückmeldung, dass dadurch ein Großteil der dort einsitzenden organisierten Einbrecher nicht erreicht werden konnte, da diese in der Regel ‚kein Wort Deutsch‘ sprechen könnten. Insgesamt konnten jedoch 15 Interviewpartner ausfindig gemacht werden, die alle im September 2017 interviewt wurden. Zwei der Interviews lieferten dabei keine verwertbaren Ergebnisse, da die Befragten nichts zur Beuteverwertung sagten.

5.2.5 Sample

Bei den Befragten, deren Interviews zur Auswertung herangezogen werden konnten, handelt es sich um 13 männliche Insassen von drei verschiedenen Justizvollzugsanstalten. Das Altersspektrum reicht dabei von 22 bis 47 Jahren;

¹⁰⁹ Aus Gründen der Forschungsökonomie wurde auf eine Datenerhebung in anderen Bundesländern verzichtet. Der Forschungsantrag findet sich im Anhang unter Punkt 1.

¹¹⁰ Die Genehmigung findet sich im Anhang unter Punkt 3.

¹¹¹ Ausgeschlossen wurden Justizvollzugsanstalten mit Schwerpunkten auf Untersuchungshaft oder zu sehr langen Haftstrafen verurteilten Insassen.

insgesamt ergibt sich ein Altersdurchschnitt von knapp über 31 Jahren. Mit Ausnahme eines Befragten (B11)¹¹² lebten alle Täter vor ihrer Haft in Deutschland. Zehn Interviewte sind in Deutschland geboren; zwei stammen aus Rumänien und einer aus Ungarn.

Nicht alle Interviewpartner wurden wegen Eigentumsdelikten verurteilt (B7 sitzt aufgrund von Körperverletzungsdelikten; B5 wegen Betrug und Straftaten nach dem BtMG). Mit einer Ausnahme (B1) haben jedoch alle selbst Diebstahlsdelikte, hauptsächlich Ladendiebstahl, Einbruch und Autodiebstahl, begangen. Fünf Interviewte hatten sich als Hehler betätigt.

5.2.6 Datenschutz

Durch den Ersteller wurde eine Datenschutzerklärung ausgearbeitet, die bereits dem Antrag an den Kriminologischen Dienst des bayerischen Justizvollzugs beigelegt wurde. Dort wurde zugesichert, alle Interviews vollzständig zu anonymisieren; das heißt, im Einzelnen wurde allen zugesichert, Personen-, Orts- und Straßennamen zu verändern oder durch das in Klammern gesetzte Hyperonym zu ersetzen. Personennamen wurden bei der Transkription dabei durch Namen gleicher Herkunft und Ortsnamen durch soziostrukturell vergleichbare Orte ersetzt; zumeist wurde jedoch mit in Klammern gesetzte Hyperonymen gearbeitet.

Alle Altersangaben wurden um ein bis zwei Jahre nach unten oder oben verändert, Berufe durch andere vergleichbare Berufe ersetzt. Auch die Justizvollzugsanstalten, in welcher die Gespräch stattgefunden haben, werden in der vorliegenden Arbeit nicht erwähnt.¹¹³

Zusätzlich zu diesem den Befragten zugesicherten Vorgehen wurde weiterhin die Herkunft einiger Studienteilnehmer anonymisiert, da sie durch die von ihnen geschilderten individuellen Vitae eventuell zu identifizieren gewesen wären.

¹¹² Um Übersichtlichkeit und Anonymität der Interviewteilnehmer zu gewährleisten, wurden die Befragten in chronologischer Ordnung nach der Durchführung der Interviews mit Nummern versehen. Die Transkripte der Interviews finden sich im Anhang unter Punkt 5.

¹¹³ Die komplette Datenschutzerklärung findet sich im Anhang unter Punkt 2.

Jeder Interviewteilnehmer bestätigte nach eingehender Belehrung durch den Ersteller unterschriftlich die Einwilligung in die Datenerhebung und -auswertung.

5.2.7 Reflexion der verwendeten Methode

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die verwendete Methode der Durchführung von qualitativen Interviews dazu geeignet war, die zur Beantwortung der Forschungsfragen benötigten Daten zu erheben.

Nur zwei der 15 Interviews mussten abgebrochen werden, da die jeweiligen Interviewpartner angaben, noch nie vollendete Diebstahlsdelikte begangen zu haben. Die anderen Angehörigen des Samples machten umfangreiche Angaben zu den erfragten Themen und können daher als ‚Experten‘ für ihren Bereich gelten.

Mittels eines Leitfadens wurde versucht, möglichst umfangreiche narrative Teilelemente zu generieren. Dieses Ziel wurde – je nach individueller Offenheit und Gesprächigkeit der einzelnen Interviewpartner – bei einem Großteil der Interviews erreicht.

Die im Leitfaden vorgesehene Reihenfolge der Fragen wurde jedoch nicht immer eingehalten: Häufig wurden von den Befragten jedoch schon vorher im Leitfaden später vorhergesehene Fragen beantwortet. Um die erwünschte Offenheit nicht durch das Korsett des Leitfadens einzuengen, wurde in einigen Interviews daher auf die vorher festgelegte Struktur verzichtet und der Leitfaden stattdessen erst gegen Ende ‚natürlich‘ zustande gekommener Gesprächsteile herangezogen. Insgesamt konnte damit aber erreicht werden, dass in jedem Interview alle zu behandelnden Themenkomplexe besprochen wurden.

5.3 Datenauswertung mittels Qualitativer Inhaltsanalyse

5.3.1 Theorie

5.3.1.1 Grundsätze der Qualitativen Inhaltsanalyse

Als Methode der Datenauswertung wurde die Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring gewählt.¹¹⁴ Dabei handelt es sich um eine Methodik systematischer

¹¹⁴ Zum ganzen Abschnitt: Vgl. Mayring (2015).

Interpretation, „die an den in jeder Inhaltsanalyse notwendig enthaltenen qualitativen Bestandteilen ansetzt, sie durch Analyseschritte und Analyseregeln systematisiert und überprüfbar macht.“¹¹⁵

Die Qualitative Inhaltsanalyse folgt mehreren Grundsätzen:

- Das auszuwertende Material wird immer als Teil einer Kommunikation angesehen und innerhalb seines Kontextes interpretiert.
- Die Analyse erfolgt immer systematisch und regelgeleitet. Es findet keine Interpretation statt, die sich nicht auf eine zuvor festgelegte Regel zurückführen lässt.
- Die Ziele der Analyse werden in Kategorien konkretisiert. Dadurch wird eine intersubjektive Vergleichbarkeit der Ergebnisse ermöglicht.
- Im Mittelpunkt der Auswertung steht der Gegenstand. Die Adäquatheit der Grundverfahren Zusammenfassung, Explikation und Strukturierung muss bei jedem neuen Datenmaterial überprüft werden. Dies geschieht durch Pilotstudien, bei der die Verfahren zuerst an einem kleinen Teil des Materials getestet werden.
- Der Stand der Forschung zum Gegenstand wird bei der Analyse systematisch herangezogen, die Analyse wird also von der Theorie geleitet.
- Bei der Auswertung werden auch quantitative Analyseschritte einbezogen.
- Als Gütekriterium der Inhaltsanalyse weist die Intercoder-Reliabilität besondere Bedeutung auf, dass also andere Inhaltsanalytiker beim selben Material zum selben Ergebnis kämen.¹¹⁶

5.3.1.2 Gütekriterien

Auf die Inhaltsanalyse als qualitative Auswertemethode sind die klassischen Gütekriterien empirischer Sozialforschung (Objektivität, Reliabilität, Validität) nach überwiegender Meinung nicht bzw. nur unzureichend anwendbar.¹¹⁷

Es wird sogar vertreten, dass es in nicht-standardisierten Verfahren gar keine standardisierten Gütekriterien für qualitative Verfahren geben könne, da keine

¹¹⁵ Mayring (2015): S. 50.

¹¹⁶ Vgl. A.a.O.: S. 50-54.

¹¹⁷ Vgl. Flick (2014): S. 412 ff.

Grenze festgelegt werden könne, ab der ein Kriterium als erfüllt bzw. als nicht erfüllt definiert wird.¹¹⁸

Trotzdem haben sich jedoch einige spezifische Gütekriterien für qualitative Verfahren durchsetzen können. Dabei handelt es sich um folgende Kriterien:

- *Verfahrensdokumentation*: Durch Transparenz beim Forschungsprozess kann dieser intersubjektiv nachvollzogen werden.
- *Regelgeleitetheit*: Der Forschungsprozess kann nur dann von anderen nachvollzogen werden, wenn vor Auswertungsbeginn Regeln festgelegt und diese dann auch eingehalten werden.
- *Intercoder-Reliabilität*: Wenn mehrere Forscher das gleiche Material auswerten, sollen die Ergebnisse möglichst weit übereinstimmen.
- *Kommunikative Validierung*: Die Auswertungsergebnisse können abgesichert werden, indem sie dem Befragten vorgelegt werden. Dieser kann die Ergebnisse bestätigen, wenn er seine Aussage als richtig analysiert ansieht.
- *Kombination qualitativer und quantitativer Analyseschritte*: Durch eine Methodentriangulation kann die Aussagekraft der qualitativen Forschungselemente bestätigt werden.¹¹⁹

Aufgrund des eingeschränkten zeitlichen und personellen Umfangs der vorliegenden Arbeit können einige dieser Möglichkeiten zur Validierung der Ergebnisse nicht wahrgenommen werden: Zum einen können keine anderen Forscher zur unabhängigen Auswertung des jeweils gleichen Materials herangezogen werden. Zweitens wäre eine quantitative Studie zur Triangulation zwar wünschenswert, ist aber auch wegen der Zugangsbeschränkungen zum Forschungsfeld im Rahmen der Bearbeitungszeit von sechs Monaten nicht durchführbar. Ebenso können die Ergebnisse nicht durch ein Vorlegen der Ergebnisse an die Befragten validiert werden. Stattdessen wäre jedoch – zumindest im Nachhinein – eine Expertenvalidierung möglich, bei der die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit anderen, im selben Themengebiet forschenden Wissenschaftlern mit der Bitte um eine Bewertung vorgelegt werden.¹²⁰

¹¹⁸ Vgl. Flick (2014): S. 416.

¹¹⁹ Vgl. Gläser-Zikuda (2010): S. 115–117.

¹²⁰ Vgl. Flick (2014): S. 415 ff.

Es wird jedoch im Folgenden versucht, den Ablauf und die Ergebnisse der hier verwendeten qualitativen Inhaltsanalyse transparent zu dokumentieren, so dass spätere Studien die in der vorliegenden Arbeit gezogenen Schlüsse nachvollziehen und dadurch validieren können.

5.3.2 Beschreibung der Durchführung der Inhaltsanalyse

Um dem Grundsatz des systematischen Vorgehens zu entsprechen, läuft die Qualitative Inhaltsanalyse in festgelegten Schritten ab.¹²¹ Diese Schritte werden im Folgenden jeweils kurz erläutert und auf die vorliegende Arbeit angewendet.



Abbildung 4: Allgemeines Inhaltsanalytisches Ablaufmodell

¹²¹ Für eine Übersicht zum allgemeinen inhaltsanalytischen Ablaufmodell: Vgl. Mayring (2015): S. 62.

5.3.3 Bestimmung des Ausgangsmaterials

Zu Beginn der Inhaltsanalyse erfolgt eine Quellenkritik. Diese beinhaltet die ersten drei Analyseschritte und verfolgt das Ziel, für Außenstehende nachvollziehbar zu machen, welche Schlüsse aus dem Ausgangsmaterial gezogen werden können.¹²²

5.3.3.1 Festlegung des Materials

Zuerst muss festgelegt werden, welches Material in die Auswertung einbezogen wird. In der vorliegenden Studie wurden 15 Interviews geführt. Zwei davon ergaben keinerlei Antworten auf die Fragestellungen und wurden daher nicht transkribiert. Die restlichen 13 Interviews wurden komplett transkribiert; alle Transkripte wurden zur Auswertung herangezogen. Zur Auswahl, der Zusammensetzung und der Repräsentativität des Samples wird auf 5.2.4 und 5.2.5 verwiesen.

5.3.3.2 Analyse der Entstehungssituation

Alle Befragten saßen zur Zeit der Datenerhebung in Justizvollzugsanstalten ein. Sie wurden entweder durch einen Aushang in der Anstalt auf das Projekt aufmerksam oder wurden von den Projektverantwortlichen der Justizvollzugsanstalten angesprochen und meldeten sich jeweils freiwillig für die Interviews. Für die Teilnahme bekam jeder Interviewte eine Entschädigung von 10 Euro per Überweisung auf sein Gefangenenkonto.

Bei den Interviews handelte es sich um halbstrukturierte und offene Leitfadenterviews. Mit einer Ausnahme wurden alle Interviews auf Deutsch geführt; aufgrund der mangelnden Sprachkenntnisse des Befragten 11 erfolgte das Interview mit ihm zum Großteil auf Spanisch.

5.3.3.3 Formale Charakteristika des Materials

Die Interviews wurden mit einem Diktiergerät aufgenommen und daraufhin vom Ersteller transkribiert. Dabei wurden folgende Transkriptionsregeln nach KUKARTZ ET AL. angewendet:¹²³

- Es wurde wörtlich transkribiert. Dabei wurden Interpunktion und Sprache leicht geglättet, so dass die Texte besser lesbar sind.

¹²² Zu den Analyseschritten 1-3: Vgl. A.a.O.: S. 54 ff.

¹²³ Vgl. Kukartz et al. (2008): S. 27 ff.

- Dem Datenschutz entsprechend wurden alle Daten anonymisiert, die einen Rückschluss auf die Person zulassen.¹²⁴
- Längere Pausen bzw. Unterbrechungen des Redeflusses wurden mit „(...)“, Unverständliches mit „(unv.)“ markiert.
- Lautäußerungen, meist Lachen, wurden in Klammern notiert.
- Die interviewende Person wurde mit „I“ gekennzeichnet, die befragte Person mit „B“, gefolgt von ihrer Kennnummer.
- Bei jedem Sprecherwechsel wurde eine Leerzeile eingefügt.

5.3.4 Fragestellung

Die in den Transkripten fixierte Kommunikation kann nun in verschiedene Richtungen interpretiert werden. Dazu wird bei der Qualitativen Inhaltsanalyse im vierten Schritt der Text in ein inhaltsanalytisches Kommunikationsmodell eingeordnet:¹²⁵

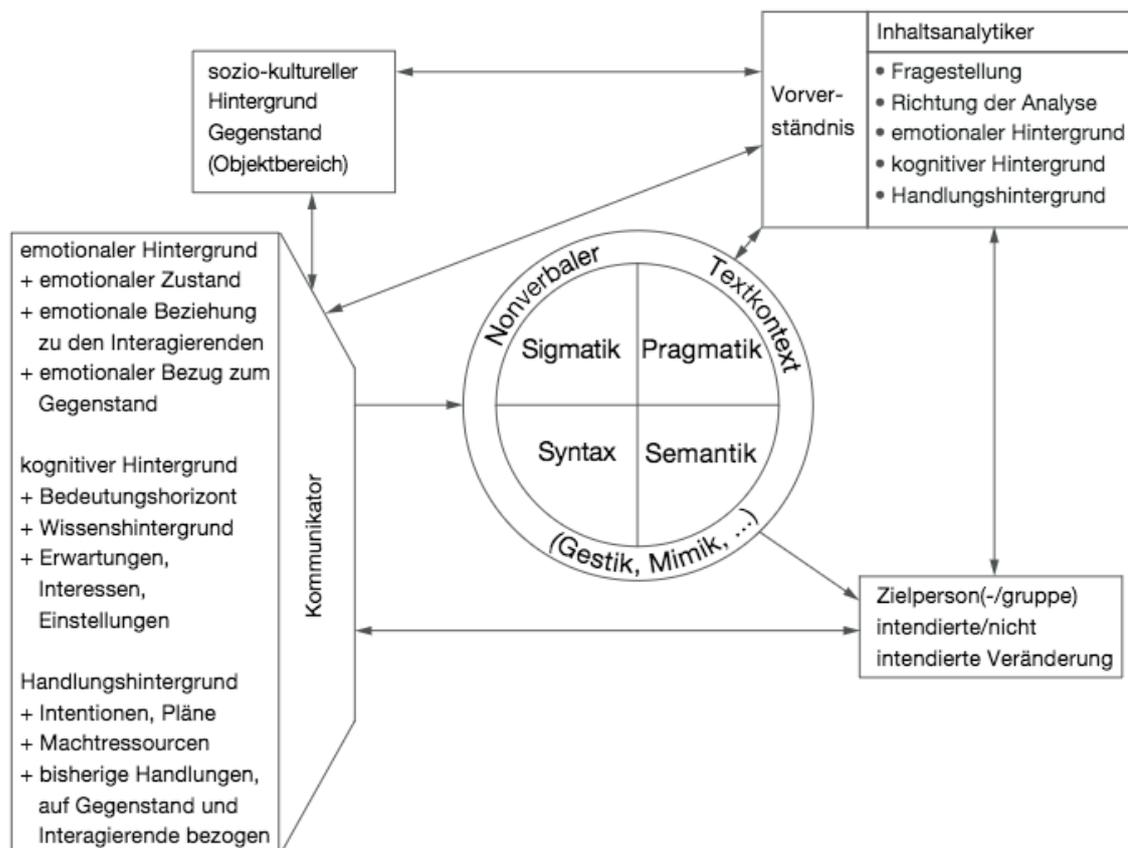


Abbildung 5: Inhaltsanalytisches Kommunikationsmodell nach Mayring (2015): S. 59.

¹²⁴ Vgl. dazu 5.2.6.

¹²⁵ Vgl. Mayring (2015): S. 58 ff.

5.3.4.1 Analyserichtung

Die vorliegende Arbeit hat das Ziel, die Strukturen der Beuteverwertung nach Eigentumsdelikten zu erforschen. Das Erkenntnisinteresse liegt somit vorrangig im Objektbereich des Kommunikationsmodells. Zudem sollen mit den Motivlagen der Befragten in Bezug auf die Entscheidung für und gegen bestimmte Absatzmethoden auch die emotionalen und kognitiven Hintergründe der Kommunikatoren analysiert werden.

5.3.4.2 Theoriegeleitete Differenzierung der Fragestellung

Wie unter Punkt 3 geschildert, ähneln sich die Ergebnisse der ausgewerteten Literatur über die Verwertungsstrukturen von Tatbeute grundsätzlich. Es konnte aber festgestellt werden, dass einzelne Studien in bestimmten Punkten stark divergieren: Während über die Nutzung bestimmter Absatzwege (etwa den Verkauf in Netzwerken an Bekannte und Freunde) weitestgehend Einigkeit besteht, widersprechen sich die Ergebnisse hinsichtlich des Verkaufs an Drogendealer und der Nutzung des Internets.

Während FERRANTE und CLARE in Australien feststellen, dass mehr als die Hälfte der befragten Diebe und Einbrecher ihre Beute an Drogendealer verkauften,¹²⁶ spielt dieser Absatzweg in den ausgewerteten europäischen Studien eine untergeordnete Rolle. Für Deutschland ermitteln FELTES ET AL., dass nur wenige Hehler aus dem Drogenmilieu kommen,¹²⁷ in der Studie von WOLLINGER und JUJSCHAT, in der nur reisende und zugereiste Täter des Einbruchdiebstahls befragt wurden, findet sich nur ein Einzelfall, in dem dieser Absatzweg eine Rolle spielt.¹²⁸

Der Verkauf von Tatbeute aus Eigentumsdelikten im Internet spielt in den meisten Studien keine oder eine lediglich untergeordnete Rolle. Hingegen zeigen Ergebnisse für Dänemark¹²⁹ und Schweden,¹³⁰ dass dort das Internet mittlerweile regelmäßig zur Beuteverwertung genutzt wird.

Zur Wirksamkeit von Gebrauchtwarenverordnungen liegen derzeit keine Studien vor, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügen (siehe 4.1).

¹²⁶ Vgl. Ferrante/Clare (2007): S. 3.

¹²⁷ Vgl. Feltes et al. (2004): S. 161.

¹²⁸ Vgl. Wollinger/Jukschat (2017): S. 97-100.

¹²⁹ Vgl. Niras (2014): S. 60 ff.

¹³⁰ Vgl. Brottsförebyggande rådet (2006): S. 107.

Die ausgewertete Literatur zur Effektivität von Initiativen zur Individualkennzeichnung von Wertgegenständen erbringt unterschiedliche Ergebnisse: Während einzelne Studien als Ergebnis von einem Rückgang der Eigentumsdelikte berichten,¹³¹ verweisen andere auf einen Verdrängungseffekt.¹³² Wiederum andere Studien ergeben, dass die dort untersuchten Initiativen keinen oder nur einen geringfügigen Erfolg brachten.¹³³

Daher ergeben sich für die vorliegende Arbeit folgende Hauptfragen:

1. Welche Verwertungsstrukturen werden von den Tätern von Eigentumsdelikten vorrangig benutzt und welche Beweggründe führen zur Entscheidung für oder gegen die Nutzung bestimmter Absatzwege?
2. Welche Rolle spielen Drogendealer im Zusammenhang mit der Verwertung von Tatbeute?
3. Inwiefern wird das Internet zum Absatz von Tatbeute genutzt?
4. Welche Erfolgsaussichten haben die diskutierten kriminalpolitischen Maßnahmen?

5.3.5 Ablauf

5.3.5.1 Bestimmung der Analysetechnik

MAYRING unterscheidet drei grundsätzliche Techniken der Inhaltsanalyse: Die Zusammenfassung (Zusammenfassung, induktive Kategorienbildung), die Explikation (enge und weite Kontextanalyse) und die Strukturierung (mit Hilfe deduktiv gebildeter Kategorien wird das Material formal, inhaltlich, typisierend oder skalierend strukturiert).¹³⁴ Die Datenerhebung der Interviews fand mit bereits klar definierten Fragestellungen in Bezug auf die Beuteverwertungsstrukturen und deren Hintergründe statt. Sinnvoll erscheint daher eine Auswertung in Form einer inhaltlichen Strukturierung, bei der die inhaltlichen Kategorien zuvor theoriegeleitet festgelegt werden.¹³⁵ Dadurch können die in den einzelnen Interviews erhaltenen Informationen übersichtlich und nach Themen gegliedert zusammengefasst werden.

¹³¹ Vgl. Millie/Hough (2004): S. 6.

¹³² Vgl. Brooks et al. (2015): S. 9.

¹³³ Vgl. Harris et al. (2011 [zuerst 2003]): S. 174 ff.

¹³⁴ Vgl. Mayring (2015): S. 67.

¹³⁵ Vgl. A.a.O.: S. 103.

5.3.5.2 Deduktive Festlegung der inhaltlichen Hauptkategorien

Bei der deduktiven Kategorienanwendung werden im Vorfeld theoriegeleitet Kategorien gebildet, die als Ausprägungen und Merkmale für die strukturierende Inhaltsanalyse dienen.¹³⁶

Zwar liegt der Fokus der vorliegenden Arbeit auf dem Beuteabsatz. Da dieser jedoch erst auf das eigentliche Eigentumsdelikt folgt, sollen zum besseren Verständnis in einer ersten Hauptkategorie die Vortaten und deren Hintergründe ausgewertet werden.¹³⁷

In der zweiten Hauptkategorie werden die Strukturen des Beuteabsatzes bzw. der Hehlerei sowie die Gründe analysiert, die für und gegen die Nutzung der verschiedenen Absatzwege genannt wurden. In den Unterkategorien wird nach den unter 3. geschilderten möglichen Absatzwegen unterschieden. Außerdem werden in einer weiteren Unterkategorie (2.7) die verschiedenen Möglichkeiten der Herstellung des Kontakts zwischen dem Täter des Eigentumsdeliktes und potentiellen Abnehmern der Beute eruiert.

Eine dritte Hauptkategorie beschäftigt sich mit den Aussagen der Interviewten zu der (potentiellen) Wirkung von den unter Punkt 4 geschilderten kriminalpolitischen Forderungen. Auch hier wird in Unterkategorien nach den einzelnen Forderungen unterschieden.

Hauptkategorie 1: Tätermerkmale
Unterkategorie 1.1: Begangene Taten
Unterkategorie 1.2: Motivationen
Unterkategorie 1.3 Biografische Aspekte

Hauptkategorie 2: Beuteverwertungsstrukturen
Unterkategorie 2.1: Gewerbetreibende Hehler
Unterkategorie 2.2: Private Hehler
Unterkategorie 2.3: Drogendealer als Hehler

¹³⁶ Vgl. A.a.O.: S. 68.

¹³⁷ Juristisch ist die Unterscheidung in Vortat und Anschluss tat nicht korrekt, da die eigentliche Beuteverwertung für den Täter eines Eigentumsdelikts selbst nicht strafbar ist. Die Begriffe werden hier trotzdem genutzt, da sie zur Erläuterung der unterschiedlichen Kategorien hilfreich sind.

Unterkategorie 2.4: Verkauf in Netzwerken
Unterkategorie 2.5: Persönlicher Direktverkauf an Fremde
Unterkategorie 2.6: Verkauf unter Nutzung von Onlineplattformen
Unterkategorie 2.7: Kontakt zu Abnehmern

Hauptkategorie 3: Sonstige Aspekte mit Bezug zur Beuteverwertung
Unterkategorie 3.1: Zeitliche Aspekte
Unterkategorie 3.2: Beutelagerung
Unterkategorie 3.3 Preisgestaltung

Hauptkategorie 4: Kriminalpolitische Maßnahmen
Unterkategorie 4.1: Gebrauchtwarenverordnung und Ausweispflicht
Unterkategorie 4.2: Individualkennzeichnung von Gegenständen

Tabelle 1: Deduktiv festgelegte Kategorien

Bei der Rücküberprüfung des Kategoriensystems nach der Kodierung von fünf Arbeiten wurde festgestellt, dass die Hauptkategorie 2: Beuteverwertungsstrukturen abgeändert werden musste:

Zum einen wurde eine Kategorie „Gutgläubige Erwerber“ eingefügt. Die Unterkategorie 2.6: Verkauf unter Nutzung von Onlineplattformen wurde hingegen gestrichen, da es sich dabei lediglich um einen Unterfall des Verkaufs an gutgläubige Erwerber handelt.

Zum anderen wurde die Unterkategorie 2.3: ‚Drogendealer als Hehler‘ in ‚Hehler im Drogenmilieu‘ umbenannt, nachdem festgestellt wurde, dass auch Betäubungsmittelkonsumenten als Hehler fungieren.

5.3.5.3 Festlegung der Analyseeinheiten.

Um die Inhaltsanalyse möglichst objektiv, also vom Anwender unabhängig zu machen, werden nun Analyseeinheiten festgelegt:

- Eine *Kodiereinheit* legt fest, wie klein ein Textteil höchstens sein darf, um unter eine Kategorie fallen zu dürfen. Da in den Interviews teilweise auch geschlossene Fragen gestellt wurden, wird als Kodiereinheit ein einzelnes Wort festgelegt.
- Eine *Kontexteinheit* legt fest, wie groß ein Textteil höchstens sein darf, um unter eine Kategorie fallen zu können. Da Informationen, die unter eine

Kategorie fallen, in allen Transkripten und an unterschiedlichen Stellen der einzelnen Interviews zu finden sein können, wird als Kontexteinheit der gesamte Materialcorpus festgelegt.

- Die *Auswertungseinheit* beschreibt, in welcher Reihenfolge die einzelnen Textteile ausgewertet werden. Die einzelnen Transkripte werden hier nacheinander, nummeriert nach der Reihenfolge der Erhebung, ausgewertet.¹³⁸

¹³⁸ Zur Festlegung der Analyseeinheiten: Vgl. Mayring (2015): S. 61.

6 Ergebnisse

6.1 Täter

Die im Rahmen dieser Arbeit befragten Täter haben alle Eigentumsdelikte begangen; die jeweiligen Taten der Interviewteilnehmer unterscheiden sich jedoch hinsichtlich der begangenen Taten, der Spezialisierung auf bestimmte Modi Operandi und auf die bevorzugte Beute zum Teil deutlich.

6.1.1 Begangene Taten

Die meisten Interviewpartner berichten, dass sie mehrere unterschiedliche Straftaten begangen haben. Fast alle Befragten geben an, neben Eigentumsdelikten auch Betäubungsmitteldelikte oder Gewaltdelikte begangen zu haben; jeder einzelne schilderte im Verlauf der Interviews auch Taten, die nie ermittelt und abgeurteilt wurden.

Bezogen auf das Feld der Eigentumsdelikte gaben nur Einzelne an, auf ein bestimmtes Eigentumsdelikt oder gar einen bestimmten Modus Operandi spezialisiert zu sein. Das Spektrum der begangenen Taten reicht dabei von

- Ladendiebstahl (B3, B8, B9, B12, B13),
- Kfz-Diebstahl bzw. Unterschlagung von Kfz (B5, B7, B10),
- Einbruchsdiebstahl (B2, B4, B5, B6, B10, B11) und
- Hehlerei (B1, B3, B5, B6, B12) bis hin zu
- Raubdelikten (B4, B9, B12).

Nur ein Befragter (B11) gab an, bisher nur zwei Einbrüche begangen zu haben; die meisten der interviewten Täter haben schon sehr viele Straftaten begangen:

„Ja, Diebstahl habe ich schon mal gemacht(...). Das waren jetzt weit mehr als 2.000 Ladendiebstähle.“ (B8: Z. 15 ff.)

„Und da habe ich es halt dann zum ersten Mal probiert. Erst kleinere Mengen, ein, zwei Parfüms und dann am Schluss schon mit Rucksäcke und so und dann rein, rein und rausgelaufen.“ (B13: Z. 22-24)

6.1.2 Motivationen

6.1.2.1 Geldbedarf

Alle im Rahmen dieser Arbeit befragten Täter von Eigentumsdelikten gaben an, ihre Taten hauptsächlich aufgrund finanzieller Aspekte begangen zu haben. Dabei sind unterschiedliche Motivationen der Hinwendung zu kriminellen Mitteln zur Erlangung von finanziellen Vorteilen ersichtlich:

1. Am häufigsten wurde ein erhöhter Geldbedarf aufgrund Drogensucht angegeben. Mehrere Befragte sind bzw. waren zum Zeitpunkt der Taten süchtig nach Crystal, Koks oder Heroin. Dabei fallen je nach Suchtmittel, Intensität der Sucht und Preis und Qualität des Betäubungsmittels von 60 Euro für ein Gramm Heroin (vgl. B4: Z. 196-200), zumeist aber 100 bis 300 Euro, bis hin zu 600 Euro (vgl. B9: Z. 481-491) an täglichen Kosten für die Suchtbefriedigung an. Hochgerechnet ergibt sich dadurch ein zusätzlicher Geldbedarf zu den allgemeinen Lebenshaltungskosten von mindestens 1800 Euro pro Monat; bei den meisten Süchtigen ist er laut deren Angaben eher noch deutlich höher.

Dieser Druck, täglich an viel Geld zu kommen, führte bei den nach harten Drogen süchtigen Interviewpartnern dazu, dass sie neben dem eigenen Handel mit Betäubungsmitteln auch häufig Eigentumsdelikte begingen:

„Du brauchst halt von dieser Scheißdroge immer mehr und dann irgendwann geht auch das Geld aus, ne? Und dann leihst du dir halt erst die Kohle, am Anfang kannst du es noch zurückzahlen, irgendwann geht es dann überhaupt nicht mehr zurückzuzahlen und dann schaust du halt: Wie komme ich jetzt an Kohle? Dann die ersten Dinger sind halt gewesen, du beklaut Bekannte, Verwandte, Freunde, ne? (...) Und irgendwann gehst du halt in Kaufhäuser rein und dann fängst du das Klauen an. Fängst halt erstmal mit kleinen Dingen an, ne, also mit Parfüms oder so etwas. Und dann steigertest dich halt, ne? Und so hast halt den Konsum finanziert.“ (B9: Z. 43-52)

2. Drei Befragte berichten davon, spielsüchtig zu sein. Zwei Befragte beschreiben das Glücksspiel zwar eher als Hobby, bei dem sie das gestohlene Geld verspielten (B2, B7). Es führte jedoch auch zu einem permanent erhöhten Geldbedarf:

„Spielsucht. Da braucht man viel, also, immer, wenn irgendwie das Geld weg war, dann musste immer neues her.“ (B2: Z. 75 ff.)

Der Interviewpartner B11 gab darüber hinaus an, sich für seine Spielsucht Geld bei einem Kredithai geliehen zu haben, der ihn daraufhin bedrohte, um sein Geld einzutreiben. Das sei der Hauptgrund für seine Beteiligung an einem Einbruch gewesen (vgl. B11: Z. 188-201).

3. Ein weiterer Grund für die Begehung der Taten ist, dass einige Täter sich nicht in der Lage sehen, durch ein legales Einkommen ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Grund dafür ist bei den meisten eine Diskrepanz zwischen den ihnen aufgrund von Herkunft oder Bildung möglichen Einkommensmöglichkeiten und ihren Lebensvorstellungen.

Ein südosteuropäischer Einbrecher gibt an, dass viele Leute aus seinem Heimatland *„klauen, um zu leben. Sie haben nichts zu essen“* (B11: Z. 436). Wie die dort Lebenden zurechtkämen, kann er sich nicht erklären: *„Das weiß ich nicht. Oder vielleicht wollen wir mehr.“* (B11: Z. 458)

Ein anderer Täter, der selbst keine Ausbildung abgeschlossen hat und daher nur Anstellungen als ungelernter Helfer bei verschiedenen Firmen bekam, fühlt sich selbst finanziell benachteiligt:

„[Ich] gehe hart arbeiten, was krieg ich? 900 Euro. Denk ich mir auch, was soll, ich bin kein schlechterer Mensch als jemand anderes, weißt? Warum soll ich schlechter leben als, keine Ahnung?“ (B1: Z. 453-455)

Ein wiederum anderer Befragter war im Wechsel bei verschiedenen Zeit- arbeitsfirmen angestellt oder arbeitslos und war von den täglichen Lebens- haltungskosten überfordert:

„Eigenbedarf war das an Lebensmitteln (...) und Katzenstreu und Katzenfutter, Trinken, Essen, Zigaretten. Das hat dann nicht gereicht. Dann habe ich gesagt, ok, das Billige habe ich dann bezahlt und das teure habe ich dann geklaut.“ (B8: Z. 589-593)

4. Einige Täter berichten auch davon, dass sie sich von dem Gewinn aus den Straftaten einen hohen Lebensstandard und Luxusgüter leisteten. So kaufte sich ein Täter von dem illegalen Zweiteinkommen eine Eigentumswohnung, für die er mit seinem eigentlichen Beruf als Maler sechs Jahre lang arbeiten müsste (vgl. B10: Z. 865-867), und hatte eine *„Freundin gehabt, die halt auf das Geld auch scharf war.“* (B10: Z: 616)

Ein anderer Täter leistete sich von dem bei Einbrüchen erbeuteten Bargeld beispielsweise *„einen Anzug, zum Beispiel, Armani, für dreieinhalb tausend oder eine Rolex Uhr oder solche Dinge halt.“* (B2: 49 ff.)

6.1.2.2 Gewinnerwartung

Neben dem zum Teil hohen Geldbedarf für das Bestreiten des Lebensunterhalts, die Befriedigung von Süchten oder einen hohen Lebensstandard ist eine zusätzliche Motivation zur Begehung von Eigentumsdelikten, dass diese im Vergleich mit normaler Arbeit zu *„schnelle[m] Geld“* (B7: Z. 258) führen. So meint ein Täter, dass sich seine Taten lohnen, da er nur zu einem Jahr und zwei Monaten Gefängnis verurteilt wurde, während er für die Eigentumswohnung, die er sich aus dem Gewinn seiner Taten gekauft hat, sechs Jahre als Maler hätte arbeiten müssen (vgl. B10: Z. 865-867).

Dies führt teilweise dazu, dass einige Interviewpartner Taten schildern, die aus ihrer Sicht zwar nicht zum Erreichen der oben genannten Zielen dienten, aber ein gutes Geschäft bzw. Nutzen-Aufwand-Verhältnis darstellten. Dies gilt insbesondere für den günstigen Ankauf von gestohlenen Gegenständen:

„Laptops, auch wenn ich schon zwei Laptops hatte, ich hab es trotzdem genommen, ne? Weil war einfach billig, ne?“ (B1: Z. 29 ff.)

6.1.2.3 Nervenkitzel

Neben den genannten finanziellen Aspekten berichten einige Interviewpartner auch von dem Nervenkitzel, den sie bei der Begehung von Eigentumsdelikten haben. Häufig wird dieses Gefühl als ‚Kick‘ (B6, B7, B9, B13) oder ‚Adrenalin‘

(B5) beschrieben, das selbst zu einer Sucht werden kann. So spricht ein drogensüchtiger Täter von einer „Suchtverlagerung“ (B13: Z. 29), ein anderer beschreibt das Gefühl bei Diebstählen so:

„Das ist wie so ein Adrenalin, wie wenn du von einem Hochhaus springst, an einem Bungeeseil, das erste Mal denkst du, oh nein, ich trau mich nicht, aber du willst dann nochmal.“ (B7: Z. 631-633)

6.1.3 Biografische Aspekte

6.1.3.1 Soziodemographika

Alle Personen, die im Rahmen der vorliegenden Arbeit interviewt wurden, sind männlich. Das Altersspektrum reicht von 22 bis 47 Jahren; insgesamt ergibt sich ein Altersdurchschnitt von knapp über 31 Jahren.

Mit Ausnahme eines Befragten (B11) lebten alle Täter vor ihrer Haft in Deutschland. Zehn Interviewte sind in Deutschland geboren; zwei stammen aus Rumänien und einer aus Ungarn.

Mehrere Täter sind entweder ganz (B2, B3) oder nach Scheidung der Eltern (B9) bzw. dem Tod eines Elternteils (B10) bei einem alleinerziehenden Elternteil aufgewachsen. B11 wurde von seinen Großeltern aufgezogen. Der Vater von einem Interviewpartner (B8) war während dessen Kindheit mindestens einmal im Gefängnis. Zwei der Befragten sind zumindest zeitweise in Heimen aufgewachsen (B2, B13).

Die in Deutschland aufgewachsenen Täter entstammen überwiegend der unteren Mittel- bzw. der Unterschicht. Sechs der 13 interviewten Täter besitzen einen Hauptschulabschluss. Jeweils zwei haben einen Förderschulabschluss bzw. keinen Schulabschluss. Die drei Befragten aus Rumänien bzw. Ungarn haben alle keinen in Deutschland anerkannten Schulabschluss, besuchten die Schule aber zwischen acht und elf Jahre lang.

Die überwiegende Anzahl der Befragten hat eine abgeschlossene Berufsausbildung. Nur vier Personen gaben an, eine angefangene Ausbildung aufgrund ihrer Drogensucht abgebrochen zu haben (B3, B8) oder gar keine Ausbildung gemacht zu haben (B1, B13).

6.1.3.2 Bereits verbüßte Haftstrafen

Fast alle Befragten (mit der Ausnahme von B12 und B13) haben schon mindestens eine Haftstrafe verbüßt. Das liegt insbesondere daran, dass zwei der

drei Justizvollzugsanstalten, in denen die Interviews durchgeführt wurden, dem Regelvollzug zuzuordnen sind; daher sitzen dort nur solche Täter ein, die bereits mindestens eine Haftstrafe verbüßt haben. Zu dem Thema wurden keine expliziten Fragen gestellt, weswegen sich die meisten Interviewpartner auch nicht dazu äußerten. Einige Täter gaben aber an, zwischen fünf und zehn (B5), über zehn Jahre (B4) oder in einem Fall insgesamt 23 Jahre (B9) ihres Lebens im Gefängnis verbracht zu haben.

6.1.4 Bevorzugte Beute

Das bevorzugte Diebesgut unterscheidet sich je nach begangenen Taten: So können etwa bei einem Ladendiebstahl in der Regel kein Bargeld oder Gebrauchsgüter entwendet werden; im Gegenzug können bei Taschendiebstählen und Wohnungseinbruchsdiebstählen normalerweise keine Neuwaren gestohlen werden.

Die Interviewpartner, die vor allem Neuwaren gestohlen haben, begingen vor allem Ladendiebstähle (B3, B8, B9, B13) oder in einem Fall zwei Einbrüche in Elektronikfachgeschäfte (B11). Auch die interviewten Hehler (B1, B5) kauften häufig Neuwaren von Ladendieben und Einbrechern an.

Die Mehrheit der befragten Ladendiebe achtete vor allem darauf, „*dass es halt möglichst leicht zu klauen ist und es halt viel bringt an Gewinn*“ (B3: Z. 22 ff.). Als bevorzugte Beute nennen fast alle befragten Ladendiebe daher teure Parfüms von bekannten Edelmarken. Diese sind trotz einer geringen Größe, die sich beim Ladendiebstahl leicht verstecken lässt, verhältnismäßig teuer und meist – im Gegensatz zu etwa hochwertiger Elektronik – in den meisten Läden nicht in Vitrinen eingesperrt.

„Also angefangen hat es halt mit Parfüm, weil so ein Chanel-Parfüm, das kostet hundert Euro und das hast du dann halt, also ich habe es an ein Puff weiterverkauft, an Prostituierte, ne? Die haben mir halt die Hälfte dann gegeben, für 50 Euro, ne?“ (B9: Z. 57-59)

Drei Täter nannten auch teure Alkoholika als bevorzugtes Diebesgut, beispielsweise „*Metaxa, etwas Älteren*“ (B13: Z. 580) oder einen „*ganz teure[n] Schnaps, da hat die Flasche 65 Euro gekostet*“ (B9: Z. 169 ff.).

Daneben nannten zwei Ladendiebe als weiteres favorisiertes Stehlgut Computer- oder Spielkonsolenspiele. Ein Täter, der Buch über seine Diebstähle

geführt hat, gibt an, insgesamt „vierzig Playstation-Spiele“ (B8: Z. 96) gestohlen zu haben. „Es geht schon einfacher als Parfüms zu klauen. Habe ich auch öfters einmal gemacht oder so.“ (B13: Z. 807 ff.) Auch zwei Hehler geben an, dass ihnen häufig Spiele angeboten wurden.

Als sonstiges Diebesgut nannte ein Täter „Elektroniksachen, Kopfhörer“ (B3: Z. 17 ff.) oder „MP3-Player, Handys“ (B3: Z. 31), ein anderer Täter gab an, bei mehr als 2000 Ladendiebstählen kein bestimmtes Ziel gehabt zu haben:

„Geklaut habe ich jetzt, das habe ich mir aufgeschrieben (...): 20 Nintendo DS, 18 Parfüms, 16 Dosen Tabak, 120 Schachteln Zigaretten, sechs Lenco-Fernseher, einen Beamer, zehn Navis, Zelt, Schlafsack, 300 Flaschen Schnaps, Tablet, drei Handys, 40 Playstation-Spiele, Spielzeug, Klamotten, Schuhe, Jacken, Nintendo V (...).“ (B8: Z. 93-97)

Ein befragter Hehler berichtet, häufig teure Markenkleidung angekauft zu haben (vgl. B1: Z. 117-126). Ein südosteuropäischer Einbrecher, der lediglich zweimal für Einbrüche in Elektronikmärkte nach Deutschland gekommen ist und sonst in verschiedenen europäischen Ländern gelebt hat, klaut zusammen mit einem Mittäter ausschließlich (insgesamt etwa 300) Mobiltelefone (vgl. B11: Z. 308-310).

Bei sonstigen Eigentumsdelikten, die nicht auf die Erlangung von Neuwaren gerichtet sind, also etwa Taschendiebstahl und Einbruch, wurden von den interviewten Tätern andere Gegenstände favorisiert.

Neben Bargeld, das für einen Täter die ausschließliche (B2) und für andere eine bevorzugte Beute (B4, B10) darstellte, werden von den meisten Tätern dieser Delikte vor allem Schmuck und andere Gegenstände aus Gold (und Silber) genannt. Schmuck ist „das einfachste zum Verkaufen“ (B4: Z. 144), da – zumindest echter – Goldschmuck unproblematisch meist zum aktuellen Goldpreis an Juweliere verkauft werden kann (siehe dazu Punkte 6.3.1 und 6.3.2).

Manche Täter stahlen aber auch andere Gegenstände, von Autos über gebräuchte Laptops, Handys, Uhren bis hin zur kompletten Multimedia-Einrichtung eines Fitnessstudios (vgl. B4: Z. 163-186).

6.2 Umgang mit gestohlenen Gegenständen

Anhand der Interviews können vier verschiedene Formen des Umgangs mit den in den Eigentumsdelikten erbeuteten Gegenständen differenziert werden: Die gestohlenen Sachen wurden

1. *selbst behalten*. Mehrere Befragte gaben an, manchmal oder öfter Diebesgut bzw. Hehlerware selbst behalten und genutzt zu haben.

Ein Ladendieb stahl sogar gezielt große Teile der Lebensmittel und seines sonstigen alltäglichen Bedarfs: *das Billige habe ich dann bezahlt und das Teure habe ich dann geklaut*“ (B8: Z. 593). Er stellt jedoch einen Einzelfall dar: Kein anderer Interviewpartner gab an, zielgerichtet die Gegenstände zu stehlen, die er auch selbst behalten möchte.

Einige Täter schildern jedoch, manchmal oder häufig gestohlene Gegenstände angekauft zu haben, um sie selbst zu behalten. Dabei geht es meist um Sachen, die von den Hehlern selbst gebraucht werden können (wie Kleidung) oder als besonders wertvoll erachtet werden (etwa Rolex-Uhren). Je nach der Art des Gegenstands kommt es aber auch vor, dass er nur vorübergehend vom Täter selbst benutzt wird. So schildert ein Täter, er habe Playstation-Spiele *„meistens erstmal schon [selbst gespielt, Anm. d. Verf.] und dann habe ich es weiterverschenkt oder verkauft*“ (B3: Z. 835).

2. *verschenkt*. Einige Befragte schilderten, dass sie gestohlene Gegenstände im Freundes- und Familienkreis weiterverschenkten.

„Das, was ich nicht verkauft habe, habe ich an meinen Onkel verschenkt. Weil der eh nicht so viel Geld hat.“ (B8: 231 ff.)

3. *getauscht*. Besonders häufig wurde Diebesgut und Hehlerware gegen Betäubungsmittel getauscht (siehe Punkt 6.3.4). Einzelne Täter tauschten es aber auch gegen andere Gegenstände, für die sie eine bessere Verwendung hatten. So schildert ein Drogendealer, der für Betäubungsmittel unter anderem gestohlene Laptops annahm, er habe sie

„verschenkt (...) oder ein anderes Geschäft damit gemacht, habe ich weitergegeben an jemand anderes, (...) getauscht gegen ein Fahrrad zum Beispiel“ (B1: Z. 195-197)

4. *verkauft*. Alle Interviewpartner verkauften Diebesgut und Hehlerware auf unterschiedlichen Wegen weiter. Der Verkauf stellt damit die am häufigsten genannte Umgangsform mit gestohlenen Gegenständen dar.

6.3 Typologie der Abnehmer

In den Interviews konnten mehrere verschiedene Absatzwege festgestellt werden, über die die Befragten die von ihnen gestohlenen oder erworbenen Gegenstände veräußerten. Die meisten Interviewpartner gaben an, für ihr Diebesgut nicht nur einen Abnehmer zu haben, sondern es über unterschiedliche Absatzwege zu veräußern. Häufig wurde dabei nach der Art der Produkte unterschieden, dass also Täter von Eigentumsdelikten jeweils für bestimmte Produkte bestimmte Abnehmer haben. Im Folgenden sollen die unterschiedlichen Abnehmertypen dargestellt werden; teilweise überschneiden sich die einzelnen Typen, so dass eine klare Klassifikation nicht möglich ist.

6.3.1 Gutgläubige Erwerber

Mehrere Täter verkauften an Privatleute und Gewerbetreibende, denen – in den meisten Fällen – kein Vorsatz für den Ankauf von gestohlenen Waren vorzuwerfen ist.

Dazu gehören einerseits Privatleute, die auf Gebrauchtwarenhandelsplattformen im Internet gestohlene Gegenstände ankaufen. Nur zwei Täter (B7, B10) nutzten das Internet überhaupt als Absatzweg. Für diese beide stellte aber der Verkauf über Onlinehandelsplattformen wie eBay, eBay Kleinanzeigen oder shpock die am häufigsten genutzte Art und Weise des Absatzes ihrer Beute – bei beiden hauptsächlich bei Taschendiebstählen oder Einbrüchen gestohlene Mobiltelefone – dar.

Übereinstimmend gaben die beiden jungen und internetaffinen Täter an, bei ihren Angeboten möglichst einen legalen Anschein zu erwecken zu wollen. Um dies zu bewerkstelligen, legte etwa einer der beiden einen Paypal-Verkäufer-Account an. Damit konnten die Kunden, die bei eBay ein Mobiltelefon bei ihm kauften, per Paypal bezahlen und waren somit über diesen Dienstleister gegen Warenbetrug versichert. Außerdem kaufte er zu den angebotenen Mobiltelefonen passendes Zubehör, um die Herkunft der angebotenen Mobiltelefone zu verschleiern:

„(...) habe ich noch ein Ladekabel dazu gekauft, dass halt, geht halt einfach besser als nur Handy. (...) wenn ich einmal eingebrochen bin, dann habe ich auch nicht nur Handys mitgenommen, dann habe ich auch gleich die Verpackung mitgenommen, bringt noch mehr.“ (B10: Z. 233-237)

Auch der andere Täter schilderte, dass er zu gestohlenen Handys Ladekabel, *„Kopfhörer und so Sachen“ (B7: Z. 118)* kaufte, um sie im Internet verkaufen zu können.

Ob die Käufer im Internet tatsächlich im guten Glauben sind oder aber den Ankauf von Hehlerware zumindest billigend in Kauf nehmen, ist hier nicht überprüfbar. Allerdings weisen beide Täter darauf hin, dass die Käufer beim Kauf nur auf den Preis achten und bezüglich der Herkunft der Produkte sehr ukritisch sind:

„Die Rechnungen hat niemand interessiert“ (B10: Z. 241).

„Die haben eigentlich nie gefragt, (...), ob das gestohlen ist, ob es irgendwelche Dokumente dazu gibt“ (B7: Z. 127 ff.).

Für den Verkauf über Onlinehandelsplattformen sprechen aus Sicht der Befragten auch die vergleichsweise hohen Preise, die beim Verkauf der Gegenstände erzielt werden können. So bot ein Befragter gestohlene Mobiltelefone zu Preisen, die *„etwas billiger halt wie der Durchschnitt“ (B7: Z. 108)* sind. Die Ankaufspreise bei anderen Absatzwegen bewegen sich im Durchschnitt deutlich tiefer (siehe 6.5.3).

Andererseits gehören zu den gutgläubigen Erwerbern von gestohlenen Gegenstände auch Gewerbetreibende. Von einigen Tätern wurden dabei Geschäfte genannt, die mit Computer- und Spielkonsolenspielen handeln (dabei wurden immer die beiden bekannten Ketten Games Garden und Gamestop genannt). Zwar muss man bei diesen Geschäften ein Kundenkonto einrichten, wofür man ein Ausweisdokument vorlegen muss. Allerdings werden keine Eigentumsnachweise gefordert: *„Ich habe jetzt keine Belege noch nie vorzeigen müssen“ (B13: Z. 835 ff.)*. Das hat zur Folge, dass zwei befragte Ladendiebe schildern, dass sie in Elektronikmärkten Spiele oder sogar Spielkonsolen stahlen und sie direkt im Anschluss in den Geschäften für Computer- und Spielkonsolenspielen weiterverkauften:

„Gebrauchte Konsolen, ja. Musst du halt auspacken und Verpackung und so schauen, dass es gebraucht aussieht.“ (B8: Z. 698 ff.)

Auch andere Gewerbetreibende, etwa Juweliere, Goldan- und -verkaufsgeschäfte oder Gebrauchtwarengeschäfte kaufen regelmäßig gutgläubig gestohlene Gegenstände an: Einige Täter verkauften an sie ihr Diebesgut unter Vorlage eines gefälschten Ausweises. Eine billigende Inkaufnahme des Ankaufs gestohlener Sachen liegt jedoch teilweise nahe, denn die vorgelegten Dokumente werden häufig nicht geprüft. So verkaufte ein Täter mit einem verfälschten Schülerschein (B13: Z. 759-777), ein anderer benutzte totalgefälschte Ausweise, die er über einen Kontakt bezog:

„Die interessiert das nicht, die haben den Ausweis gekriegt, die kopieren den und kommt dann in die Akte rein.“ (B10: Z. 323 ff.)

6.3.2 Gewerbetreibende Hehler

Allerdings sind nicht alle Gewerbetreibenden beim Erwerb von gestohlenen Sachen gutgläubig: Die Mehrheit der Befragten kennt Hehler, die im Rahmen eines selbstständig betriebenen Gewerbes vorsätzlich gestohlene Gegenstände ankaufen.

Dabei handelt es sich regelmäßig um Kleingewerbe mit keinen oder nur wenigen Angestellten. Neben einzelnen Nennungen wie *„Shisha-Bars oder Wettbüros oder Bordelle“* (B9: Z. 101 ff.), *„Fahrradhändler[n]“* (B6: Z. 624) wurden die folgenden Gewerbetypen von jeweils mehreren Tätern als Abnehmer von Diebesbeute genannt:

Zu den häufigsten Abnehmern gehören Juweliere und Goldan- und -verkaufsläden. Schmuck aus Gold und Silber gehört zu der beliebtesten Beute der befragten Täter von Eigentumsdelikten. Das liegt zum einen an dem hohen Preis von Edelmetallen, aber auch daran, dass es *„das einfachste zum Verkaufen“* (B4: Z. 144) ist: Für die Händler gibt es keine Buchführungs- oder Dokumentationspflichten und der Schmuck kann direkt nach dem Ankauf eingeschmolzen werden, wodurch er nicht mehr identifizierbar ist:

„[W]ir haben da einen gehabt, der, nehmen wir mal an, dass der auch selber krumme Dinge macht und so. Der hat das gekauft und hat es dann eingeschmolzen oder hat es weiterverkauft, und ich meine, bei einer Kette kann es keiner nachweisen, die Anhänger meistens sind

halt dann verschwunden oder was, aber ist dann immer noch die Kette und kann es keiner nachweisen.“ (B7: Z. 448-452)

So muss ein Juwelier oder Goldan- und -verkaufsladen selbst beim Ankauf von gestohlenem Schmuck keine Angst vor einer möglichen Strafverfolgung und Beschlagnahme des Schmucks haben.

Manche Juweliere fragen bei jedem Ankauf nach einem Ausweisdokument. Das ist hier allerdings für viele Täter unproblematisch: Da Goldschmuck in der Regel nicht direkt weiterverkauft wird, sondern eingeschmolzen wird und neu verarbeitet wird, ist die Herkunft des Goldes im Nachhinein trotzdem nicht mehr nachvollziehbar.

„Da braucht man einen Ausweis, aber das wird eh eingeschmolzen und wenn das keine besondere Uhr ist oder irgendeine Kette, das interessiert alles keinen“ (B4: Z. 152-154).

Trotzdem gab die Mehrheit der Täter an, dass sie versucht, bei einem Juwelier zu verkaufen, der keine Vorlage eines Ausweisdokuments forderte.

Manche Juweliere und Goldan- und -verkaufsgeschäfte zahlen auch ohne Vorlage eines Ausweisdokuments den aktuellen Goldpreis (vgl. B4: Z. 867), andere kaufen Goldschmuck, von dem sie vermuten, dass er gestohlen ist, zu einem geringeren Preis an. So schildert ein interviewter Hehler die Preisverhandlung beim Verkauf einer Goldmünze:

„35 Euro ist heute. Der heutige Preis ist 35 Euro. Du hast kein Ausweis, ich kann dir 32 geben. 32,5 maximal beste. Mehr kann ich nicht machen.“ (B12: Z. 634-636)

Einige Befragte (B5, B8, B9) nannten als Hauptabnehmer von gestohlenen Gegenständen auch Gebrauchtgwarengeschäfte. Dabei handelt es sich häufig um Geschäfte, die sich auf den Handel mit gebrauchten Mobiltelefonen spezialisiert haben:

„Dann hatte ich noch einen Hehler, der die Ware abgenommen hat. (...) in irgendeinem Eck war so ein Handyladen. Der hat dann das meiste Zeug abgekauft. Aber weit unterm Wert.“ (B8: Z. 119-126)

Zwar verlangen die meisten Gebrauchtgüterhändler vor dem Kauf von Gegenständen einen Ausweis und sind somit den gutgläubigen Erwerbern zuzurechnen (siehe 6.4.1), allerdings gibt es Ausnahmen: *„(...) und da gibt's einen Speziellen in (Stadt) und der kauft die dann unter dem Ladentisch“* (B9: 383 ff.).

Die hehlenden Betreiber von Handyläden kaufen dabei nicht nur Mobiltelefone an, sondern häufig auch anderes Diebesgut:

So verkaufte ein Täter *„Handys, diese Miniferntseher, Parfüm, Elektrogeräte“* (B8: Z. 347 ff.), ein anderer Täter unter anderem einen gestohlenen Kühlschrank an die Besitzer von Handyläden (vgl. B5: Z. 487-494).

Für manche Täter ist der Verkauf an einen Gebrauchtgüterladen für gestohlene Gegenstände allerdings nur die zweite Wahl, da die gezahlten Preise dort vergleichsweise niedrig sind:

„Gebrauchtgüterladen, ja. Aber da machst du halt kein Geld.“ „Weil die noch viel weniger zahlen, als ich auf Schwarzmarkt bekomme.“
(B4: Z. 285, 289)

Zwei Interviewpartner berichten, gestohlene Gegenstände hauptsächlich an Internetcafés weiterzuverkaufen.

„Internetcafé, Internetpoints. Die sind überall, wo man ins Ausland nach Hause anrufen kann. (...) Dort kommen immer die ganzen Banden von Dieben.“ (B12: Z. 192-194)

Beide Täter, die an Internetcafés weiterverkauften, waren selbst als Hehler aktiv. Beide geben an, dass die Betreiber dort alle gestohlenen Gegenstände jeglicher Art annahmen. Ein Täter verkaufte dort neben mittels Kreditkartenbetrug erworbenen Handys auch Alkohol und Zigaretten (vgl. B12: Z. 297-322, 498-526) weiter, ein anderer verkaufte dort alles, was er als Hehler angekauft hatte:

„Normalerweise gehabt ein, zwei Internetcafé oder drei. Aber eine fest gehabt, diese hat immer gekauft alles, alles gekauft. Lange Zeit. Aber er hat auch gehabt gute Kontakt. Alle Cousins, (...) überall Internetcafé gemacht. Er sofort, selber Laden nichts weiterverkauft auch. Mit der Cousins und so weiter.“ (B5: Z. 295-298)

Einige Befragte verkauften Diebesgut bzw. Hehlerware auch an Pfandleihhäuser. Nur in Ausnahmefällen wurden die Gegenstände dort tatsächlich verpfändet.

Viele Inhaber von Pfandleihhäusern „*möchten eigentlich immer einen Beleg dazu haben*“ (B13: 707 ff.); einige Täter setzten hier also vor allem betrügerisch erworbene Ware ab, für die sie Kaufbelege hatten.¹³⁹

Genau wie die Inhaber von Gebrauchtgengeschäften und Juwelieren lassen sich die meisten Inhaber von Pfandleihhäusern vor einem Ankauf ein Ausweisdokument vorlegen. Allerdings kaufen einige trotzdem häufig Gegenstände an, für die keine Belege vorlagen.

„Ja, es gibt welche, die nehmen so etwas überhaupt nicht an, ne, weil sie es wissen [, dass es geklaut ist, Anm. d. Verf.]. Es gibt auch welche, denen ist das egal halt.“ (B3: Z. 680 ff.)

Die meisten Inhaber von Pfandleihhäusern sind aufgrund der von ihnen getroffenen Absicherungsmaßnahmen den gutgläubigen Erwerbern (siehe 6.4.1) zuzuordnen. Trotzdem scheinen manche auch vorsätzlich Diebesgut anzukaufen, da sie dafür relativ geringe Preise zahlen können und, falls die Herkunft der Sachen bekannt wird, aufgrund ihrer Aufzeichnungen über die ursprünglichen Verkäufer nicht in den Verdacht der Hehlerei geraten dürften.

6.3.3 Private Hehler

Einige Interviewpartner berichteten nicht nur von Hehlern, die ihre Aktivitäten unter dem Vorwand eines Gewerbes bzw. zusätzlich zu diesem durchführen, sondern auch davon, sich selbst als Hehler betätigt zu haben oder an Personen verkauft zu haben, die ‚privat‘ gestohlene Gegenstände ankauften.

Dabei können hier zwei Subtypen differenziert werden: zum einen private Hehler, die in der Absicht der Gewinnerzielung Diebesgut an- und wieder weiterverkaufen; zum anderen Kunden, die Hehlerware ankaufen, um sie selbst zu gebrauchen und dabei Geld zu sparen.

¹³⁹ Von den Befragten verwendete Modi Operandi waren etwa Käufe mit gestohlenen Kredit- bzw. Debitkarten oder Vertragsabschlüsse mit den gestohlenen (oder anderweitig erlangten) Ausweisdokumenten anderer Personen.

Insgesamt verkauften jedoch nur wenige Täter von Eigentumsdelikten an gewerbsmäßige Privathehler weiter. Der Grund könnte darin liegen, dass die Herstellung von Kontakten zu Hehlern, die große Mengen an Diebesgut abnahmen, im Privatbereich schwieriger ist, als Gewerbetreibende darauf anzusprechen.

Die zwei befragten gewerbsmäßigen Privathehler (B5, B12) selbst verkauften beide das angekaufte Diebesgut wiederum an gewerbetreibende Hehler weiter:

„Ich immer Internetcafé, Vodafone, Handyladen. Gebrauchtautohändler“ (B5: Z. 619)

„Internetpoint ein paar. Dönergeschäfte ein paar Türken, was weiß ich, ein paar Russen in Baustelle, die Werkzeuge brauchen. Also mal, ich konnte fast alles verkaufen, Autos, Schrotthändler.“ (B12: Z. 447-449)

Auf den ersten Blick erscheint also der Verkauf an Privathehler, die wiederum selbst an gewerbetreibende Hehler weiterverkaufen, als überflüssiger Zwischenschritt.

Für den Absatz von Tatbeute aus Eigentumsdelikten über einen Privathehler sprechen trotzdem vor allem folgende Gründe:

- *Sprach- und Ortskenntnisse:* Zwei Täter (B5, B12) betätigten sich selbst als Hehler. Da beide aus südosteuropäischen Ländern kommen, aber schon lange in Deutschland wohnen und deutsch sprechen, nutzten sie ihre Sprachkenntnisse und Netzwerke, um das Diebesgut von Tätern von Eigentums- und Vermögensdelikten ihrer Nationalität entweder an- und weiterzuverkaufen oder ihnen gegen eine Provision Käufer zu vermitteln. Die Täter der Eigentumsdelikte selbst verfügten eben nicht über das Wissen, welche Gewerbetreibenden in den jeweiligen deutschen Städten auch gestohlene Sachen ankaufen. Da sie außerdem nur die Sprache ihres jeweiligen Heimatlandes sprechen, bleibt ihnen nur die Möglichkeit, die Gegenstände in ihr Heimatland mitzunehmen oder in Deutschland über einen ortsansässigen Zwischenhehler, der ihre Sprache spricht, abzusetzen.

„Ich einfach auch zu viel helfen ein, zwei Freunden. Ja und natürlich und wenn alle reden kein Deutsch, ich auch nicht sehr gut, aber ich

schon hier gewohnt. Ich alles kennen wo, was und so weiter. Und ich reingegangen und ich gefragt.“ (B5: Z. 195-197)

- *Spezielle Fachkenntnisse:* Bestimmte Produkte sind ohne spezielle Fachkenntnisse schwer zu verkaufen. Dazu gehören etwa Laptops, bei denen das Risiko einer Rückverfolgbarkeit besteht, sofern nicht vor dem Weiterverkauf die darauf vorhandenen digitalen Spuren vernichtet werden. Ein Verkauf an gutgläubige Erwerber ist daher ohne die entsprechenden Fachkenntnisse oft nicht möglich.

So verkaufte ein Einbrecher alle gestohlenen Laptops an einen Hehler, der diese Fachkenntnisse besaß:

„Die Laptops habe ich zu einem Kollegen nach (Ort) gebracht.“ „(...) Da weiß ich, der macht die Laptops sauber, weil Laptop kannst du ja nicht mehr einfach so verkaufen.“ (B4: Z. 610 ff., 615 ff.)

- *andere Vorteile:* Hierzu gehört insbesondere die Bezahlung mit Betäubungsmitteln, wodurch sich die Drogensüchtigen einen „Umweg“ (B3: Z. 169) sparen. Dieser sehr umfangreiche Bereich wird unter Punkt 6.4.4 thematisiert.

Einen weiteren Vorteil können etwa bessere Absatzmöglichkeiten des Hehlers darstellen. So verkaufte ein Täter nur die Mobiltelefone an einen Privathehler, die er selbst nicht (oder nicht schnell genug) an gutgläubige Erwerber veräußern konnte:

„Also eigentlich immer, wenn ich mal was nicht losgekriegt habe, oder die Ware zu heiß war, habe ich es ihm gegeben und er hat die dann verhökert, er hat da genug Kontakte gehabt.“ (B7: Z. 234-236)

Neben den Hehlern, die die gestohlenen Gegenstände ankaufen, um sie weiterzuverkaufen und einen Gewinn daraus zu erzielen, gibt es Hehler, die die Sachen ankaufen, um sie billiger als im legalen Einkauf zu bekommen. Dazu gehört etwa der Befragte B1, der als Drogendealer nahezu alle von ihm benutzten Konsumgüter von seinen Kunden stehlen ließ:

„Aber ich war immer ein bisschen zu geizig, mein Geld auszugeben und mir etwas zu holen. (...) [N]ach einer Weile weiß man halt auch,

wer was gut kann, wer gut klauen kann, wer gut also Ladendiebstähle (...). Und dann wollte ich halt Klamotten haben.“ (B1: Z. 117-126)

Auch ein Ladendieb verkaufte regelmäßig an einen Privathehler, der in kleinen Mengen, aber regelmäßig teuren Alkohol bestellte:

„Ich habe auch einen Rechtsanwalt gehabt (...). Auf jeden Fall, hat mich der immer angerufen alle zwei, drei Monate und dann haben wir ihm zehn Flaschen vorbeigebracht. Fünfundsechzig Euro hat immer eine Flasche gekostet und der hat mir dann immer dreißig Euro für eine Flasche gegeben.“ (B9: Z. 165-173)

In die Kategorie der hehlenden Endkunden fallen neben regelmäßigen Käufern gestohlener Sachen auch diejenigen, die nur selten oder einmalig gestohlene Sachen in dem Wissen, dass sie gestohlen sind, ankaufen. Darunter fällt von den Interviewpartnern nur B13, der zwar häufig Diebstähle beging, aber angab, Hehlerei nur „weniger gemacht“ zu haben (B13: Z. 261), etwa indem er einmal eine teure Armbanduhr ankaufte (vgl. B13: Z. 485 ff.). Zumeist sind Gelegenheitskäufer jedoch Familienmitglieder, Freunde oder Bekannte und fallen daher unter die Kategorie ‚Abnehmer innerhalb sozialer Kreise des Täters‘ (siehe 6.3.5).

6.3.4 Hehler im Drogenmilieu

Den Aussagen mehrerer Interviewpartner zufolge, sind die Drogen- und die Hehlerszene sehr stark miteinander verstrickt. Für alle befragten Konsumenten harter Drogen war diese Verbindung normal und so selbstverständlich, als handle es sich dabei eine allgemein bekannte Tatsache. So berichteten sie auch von anderen, ihnen bekannten Szeneangehörigen, die genauso mit gestohlenen Gegenständen handelten wie sie selbst.

„Ja, also, läuft ja alles nur übers Drogenmilieu. Also, ein anderes Milieu gibt's ja eigentlich gar nicht, wo so viel geklaut wird oder wo so viel kriminelles Zeug gehandelt wird, Diebesgut und so, wie das Drogenmilieu, also im Bereich Diebstahl.“ (B6: Z. 567-569)

Nahezu alle befragten Betäubungsmittelkonsumenten (B1, B3, B4, B6, B8, B13) gaben in den Interviews an, selbst auch Betäubungsmittel weiterverkauft

zu haben. Aus mehreren Interviews geht hervor, dass der Tausch von Betäubungsmitteln gegen gestohlene Gegenstände nicht die Ausnahme, sondern einen etablierten Absatzweg darstellt:

„Das geht automatisch. (...) Und da die dann nicht arbeiten und dann noch ihre Drogensucht finanzieren müssen, haben die ja kein Geld und dann machen die das halt irgendwie anders“ (B1: Z. 67-70).

Ein drogensüchtiger Befragter berichtet, dass er nur dann Ladendiebstähle beging, wenn er gerade dringend neue Betäubungsmittel benötigte. Deshalb war für ihn der Tausch seiner Beute gegen Drogen sein einziger Absatzweg, da andere Möglichkeiten *„halt wieder ein Umweg“* (B3: 169) seien. Der gleiche Befragte verkaufte allerdings auch selbst Drogen, häufig auch im Tausch gegen Hehlerware. Dabei stellt er fest, dass viele Drogensüchtige erst dann beginnen, Eigentums- und Vermögensdelikte zur Drogenbeschaffung zu begehen, wenn ihre Löhne bzw. ihr Arbeitslosengeld oder Hartz IV aufgebraucht sind:

„Wenn es Geld gerade gibt, dann zahlen die meisten bar.“ „Und wenn es Ende des Monats wird, dann sieht man weniger Geld halt.“ (B3: Z. 869, 873)

Das bestätigt auch ein anderer Täter, der angab, nicht jeden Tag Ladendiebstähle zur Beschaffung der Mittel für seine Crystal-Sucht begehen zu müssen:

„Ich habe ja teilweise auch Stoff auf Vorrat gekauft. Wenn jetzt zum Beispiel am Ersten Hartz IV gekommen ist. Dann haben wir alle zusammengelegt, sind in die Tschechei gefahren.“ (B13: Z. 420-422)

Der Verkauf von gestohlenen Gegenständen findet aber nicht nur in der Richtung vom Drogenkäufer zum Drogendealer hin statt. So gab ein Täter an, dass er die gestohlenen Gegenstände sowohl an *„Leute, die wo bei mir gekauft haben und oder Leute, die mir Material gebracht haben“* (B6: Z. 412 ff.) weiterverkaufte.

Das liegt vor allem daran, dass es für Drogensüchtige häufig problematisch ist, genügend Geld für ihre Sucht zu beschaffen. Daher wird jede Gelegenheit genutzt, zusätzlichen Gewinn zu machen. Dazu kann – neben dem Verkauf

von Betäubungsmitteln – auch der Kauf und teurere Weiterverkauf von gestohlenen Gegenständen gehören:

„Weil, wenn die jetzt das Handy, oder was sie gerade gehabt haben, nicht gleich losgeworden sind, schon das Zittern angefangen haben, weil sie in den Entzug kamen. (...) dann haben wir die schon gekauft. (...) Und dann haben wir uns das Handy geholt und dann haben wir auch nochmal siebzig Euro Gewinn gehabt, ne.“ (B9: Z. 458-466)

Dieses Verhalten führt dazu, dass es in dieser Szene ständig Möglichkeiten des günstigen Erwerbs von Hehlerware gibt. Ein Interviewpartner berichtet sogar von einer Art Parallelwirtschaft:

„Ja, es kommt halt darauf an, in welcher Schicht das war, in der man sich halt bewegt, ne? Also, auf der Straße wird halt mit so ziemlich allem gehandelt.“ „(...) im Laufe von so einem Monat, bekommt man so ziemlich alles mal angeboten. Von Zigaretten halt bis Goldketten.“ (B3: Z. 527 ff., 540 ff.)

Der Tausch von Betäubungsmitteln gegen Diebesgut hat für die Drogendealer noch einen weiteren positiven Effekt: Der ohnehin schon günstige Schwarzmarktpreis (siehe Punkt 6.2.4.3) für gestohlene Gegenstände verringert sich für sie noch weiter, da als Grundlage der Preisgestaltung die Drogenverkaufspreise genommen werden, sie selbst aber nur ihren Einkaufspreis bezahlt haben.

„Wenn ich ihm Material gegeben habe, dann habe ich ungefähr die Hälfte dafür bezahlt, was ich ihm gegeben habe. Zum Beispiel, ich habe ihm für 50 Euro Haschisch gegeben, dann habe ich für diesen (sic!) Haschisch vielleicht 25 Euro bezahlt. Also bin ich doppelt gut gefahren.“ (B1: Z. 110-113)

6.3.5 Abnehmer innerhalb sozialer Kreise des Täters

Neben dem Verkauf von gestohlenen Sachen an Personen, zu denen eine lediglich professionelle ‚Arbeitsbeziehung‘ besteht, verkaufen oder verschenken viele Täter von Eigentumsdelikten ihre Beute auch an Familienangehörige, Freunde, Kollegen und andere Personen ihres Bekanntenkreises.

Mehrere Befragte gaben an, selbst auch Diebesgut innerhalb ihres sozialen Netzwerks zu verkaufen, es gegen andere Sachen zu tauschen oder zu verschenken.

Dabei differenzieren die meisten Täter jedoch nach sozialen Kreisen¹⁴⁰:

Mehrere Interviewpartner gaben beispielsweise an, die engeren Kreise, ihre Familie und den näheren Freundeskreis komplett aus ihren illegalen Aktivitäten rauszuhalten.

„Die Familie braucht man da nicht unbedingt mitreinziehen.“ (B13: Z. 674 ff.)

Nur drei Interviewpartner gaben jeweils an, Diebesgut bzw. Hehlerware an Familienangehörige (vgl. B3: Z. 839), an Geschwister (vgl. B1: Z. 669 ff.) oder die Ehefrau (vgl. B8: Z. 648) zu verschenken.

Auch im engeren Freundeskreis veräußerten die meisten Befragten keine inkriminierten Güter.

„Nee, im Freundeskreis nicht, also mein Freundeskreis hat, also mein Freundeskreis war privat.“ (B7: Z. 298 ff.)

Ein Befragter differenziert sogar zwei getrennte Freundeskreise, in denen er sich unterschiedlich verhielt:

„Ich hatte schon so einen normalen Freundeskreis auch, bei denen musste ich schon halt schauen, dass ich es geheim halte. War halt schwierig, aber da war halt auch der Szene-Freundeskreis, bei denen war das normal natürlich.“ (B3: Z. 83-86)

Fast alle Befragten verkauften die gestohlenen Gegenstände dagegen an Personen aus ihren weiteren sozialen Kreisen. Dazu gehören etwa lose Bekanntschaften, entferntere Verwandte oder Arbeitskollegen.

Die meisten geschilderten Verkäufe an Freunde oder Bekannte fanden, wie unter 6.3.4 geschildert, zwischen Angehörigen der Drogenszene statt.

¹⁴⁰ Bisherige Forschungsarbeiten zum Thema sprechen ausschließlich von ‚(sozialen) Netzwerken‘. Treffender ist hier jedoch der Begriff des ‚sozialen Kreises‘ nach SIMMEL: Jede Person ist danach Mitglied verschiedener sozialer Kreise, wie Familie, Arbeitskollegen, Vereine, Nachbarschaft etc. Jeder Kreis hat seine eigenen Werte und Normen. Vgl. Simmel (1908): S. 311, 326.

Zwei Befragte (B7, B12) verkauften Diebesgut an aktuelle oder ehemalige Arbeitskollegen weiter. Beide gehören jedoch in die Kategorie der Privathehler, da sie häufig gestohlene Gegenstände ankauften:

„(...) also mein Arbeitgeber (...). Er hat in Baustelle gearbeitet (...). Und ich habe ihm: „Brauchst du noch Werkzeuge?“ „Ja, brauch ich, aber wenn der Preis stimmt, brauch ich schon.“ (...) Ich habe immer Werkzeuge gebracht um die zwei, dreitausend Euro im Monat oder so.“
(B12: Z. 400-408)

Zwei weitere Befragte verkauften Diebesgut an entferntere Verwandte. Einer davon verkaufte über seinen Halbbruder an Verwandte dessen Familie (vgl. Z. 500–504). Der andere hatte einen Onkel, der einerseits als Privathehler und andererseits als Drogendealer fungierte:

„Meinem Onkel habe ich es teilweise dann geschenkt und er hat es dann verkauft in (Stadt). (...) Der hat mir dann immer Gras geschickt.“
(B8: Z. 558-563)

6.4 Kontakt zu Abnehmern

Die im Rahmen der vorliegenden Arbeit befragten Täter von Eigentumsdelikten wurden auch dazu befragt, wie sie die Abnehmer ihres Diebesguts kennenlernten. Neben dem – unproblematischen – Verkauf an gutgläubige Erwerber berichteten die Interviewpartner von drei Methoden, wie sie Hehler für inkriminierte Güter fanden:

6.4.1 Eigeninitiative Generierung von Abnehmern

Ein Teil verkaufte das von ihnen gestohlene Diebesgut oder die von ihnen angekaufte Hehlerware hauptsächlich an Personen, die sie aus ihrem persönlichen Umfeld kannten. Dazu gehören etwa Arbeitskollegen, Verwandte oder andere Bekanntschaften.

Einige Interviewpartner berichten von Bekanntschaften aus dem Drogenmilieu:

„[A]lso wie habe ich den kennengelernt, eigentlich auch durch die Drogen ja, weil er auch immer weitgehend Drogen verkauft hat.“ (B4: Z. 109 ff.)

Ein anderer Täter lernte seinen späteren Hehler während seiner ersten Haftstrafe kennen:

„Ja, durch die JVA zuerst auch. Da habe ich mich auch schon hier sozusagen weitergebildet. Als kleiner Gefangener halt reingekommen, und da lernt man doch Leute auch kennen.“ (B10: Z. 56-58)

In der Drogenszene kennen sich viele Angehörige untereinander und es findet ein Austausch sowohl über mögliche Begehungsweisen (vgl. B13: Z. 574-576) als auch über potentielle Käufer von Diebesgut statt:

„Sowas spricht sich rum, ne. Wenn du in die Szene reinrutschst, du hörst das automatisch. Du wächst damit auf. Du weißt dann, wo du hingehen musst, dann schnappst du da wieder was auf, wer was kauft oder wer was sucht.“ (B9: Z. 557-560)

Neben dem direkten Verkauf an persönlich bekannte Personen nutzen viele Täter die Möglichkeit, sich von Bekannten neue Kontakte vermitteln zu lassen. Dadurch können die Täter einerseits Käufer für Sachen finden, für die sie sonst keine Abnehmer besäßen, und andererseits ihr Risiko minimieren, an Personen zu geraten, die sie bei der Polizei anzeigen könnten.

„Manche Leute reagieren, rufen die Polizei (...). Man denkt so über Deutschland, weißt du, zehn Prozent der Dings hier sind Beamten oder was weiß ich. (...) Und die sind zu mir gekommen: ‚Kennst du jemand?‘ ‚Freilich kenne ich jemand.‘“ (B12: Z. 500-506)

Die dritte Möglichkeit, Abnehmer für Diebesgut zu generieren, ist das Ansprechen von Fremden (Hawking). Dieses Vorgehen ist relativ risikobehaftet und wurde daher von den meisten Interviewpartnern gemieden:

„Ja, also für mich wäre das zu riskant gewesen.“ (B4: Z. 746)

Trotzdem nutzten drei Befragte (B5, B9, B13) auch diese Möglichkeit. So sprach ein Täter ihm unbekannte Ladenbesitzer an, ob sie nicht sein Diebesgut kaufen möchten (vgl. B5: Z. 68-75), ein anderer verkaufte gestohlene Fahrräder an LKW-Fahrer (vgl. B9: Z. 432-452).

Ein weiterer Täter gab an, öfter dabei gewesen zu sein, wie Freunde von ihm Fremde in Lokalen ansprachen, um gestohlene Alkoholika zu verkaufen:

„Du gehst ja in ein Lokal rein (...). Am besten ist, wenn Bundesliga ist. Gehst rein, (...) sitzt dich neben einen hin, bestellst ein Seidla Bier, stößt mit denen ein paar Mal an, tust dich halt ein wenig anfreunden und dann packst du die Flasche aus und sagst so: „Komm, ich mach dir einen guten Preis, kriegst die ganze Flasche“ und dann gibt er dir das Geld, du gibst ihm die Flasche unter dem Tisch. Dass der Ladenbesitzer halt nichts sieht.“ (B13: Z. 602-608)

6.4.2 Auftragstaten

Viele der berichteten Eigentumsdelikte wurden bereits vor der Tat von dem späteren Hehler in Auftrag gegeben. Die Interviewpartner fungierten dabei teilweise als Auftraggeber (B1, B5) oder als Auftragnehmer (B3, B4, B7, B8, B9, B10, B11, B13).

Die Konkrettheit der Aufträge, die die Hehler geben, variiert dabei von allgemeinen Hinweisen, welche Produkte oder welche Marke sie gerne hätten, bis hin zu Listen mit den genauen Bezeichnungen, der zu beschaffenden Stückzahl und dem Preis, den der Abnehmer dafür zu zahlen bereit ist:

„Ja, der hat angerufen, hat gesagt, er braucht einen Audi A4 von Baujahr 2002-2006, einen 1,8 Turbo, schwarze Farbe, Vollausstattung.“ (B7: Z. 364 ff.)

„Und da war dann aber auch schon für die Listen, die ich gehabt habe, war dann schon vorher immer ein Preis ausgemacht.“ (B4: Z. 835 ff.)

6.5 Sonstige Aspekte mit Bezug zur Beuteverwertung

6.5.1 Zeitliche Aspekte

Bezüglich der Aufbewahrungsdauer, also der Zeitspanne vom Eigentumsdelikt oder dem Ankauf von Hehlerware bis zu dem Verkauf der Sache, konnte in den Interviews keine klare Tendenz festgestellt werden.

Ein Teil der Befragten versuchte, die Gegenstände möglichst kurzfristig – direkt im Anschluss an die Tat oder innerhalb weniger Stunden – zu verkaufen. Dafür nannten die Täter zwei Hauptgründe: Zum einen machten Geldprobleme oder Drogensucht für manche die möglichst schnelle Erlangung von Bargeld nötig:

„Ich war geldfixiert und ich brauchte immer schnell das Geld, dass ich mir Drogen holen konnte, ja.“ (B4: Z. 191 ff.)

Zum anderen besteht bei einer Aufbewahrung das Risiko, dass die inkriminierten Güter von der Polizei aufgefunden und beschlagnahmt werden.

„Jetzt, wenn die natürlich im Betriebsablauf gemerkt haben, da hat was gefehlt, dann haben die auf die Kamera geschaut und dann haben sie gesehen: ‚Ah, der (Name) war wieder da.‘ Das waren die Ersten, die gleich die Polizei geholt haben und die sind dann zu mir gekommen. Jetzt wenn die Ware noch da gewesen wäre, wäre sie weg gewesen, ne.“ (B9: Z. 247-251)

Ein anderer Teil der Interviewten gab an, die Gegenstände zumeist erst nach mehreren Tagen oder Wochen weiterverkauft zu haben. Auch dafür gibt es mehrere Gründe:

So verkaufte ein Täter gestohlene Mobiltelefone im Internet. Um die auf ihnen gespeicherten digitalen Daten zu vernichten, brachte er sie vor dem Verkauf regelmäßig zu einem Gehilfen in Tschechien, der die Software neu aufsetzte. Dieser Aufwand lohnte sich erst ab einer gewissen Stückzahl:

„Zwischen ein und vier Wochen (...). Habe ich mehrere Handys dagehabt, habe ich sie gleich weggehauen. Habe ich jetzt zwei, drei Handys nur gehabt, dann fahre ich nicht nach Tschechien, lohnt sich nicht.“ (B10: Z. 916-919)

Ein anderer Täter wartete mit dem Weiterverkauf von gestohlenen Mobiltelefonen im Internet so lange, bis er annahm, dass niemand mehr auf den Onlinehandelsplattformen nach ihnen suchen würde:

„(...) und du lässt Sachen dann ja auch eine Zeitlang liegen auch (...) Also sauber wird so ein Handy nie wieder, das ist ganz klar, aber nach 2, 3, 4 Wochen sucht da keiner mehr danach (...). Also muss man das irgendwo immer 3, 4, 5 Wochen lagern, dass du sagst, jetzt kannst du es endlich mal einstellen und kannst es verkaufen.“ (B7: Z. 562-567)

Ein Befragter gibt auch an, dass es bei ihm von der Nachfrage abhängig war, wie lange er gestohlene Gegenstände bis zum Weiterverkauf gelagert habe:

„Es kann sein, dass eine Stunde später schon einer kommt, der es sieht und sagt „Ich kann es brauchen“ (...). Manche Sachen sind aber ein paar Monate herumgelegen“ (B3: Z. 635-637)

6.5.2 Beutelagerung

Diejenigen Befragten, die Diebesgut oder Hehlerware lagerten oder sogar selbst nutzten, gaben überwiegend an (B1, B3, B4, B8, B13), die Gegenstände zu Hause zu lagern.

Die meisten Täter scheinen sich mit einem Risiko der Beutelagerung, etwa dem einer möglichen Wohnungsdurchsuchung durch die Strafverfolgungsbehörden, nicht näher befasst zu haben. So sprach ein Täter von einer „Ignoranz“ (B10: Z. 843) des Risikos, ein anderer meinte, es wären ja „meistens Sachen gewesen, die man halt dann nicht zurückverfolgen kann“ (B3: Z. 625 ff.).

Nur drei Befragte (B6, B7, B9) lagerten die Gegenstände nicht zu Hause. Dabei nutzten sie jeweils unterschiedliche Lagerungsplätze:

Ein Täter lagerte die Gegenstände dazu in Gebüsch (vgl. B9: Z. 252 ff.), ein anderer fuhr mit der Beute in den Wald und vergrub sie dort:

„Ja, zuhause nicht, im Erdbunker meistens, solche Sachen, also sprich irgendwo im Wald (...). Gibt's viele Verstecke, und da machst halt einen kleinen Erdbunker und tust die Sachen rein.“ (B7: Z. 90-92)

Ein anderer Täter hatte extra einen zweiten, zu einem anderen Gebäude gehörenden Keller angemietet.

„(...) ich hatte noch einen Keller angemietet, da habe ich dann viel Diebesgut und Wohnungseinrichtungen von anderen Leuten drin gehabt.“ (B6: Z. 570 ff.)

6.5.3 Preisgestaltung

Die Preise für Diebesgut und Hehlerware können für die einzelnen Abnehmer-typen nicht einheitlich beschrieben werden. So divergieren etwa die beschriebenen Preise, die Privathehler für in Läden gestohlene Markenparfüms zahlen, zwischen 10 und 75 Prozent des Ladenpreises.

Stattdessen konnten einige Mechanismen identifiziert werden, die die von Hehlern gezahlten Preise beeinflussen:

- *Angebot und Nachfrage*: Wie in legalen Märkten wird der Preis für gestohlene Gegenstände stark von Angebot und Nachfrage beeinflusst. Je mehr potentielle Abnehmer es für eine Ware gibt, desto besser die Verhandlungsposition des Verkäufers. So verkaufte ein Befragter gestohlene Mobiltelefone nur zu den von ihm festgelegten Konditionen:

„Meistens wollten die ein wenig verhandeln, aber eigentlich war der Preis schon im Vorfeld fest. (...) ich hätte es ja jemandem anderen anbieten können. Ich weiß schon, wer es mir dann auch abnimmt für einen Hunderter (...).“ (B6: Z. 395-402)

Gleichzeitig sinken die Preise, wenn sich die Nachfragenden zwischen mehreren Anbietern entscheiden können:

„Aber, wenn es (...) Massenware war, wie Parfüm (...), wenn du gesagt hast, du willst jetzt fünfzig Euro für die Hundert-Euro-Flasche, (...) dann sagt er halt, ja, dann gehst du wieder. Dann kommt der nächste.“ (B9: Z. 179-183)

- *Zeitliche Dringlichkeit des Verkaufs*: Täter, die ihr Diebesgut unmittelbar verkaufen wollen, bekommen dafür oft niedrigere Preise als andere, die längere Zeitspannen bis zur Verwertung in Kauf nehmen können. Dies gilt nicht für Auftragstaten und längerfristige Beziehungen zu Hehlern, in denen regelmäßig der gleiche Prozentsatz vom Laden- bzw. Gebrauchtwarenhandelspreis bezahlt wurde. Umso mehr gilt es hingegen für Drogensüchtige, denen der Drogenentzug anzusehen ist. Einige Interviewpartner, die selbst dem Drogenmilieu angehörten, schildern, dass diesen Tätern kein bestimmter Prozentsatz vom Wert des Gegenstands, sondern nur die Kosten der nächsten Konsumeinheit ihrer Droge angeboten wurde:

„[Die] abgefuckten Junks, denen hat er dreißig, vierzig Euro für ein Handy gegeben, ne. (...) die waren froh, dass sie dreißig, vierzig Euro für ihren Schuss bekommen haben. Aber wenn er mir nicht die 250 Euro gegeben hat, dann habe ich es mitgenommen (...).“ (B9: Z. 412-414)

6.6 Einschätzung kriminalpolitischer Maßnahmen

6.6.1 Individualkennzeichnungen

Um die Wirksamkeit von Individualkennzeichnungen wurde einerseits konkrete Nachfragen gestellt, die auf eine theoretische Reflexion abzielten. Andererseits zeigen die geschilderten Taten, ob Individualkennzeichnungen auf Gegenständen potentielle Täter tatsächlich von ihrer Tat abhalten.

Mit Ausnahme von zwei Befragten (B2, B13) stahlen oder kauften alle Interviewpartner auch Gegenstände mit Individualkennzeichnungen an. Dazu gehörten Autos, Fahrräder, Mobiltelefone, Laptops und andere hochwertige Elektronik.

Die Schilderung der Taten legt nahe, dass die meisten Täter nicht mit ihrer Entdeckung rechneten:

„Aber es kommt ja nicht so oft vor, dass du angehalten wirst und dann dein Handy durchgegeben wird.“ (B1: Z. 300 ff.)

Mehrere Täter berichten jedoch davon, dass sie vor dem (Weiter-)Verkauf Maßnahmen trafen, um die Nummern unkenntlich zu machen oder sie zu verändern. So ließ sich ein Täter von einem Spezialisten für je 50 Euro die Software der von ihm geklauten Mobiltelefone so verändern, dass sie danach eine andere IMEI-Nummer anzeigten.

„(...) denen habe ich die Handys gegeben gehabt (...). Die (...) tun auch dann die Nummer verändern, die bei der Polizei ja angezeigt wird, wenn es als Diebstahl gemeldet wird, die kriegt eine komplett neue Nummer. Das wird komplett neu erstellt.“ (B10: Z. 204-212)

Ein anderer Täter verkaufte individualgekennzeichnetes Diebesgut in der Regel nicht an Gewerbetreibende, sondern an Privatleute (vgl. B6: Z. 155-173). Außerdem mietete er einen Keller an, in dem er selbst und andere Diebe gestohlene Fahrräder in Einzelteile zerlegten, die sie dann – mit Ausnahme der Rahmen, an denen die Individualkennzeichnungen in der Regel angebracht sind – weiterverkauften:

„Das einzige, was man machen kann, ist, man kann die Seriennummer vernichten, und dann kann die Polizei nichts mehr machen. (...) Aber man kann es auch nicht verkaufen. Weil es kauft ja keiner das Fahrrad

ab, wenn die Seriennummer manipuliert wurde. (...) und da haben die dann die Fahrräder zerlegt, also die Felgen, dann die Gangschaltung, Bremsen, alles runtergemacht, und haben die Teile einzeln verkauft.“
(B6: Z. 595-616)

6.6.2 Gebrauchtwarenverordnung/Ausweispflicht

Diejenigen Interviewten, die selbst an Gebrauchtwarenhändler, Pfandleihhäuser, Juweliere oder Goldan- und -verkaufsgeschäfte verkauften, gaben übereinstimmend an, dass – von wenigen Ausnahmen abgesehen – alle diese Gewerbetreibenden schon jetzt die Vorlage eines Ausweisdokuments fordern. Zwei Befragte berichteten, dass die Pfandleihhäuser in der Umgebung ihrer Wohnorte regelmäßig durch die Polizei überprüft werden:

„Und im Pfandleihhaus, Handys und solche Sachen, das läuft überhaupt nicht im Pfandleihhaus. Weil das wird dann wirklich von der Polizei überwacht, regelmäßig, die müssen sogar alle 6 Monate das vorlegen, dass sie keine geklaute Ware ankaufen.“ (B6: Z. 155-158)

Die Abschreckungswirkung einer Ausweispflicht variiert im Sample und führt zu unterschiedlichen Verhaltensweisen:

- Zwei Täter (B6, B8) verkauften bzw. verpfändeten das von ihnen gestohlene Diebesgut in Pfandleihhäusern, obwohl diese die Vorlage eines Ausweisdokuments forderten. Beide empfinden das Risiko, dadurch entdeckt zu werden, als gering:

„[I]st halt nur für kurze Zeit, wo der im Pfandleihhaus ist. Da hofft man halt, dass dann nicht die Polizei kommt (...).“ (B6: Z. 251 ff.)

Die Notwendigkeit der Vorlage eines Ausweisdokuments bei Goldan- und -verkaufsgeschäften und Juwelieren sehen hingegen mehrere Befragte als unproblematisch an. Dies liegt vor allem daran, dass Goldschmuck dort in der Regel eingeschmolzen wird und seine Herkunft nicht mehr nachvollziehbar ist:

„Da braucht man einen Ausweis, aber das wird eh eingeschmolzen (...).“ (B4: Z. 152)

- Eine Möglichkeit, eine Ausweispflicht zu umgehen, liegt in der Täuschung über die Identität: Drei Befragte verkaufen das von ihnen gestohlene Diebesgut auch an Geschäfte, bei denen die Vorlage eines Ausweisdokuments gefordert wurde, nutzten aber gefälschte Identitätsdokumente, die sie entweder selbst fälschten (B13), über einen Dritten bezogen (B10) oder im Darknet (B7) ankauften.
- Die meisten Befragten aber vermeiden diejenigen Geschäfte, die auf der Vorlage eines Ausweisdokumentes bestehen:

„Diese machen nicht wegen hier Deutschland Leihhaus sofort Passport und ich meine Namen hundert Prozent nicht geben (...).“
(B5: Z. 539 ff.)

Sie betrachten das in der Regel als unproblematisch, da sie ihre Beute entweder immer an den gleichen Abnehmer verkaufen oder durch Hinweise von Bekannten wissen, an wen ein Verkauf auch ohne Vorlage eines Ausweisdokuments möglich ist.

Auf die mögliche Einführung einer gesetzlichen Ausweispflicht angesprochen, halten die meisten Befragten eine derartige Vorschrift für unproblematisch, da sie für den Verkauf ihres Diebesguts entweder weiter gefälschte Ausweise nutzen oder es über andere Absatzwege, zum Beispiel „privat“ (B3: Z. 473), weiterverkaufen könnten.

7. Diskussion

7.1 Beschaffungskriminalität als Hauptmotiv

Als Hauptmotiv für die *Begehung* von Eigentumsdelikten wurden von den meisten Tätern finanzielle Aspekte genannt. Wiederum der Großteil der Täter, die ihre Taten hauptsächlich zur Beschaffung von Geldmitteln begingen, benötigt dieses ‚Zusatz Einkommen‘ zur Finanzierung von Betäubungsmitteln. Dieses Ergebnis deckt sich mit der Mehrzahl der ausgewerteten Studien; im Gegensatz zur Studie von Feltes et al., der feststellte, „dass Beschaffungskriminalität bei den meisten der befragten Täter nicht für den Einstieg in die Einbruchkriminalität ursächlich war, sondern erst später eine Rolle spielte“,¹⁴¹ gaben jedoch die meisten Befragten der vorliegenden Studie an, dass bei ihnen die Drogensucht die Ursache für ihre Delikte war. Das könnte daran liegen, dass in der vorliegenden Studie zwar auch Einbrecher, vor allem aber Täter von leichteren Delikten, etwa Ladendiebstahl, befragt wurden. Beim Täter muss für die Begehung von Einbrüchen bereits eine höhere kriminelle Energie als bei Ladendiebstählen vorliegen.¹⁴²

7.2 Verstrickung von Betäubungsmittel- und Hehlerszene

Die Ergebnisse der vorliegenden Forschungsarbeit zu den gängigen *Verwertungsstrukturen* von Tatbeute aus Eigentumsdelikten decken sich nur teilweise mit den Resultaten der ausgewerteten Literatur: Zwar können durch den mit 13 ausgewerteten Interviews vergleichsweise kleinen Umfang dieser Studie keine quantitativen Aussagen über die Nutzung verschiedener Beuteverwertungsstrukturen gemacht werden. Trotzdem kann nahezu durchgängig festgestellt werden, dass die Betäubungsmittel- und die Hehlerszene eng miteinander verstrickt sind. Dieses Ergebnis bestätigt daher die quantitative Studie von FERRANTE und CLARE aus dem Jahr 2006,¹⁴³ steht aber im Widerspruch zu anderen Studien.¹⁴⁴

¹⁴¹ Feltes et al. (2004): S. 115.

¹⁴² Vgl. Spigath (2013): S. 246.

¹⁴³ Vgl. Ferrante/Clare (2007): S. 3.

¹⁴⁴ Vgl. statt vieler: Schneider (2005): S. 134 ff.

In den letzten in Deutschland durchgeführten Forschungsarbeiten wurden Verbindungen zum Drogenmilieu nur vereinzelt festgestellt.^{145,146} Diese Abweichungen könnten zum einen in den nach unterschiedlichen Kriterien ausgesuchten Samples der Studien liegen. Während im Rahmen des hier durchgeführten Projekts Täter aller möglicher Eigentumsdelikte befragt wurden, waren die Studien von FELTES ET AL. und WOLLINGER/JUKSCHAT speziell auf Einbrecher bzw. noch spezieller auf reisende Täter des Wohnungseinbruchsdiebstahls beschränkt. Zwar war ein Täter (B4) auch Wohnungseinbrecher, die überwiegende Anzahl der Betäubungsmittelkonsumenten beging jedoch vor allem Ladendiebstähle. Dahingehend unterscheiden sich die hier Befragten von der Studie von FELTES ET AL., bei der die meisten der befragten drogensüchtigen Einbrecher schon vor Beginn ihrer Drogensucht Einbrüche begangen haben.¹⁴⁷

Die Ergebnisse zu sonstigen Möglichkeiten des Absatzes von Tatbeute aus Eigentumsdelikten bestätigen die ausgewertete Literatur: Insbesondere das Ergebnis der Studie von WOLLINGER/JUKSCHAT, dass vor allem Pfandleihhäuser in der Nähe der Tatorte als Absatzort von zentraler Bedeutung sind, wird bestätigt, da die Autorinnen ebenjener Studie unter den Begriff *Pfandleihhaus* auch Goldan- und -verkaufsgeschäfte und Gebrauchtwarengeschäfte subsumieren.¹⁴⁸

7.3 Die Rolle des Internets beim Absatz von Tatbeute

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie zeigen, dass das Internet den Handel mit Diebesgut und Hehlerware (noch) nicht grundlegend geändert hat. Prinzipiell bestehen die im Rahmen früherer Studien identifizierten Beuteverwertungsstrukturen weiterhin. Onlinehandelsplattformen bieten lediglich eine zusätzliche Infrastruktur, durch die Fremde als potentielle gutgläubige Erwerber erreicht werden können.

¹⁴⁵ Vgl. Feltes et al. (2004): S. 161.

¹⁴⁶ Vgl. Wollinger/Jukschat (2017): S. 36.

¹⁴⁷ Vgl. Feltes et al. (2004): S. 115.

¹⁴⁸ Vgl. Wollinger/Jukschat (2017): S. 97.

Diese zusätzliche Infrastruktur wird von einem neuen, erst seit wenigen Jahren existierenden Tätertypus der jungen, internetaffinen Tätern von Eigentumsdelikten zum Absatz ihrer Beute genutzt. Dieser Tätertyp ist vor allem auf Gewinnmaximierung aus: Da die Käufer wohl zumeist gutgläubige Erwerber des Diebesgutes sind, die in vielen Fällen nichts von der Herkunft der Gegenstände wissen, sind sie im Vergleich zu Hehlern häufig dazu bereit, höhere Preise zu bezahlen.

Die überwiegende Mehrzahl der Täter schließt den Verkauf im Internet aufgrund der für die Liquidation der Gegenstände benötigten längeren Zeitspanne und fehlender Fachkenntnisse aus. Das gilt insbesondere für diejenigen Befragten, die der Betäubungsmittelszene angehören, da sie der schnellen Verwertung eine höhere Priorität als einem womöglich höheren Verkaufspreis im Internet einräumen. Der Verkauf im Internet hingegen ist mit einem vergleichsweise hohen (zeitlichen) Aufwand verbunden: Zur Verschleierung der inkriminierten Herkunft müssen die Täter sich mit wechselnden Accounts bei Onlinehandelsplattformen registrieren, Inserate mit Beschreibung und Fotos erstellen und eventuell Zubehör zu den gestohlenen Gegenständen kaufen. Um bei Recherchen der Geschädigten oder der Polizei nicht aufzufallen, wird zudem das Diebesgut nicht sofort online angeboten, sondern über mehrere Tage bzw. Wochen gelagert.

Die ausgewertete Literatur kann durch die vorliegende Arbeit nur teilweise bestätigt werden:

- Zwar konnte auch in anderen Studien festgestellt werden, dass Täter von Eigentumsdelikten ihre Beute auch online verkaufen.¹⁴⁹ Bestätigt werden kann auch das Resultat der Studie von ANIELLO und CANEPPELE zur Nutzung von verschiedenen Internetseiten für den Absatz von gestohlenen Gegenständen,¹⁵⁰ da die beiden Täter, die in der vorliegenden Studie angaben, das Internet zum Absatz ihrer Tatbeute zu nutzen, ihre gestohlenen Waren vor allem auf Online-Flohmärkten (wie Shpock) oder in Online-Auktionshäusern (wie eBay) verkauften.

¹⁴⁹ Vgl. Ferwerda et al (2016): S. 50.

¹⁵⁰ Vgl. Aniello/Caneppele (2017): S. 9.

- Zusätzlich konnte jedoch festgestellt werden, dass diese beiden Täter den Verkauf im Internet bevorzugen, obwohl sie gleichzeitig andere Absatzmöglichkeiten besitzen. Diejenigen Täter, die das Internet für den Absatz der von ihnen gestohlenen Gegenstände nutzten, bestätigen die Studie des Brå hinsichtlich der Vorteile dieses Absatzweges: Durch den Zugang zu einer Vielzahl – häufig unkritischer – potentieller Kunden kann Diebesgut anonym und zu vergleichsweise hohen Preisen verkauft werden.¹⁵¹

Darüber wird das Internet nicht nur als Absatzweg genutzt: So können beispielsweise im Darknet gefälschte Dokumente gekauft werden, mit denen wiederum Konten bei Onlinehandelsplattformen eingerichtet, aber auch Ausweiskontrollen anderer gewerbetreibender gutgläubiger Erwerber umgangen werden können.

7.4 Wirksamkeit der kriminalpolitischen Maßnahmen

Die Ergebnisse zur präventiven Wirksamkeit der Einführung einer Gebrauchtwarenverordnung sind gemischt: Durch die – einer Gebrauchtwarenverordnung von der Zielrichtung und vom Inhalt her entsprechende – Pfandleihverordnung wird bereits eine Pflicht zur Vorlage eines Ausweisdokuments bei Verkäufen an Pfandleihhäuser vorgeschrieben. Zwar ist festzustellen, dass einige Täter dadurch vom Verkauf an Pfandleihhäuser abgehalten wurden; die Wirkung ist jedoch nicht so hoch, dass die Täter von der Begehung der Eigentumsdelikte selbst abgeschreckt worden wären. Die Aussagekraft dieser Feststellung ist jedoch auf das Sample der vorliegenden Forschungsarbeit begrenzt, da die Teilnehmer an den Befragungen ja gerade danach ausgesucht wurden, dass sie derartige Delikte tatsächlich begangen haben.

Als Ergebnis der Auswertung können drei verschiedene Formen des Umgangs mit der Pflicht zur Vorlage eines Ausweisdokuments bei dem Verkauf an Gebrauchtwarenhändler identifiziert werden: Ein Teil der Täter nutzt den Absatzweg trotzdem, identifiziert sich ordnungsgemäß und vertraut darauf, dass keine polizeiliche Kontrolle des Pfandleihhauses stattfindet, solange sich die gestohlenen Gegenstände im Pfandleihhaus befinden. Ein zweiter Teil benutzt

¹⁵¹ Vgl. etwa: Brottsförebyggande rådet (2006): S. 131.

falsche Dokumente und täuscht so über seine Identität beim Verkauf. Der dritte Teil möchte das Risiko nicht eingehen und weicht auf andere Absatzwege aus. Bisher liegen noch keine Studien vor, die zum Vergleich der Ergebnisse herangezogen werden könnten.

Die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit zeigen, dass die überwiegende Zahl der Studienteilnehmer sich nicht durch Individualkennzeichnungen von einem Diebstahl des Gegenstandes abschrecken lassen. Damit stimmen die Ergebnisse nicht mit der ausgewerteten Literatur überein, in der Initiativen zur verstärkten Individualkennzeichnung deutliche präventive Effekte zeigten. Das könnte daran liegen, dass in derartigen Studien in der Regel lokal begrenzte Maßnahmen betrachtet werden, im Rahmen derer die individualgekennzeichneten Objekte zusätzlich deutlich sichtbare Warnhinweise bekommen und starke Öffentlichkeitsarbeit betrieben wird.¹⁵²

7.5 Begrenztheit der Studie

Die vorliegende Arbeit umfasste qualitative Interviews mit 13 Insassen von Justizvollzugsanstalten, die verschiedene Eigentumsdelikte begangen haben. Insbesondere aufgrund der hohen Anzahl drogensüchtiger Studienteilnehmer stellt sich die Frage, ob eine Überrepräsentation dieser Gruppe vorliegt. Ziel der Forschungsarbeit waren jedoch nicht verallgemeinerbare Aussagen über die Häufigkeit der genutzten Absatzwege, sondern vor allem eine Typenbildung der Abnehmer gestohlener Gegenstände und die Darstellung reflexiv gewonnener Erkenntnisse über die Gründe der Wahl bestimmter Absatzwege und die Wirksamkeit kriminalpolitischer Maßnahmen. Die Ergebnisse sollen also gerade keine Aussagen über die prozentuale Verteilung der Nutzung verschiedener Beuteverwertungsstrukturen sein.

Im Rahmen des hier vorgestellten Forschungsprojekts wurden nur Insassen von drei verschiedenen bayerischen Justizvollzugsanstalten befragt. Die Täter waren ihren Angaben zufolge auch alle nur in verschiedenen bayerischen Städten aktiv. Die Ergebnisse könnten aufgrund verschiedener Regionalspe-

¹⁵² Vgl. etwa Millie/Hough (2004): S. 6.

zifika in anderen Bundesländern abweichen. Dazu gehören insbesondere unterschiedliche Verfolgungspraktiken der Länderpolizeien und Einstellungs- bzw. Verurteilungsquoten der zuständigen Justizbehörden.

Eine weitere Einschränkung bezüglich der Auswahl des Samples ist, dass – wie erwartet (siehe Punkt 5.2.4) – an der Studie nur Einzeltäter teilnahmen und keine Angehörigen von Banden oder sogar organisierten Kriminalitätsstrukturen. Daher können zu den Verwertungsstrukturen dieser Gruppierungen keine Aussagen getroffen werden.

8. Fazit und Forschungsdesiderate

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass fast allen Befragten mehrere mögliche Absatzwege zur Verwertung ihrer Beute zur Verfügung stehen. Die Erfolgsaussicht von Ansätzen, die darauf abzielen, Eigentumsdelikte insgesamt unattraktiv zu machen, indem einzelne Hehlerstrukturen zielgerichtet bekämpft werden, sind daher kritisch zu beurteilen, da die meisten Täter auf andere Wege ausweichen könnten. Zwar würden eventuell die Preise für Hehlerware sinken, allerdings ist fraglich, ob dies ein Zurückgehen der Fallzahlen von Eigentumsdelikten zur Folge hätte: Die meisten der im Rahmen der vorliegenden Studie Befragten begingen ihre Taten zur Befriedigung einer Drogen- oder Spielsucht und waren daher auf ein ‚Zusatz Einkommen‘ in bestimmter Höhe angewiesen. Sinkende Preise könnten diese Täter im Gegenteil sogar dazu animieren, noch mehr Eigentumsdelikte zu begehen, um sich ihre Sucht zu finanzieren.

Eine wirkungsvolle Reduktion von Eigentumsdelikten ist aus Sicht des Verfassers vor allem mit Ansätzen möglich, die mit sozialpolitischen Maßnahmen die Ursachen der Eigentumsdelikte bekämpfen. Dazu gehören Maßnahmen zur Prävention von Glücksspielsucht, vor allem aber Drogensubstitutionsprogramme, durch die bei den Betroffenen die Drogensucht und damit der Zwang zu immer neuer Geldbeschaffung wegfallen würde. Dass diese Programme wirksam sein können, wurde schon in mehreren Studien nachgewiesen.¹⁵³ Allerdings stoßen auch Programme zur Bekämpfung der Ursachen von Eigentumsdelikten dann an Grenzen, wenn diese in der schlechteren ökonomischen Lage ganzer Länder liegen. Zwar sind die Zusammenhänge zwischen absoluter oder relativer Armut und Kriminalität grundsätzlich umstritten.¹⁵⁴ Ist ein potentieller Täter allerdings zur Tat entschlossen, erscheint eine Tatausführung in Deutschland attraktiv, da es dort viele lohnenswerte Ziele für Eigentumsdelikte gibt. Fehlende Grenzkontrollen und Schwierigkeiten bei der staatenübergreifenden Strafverfolgung stellen sogar noch zusätzliche Anreize dar.

¹⁵³ Vgl. etwa Kreuzer et al. (1991): S. 377 ff.

¹⁵⁴ Eine Systematisierung der Befunde von in Deutschland durchgeführten Studien findet sich in Ohlemacher (2000): S.218 ff.

Die vorliegende Arbeit kann zusätzlich zu den Ergebnissen der ausgewerteten Literatur außerdem aufzeigen, dass auch in Deutschland mittlerweile internet-affine Täter die von ihnen gestohlenen Gegenstände vor allem im Internet an Fremde verkaufen. Unklar bleibt jedoch weiterhin, welchen Anteil dieser Absatzweg am gesamten Handel mit gestohlenen Gegenständen ausmacht. Dazu wäre die Durchführung einer Studie mit einem quantitativen Forschungsdesign sinnvoll, die die Feststellungen der vorliegenden Arbeit als Hypothesen überprüft.

Auch mit der vorliegenden Arbeit konnte nicht belegt werden, dass die Wiedereinführung der Ländergebrauchtwarenverordnungen tatsächlich einen Mehrwert bringt. Das wäre nur möglich, wenn ein oder mehrere Bundesländer dem 2012 gefassten Beschluss der Innenministerkonferenz tatsächlich folgen würden und eine derartige Vorschrift wiedereinführen. Erst dann könnte der Prozess wissenschaftlich begleitet werden und die Folgen empirisch belegt werden.

III. Literaturverzeichnis

- Aniello, Sara/Caneppele, Stefano (2017): *Selling stolen goods on the online markets: an explorative study*. In: Global Crime. Online: <<https://doi.org/10.1080/17440572.2017.1418333>>. Zuletzt abgerufen am 10.01.2018.
- BerlinOnline Stadtportal (2018): *Polizeiliche Kriminalstatistik Berlin*. Online: <<https://www.berlin.de/polizei/verschiedenes/polizeiliche-kriminalstatistik/>>. Zuletzt abgerufen am 14.01.2018.
- Berthel, Ralph/Lapp, Matthias (2017): *Kriminalstrategie*. Heidelberg: C.F.Müller.
- Blumer, Herbert (1980): *Der Methodologische Standort des Symbolischen Interaktionismus*. In: Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen (Hrsg.): *Alltagswissen, Interaktion und Gesellschaftliche Wirklichkeit. Bd. 1: Symbolischer Interaktionismus und Ethnomethodologie*. 5. Auflage. Reinbek: Rowohlt, S. 80-146.
- Brooks, David J. et al. (2015): *Efficacy of property marking as a situational crime prevention strategy*. Online: <<http://ro.ecu.edu.au/cgi/viewcontent.cgi?article=1037&context=asi>>. Zuletzt abgerufen am 10.01.2018.
- Brottsförebyggande rådet (2006): *Häleri. Den organiserade brottslighetens möte med den legala marknaden. RAPPORT 2006:6*. Online: <https://www.bra.se/download/18.cba82f7130f475a2f1800011413/1371914727313/2006_6_haleri.pdf>. Zuletzt abgerufen am 10.01.2018.
- Bund deutscher Kriminalbeamter Brandenburg (2006): *Pressemitteilung vom 22.08.2006*. Online: <<http://www.verbaende.com/news.php/Gesetzesanderung-oeffnet-Hehlerei-Tuer-und-Tor-Buerokratieabbaugesetz-hebt-Aufzeichnungspflicht-fuer-Gebrauchtwarenhandel-auf?m=40625>>. Zuletzt abgerufen am 10.01.2018.
- Bundeskriminalamt (2017): „Bericht zur Polizeilichen Kriminalstatistik 2016.“ Online: <<https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2016/pks2016ImkBericht.pdf>>. Zuletzt abgerufen am 08.01.2017.
- Clarke, Ronald/Hope, Tim (1984): *Coping with Burglary: Research Perspectives on Policy*. Hingham, Dordrecht: Kluwer-Nijhoff Publishing.
- Clarke, Ronald V. (1999): *Hot Products: understanding, anticipating and reducing demand for stolen goods. Police Research Series Paper 112*. London: Home Office, Policing and Reducing Crime Unit, Research, Development and Statistics Directorate.
- Clarke, Ronald V. (1980): *Situational Crime Prevention: Theory and Practice*. In: British Journal of Criminology, Vol. 20, Issue 2, S. 136-147.

- Clausen, Jens et al. (2011): *Der Gebrauchsgüterhandel: Ein Marktüberblick*. In: Behrendt, Siegfried et al. (Hrsg.). *Wiederverkaufskultur im Internet. Chancen für nachhaltigen Konsum am Beispiel von eBay*. Berlin, Heidelberg: Springer-Verlag, S. 43-67.
- Cohen, Lawrence/Felson, Marcus (1979): *Social Change and Crime Rate Trends: A Routine Activity Approach*. In: *American Sociological Review*, 44 (4), S. 588-608.
- Eisele, Jörg (2017): *Strafrecht – Besonderer Teil II. Eigentumsdelikte und Vermögensdelikte. 4. Auflage*. Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Fass, Simon M./Francis, Janice (2004): *Where Have all the Hot Goods Gone? The Role of Pawnshops*. In: *Journal of Research in Crime and Delinquency*. Vol 41, Issue 2, S. 156-179.
- Feltes, Thomas (2004): *Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten - Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung von aktuellem Täterwissen*. Projektbericht. Bonn: Deutsches Forum Kriminalprävention.
- Ferrante, Anna/Clare, Joe (2007): *Burglary and the stolen goods market in WA: What is stolen and where does it go?* Online: http://www.law.uwa.edu.au/_data/assets/pdf_file/0020/118406/I_on_Crime-Special_Burglary_Series_No4-Burglary_And_The_Stolen_Goods_Market_In_WA-2007.pdf. Zuletzt abgerufen am 05.10.2017.
- Ferwerda, Henk et al. (2016): *Focus op heling*. Online: <https://www.rijksoverheid.nl/binaries/rijksoverheid/documenten/rapporten/2016/09/15/rapport-focus-op-heling/Pers6199bTKBijlageFocusopheling.pdf>. Zuletzt abgerufen am 20.07.2017.
- Flick, Uwe (2014): *Gütekriterien qualitativer Sozialforschung*. In: Baur, Nina/Blasius, Jörg (Hrsg.): *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 411-424.
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (2017): *Autodiebstahl 2016. Alle Zahlen auf einen Blick*. Online: <http://www.gdv.de/2017/09/autodiebstahl-2016-alle-zahlen-auf-einen-blick/>. Zuletzt abgerufen am 09.12.2017.
- Gläser-Zikuda, Michaela (2011): *Qualitative Auswertungsverfahren*. In: Reinders, Heinz et al. (Hrsg.): *Empirische Bildungsforschung. Strukturen und Methoden*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 109-120.
- Häder, Michael (2015): *Empirische Sozialforschung. Eine Einführung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Harris, Charlotte/Hale, Chris/Uglow, Steve (2003): *Theory into practice: implementing a market reduction approach to property crime*. In: Bullock, Karen/Tilley, Nick (Hrsg.): *Crime Reduction and Problem-oriented Policing*. New York, London: Routledge, S.154-182.

- Heinemann, Gerrit (2017): *Der neue Onlinehandel. Geschäftsmodell und Kanalexzellenz im Digital Commerce. 8., aktualisierte Auflage.* Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Helfferich, Cornelia (2011): *Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. 4. Auflage.* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Horst, Frank (2017): *EHI-Studie: Inventurdifferenzen 2017. Daten, Fakten, Hintergründe aus der empirischen Forschung.* Köln: EHI Retail Institute.
- Kawelovski, Frank (2013): *Stellungnahme zur Anhörung des Innenausschusses am 10.10.13 zum Thema Wohnungseinbruch (Drucksache 16/2621).* Online: <<https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-966.pdf;jsessionid=94C8EB469CAFC1265EDA0EEA7EF4FFD6.ifxworker>>. Zuletzt abgerufen am 10.01.2018.
- Kawelovski, Frank (2012): *Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern. Der Wohnungseinbruch und seine Verfolgung durch Polizei und Justiz.* Mülheim an der Ruhr: Eigenverlag F. Kawelovski.
- Krainz, Klaus W. (1990). *Wohnhauseinbrüche. Berichte des Kriminalistischen Instituts – Zusammengefasste Ergebnisse aus zwei Täterbefragungen.* Wiesbaden: Bundeskriminalamt (Hrsg.).
- Kreuzer, Arthur et al. (1991): *Beschaffungskriminalität Drogenabhängiger. BKA-Forschungsreihe Band 24.* Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Krugman, Paul (2015): *Demand Creates Its Own Supply.* Online: <<https://krugman.blogs.nytimes.com/2015/11/03/demand-creates-its-own-supply/>>. Zuletzt abgerufen am 10.01.2018.
- Kukartz, Udo et al. (2008): *Qualitative Evaluation. Der Einstieg in die Praxis. 2. Auflage.* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Landtag Brandenburg (2006): *Drucksache 4/2735 vom 28.03.2006: Gesetzentwurf der Landesregierung – Erstes Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse im Land Brandenburg.* Landtag Brandenburg: Potsdam.
- Landeskriminalamt Niedersachsen (2015): *Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen. Abschlussbericht zur ersten Befragung im Frühjahr 2013.* Hannover.
- Landeskriminalamt Niedersachsen (2018): *Polizeiliche Kriminalstatistik des Landes Niedersachsen.* Online: <<http://www.lka.polizei-nds.de/statistik/polizeiliche-kriminalstatistik-des-landes-niedersachsen-fuer-das-jahr-2010-621.html>>. Zuletzt abgerufen am 14.01.2018.
- Mayring, Philipp (2015): *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 12., überarbeitete Auflage.* Weinheim, Basel: Beltz Verlag.

- Millie, Andrew/Hough, Mike (2004): *Home Office Online Report 42/04: Assessing the impact of the Reducing Burglary Initiative in southern England and Wales. 2nd edition.* Online: <https://repository.edgehill.ac.uk/4353/1/Millie_and_Hough_2004.pdf>. Zuletzt abgerufen am 10.01.2018.
- Niras (2014): *20 Tyve. En undersøgelse af indbrudstyves motiver og adfærd.* Online: <http://www.dkr.dk/media/8297/20_tyve_indbrudstyves-motiver_og_adfaerd.pdf>. Zuletzt abgerufen am 29.07.2017.
- Oberwittler, Dietrich (2015): *Kriminalität.* In: Rahlf, Thomas. *Deutschland in Daten. Zeitreihen zur Historischen Statistik.* Bonn, S. 130-141.
- Ohlemacher, Thomas (2000): *How far can you go? Empirische Sozialforschung, Kriminologie und Kriminalisierung. Das Beispiel Armut und Kriminalität.* In: Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang (Hrsg.). *Soziale Ungleichheit, Kriminalität und Kriminalisierung.* Opladen: Leske + Budrich, S.203-234.
- Paffhausen, Jürgen (2010): *1990 – 2010. Berlin und Brandenburg.* In: Zeitschrift für amtliche Statistik. 3/2010, S. 26-35.
- Petrossian, Gohar A./Clarke, Ronald V. *Explaining and Controlling Illegal Commercial Fishing.* In: British Journal of Criminology 54 (1), S. 73-90.
- Pfister, Hans-Rüdiger (2017): *Die Psychologie der Entscheidung. Eine Einführung. 4. Auflage.* Berlin, Heidelberg: Springer Verlag.
- Polizei Brandenburg (2018): *Statistiken zur Kriminalitätsslage im Land Brandenburg.* Online: <<https://polizei.brandenburg.de/liste/statistiken-zur-kriminalitaetslage-im-la/71666>>. Zuletzt abgerufen am 14.01.2018.
- Ratcliffe, Jerry H. (2016): *Intelligence-Led Policing. 2. Auflage.* Abingdon, New York: Routledge.
- Schneider, Jacqueline L. (2005): *Stolen goods markets. Methods of disposal.* In: The British Journal of Criminology. Nr. 45, S. 129-140.
- Schneider, Stephen (2015): *Crime Prevention. Theory and Practice.* Boca Raton: Taylor&Francis.
- Schreiber, Verena (2005): *Regionalisierungen von Unsicherheit in der kommunalen Kriminalprävention.* In: Glasze, Georg/Pütz, Robert/Rolfes, Manfred (Hrsg.): *Diskurs - Stadt - Kriminalität. Städtische (Un-)Sicherheiten aus der Perspektive von Stadtforschung und Kritischer Kriminalgeographie.* Bielefeld: transcript Verlag.
- Separovic, Craig/Brooks, David J. (2011): *Efficacy of property marking: Police identification of stolen property.* Online: <ro.ecu.edu.au/cgi/viewcontent.cgi?article=1036&context=asi>. Zuletzt abgerufen am 09.01.2018.
- Shaw, Oliver et al. (2015): *Crime and the value of stolen goods. Home Office Research Report 81.* Online:

- <https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/468003/horr81.pdf>. Zuletzt abgerufen am 23.12.2017.
- Simmel, Georg (1908): *Soziologie: Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Spirgath, Tobias (2013): *Zur Abschreckungswirkung des Strafrechts - Eine Metaanalyse kriminalstatistischer Untersuchungen*. Berlin: LIT Verlag.
- Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (2012): *Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 196. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 05.12. - 07.12.2012 in Rostock-Warnemünde*. Online: <http://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/12-12-07/Beschluesse.pdf?__blob=publicationFile&v=2>. Zuletzt abgerufen am 08.01.2018.
- Steffensmeier, Darrell J./Ulmer, Jeffery T (2005): *Confessions Of A Dying Thief: Understanding Criminal Careers And Illegal Enterprise*. New Brunswick, New Jersey: AldineTransaction.
- Sutton, Mike/Johnston, Katie/Lockwood, Heather (1998): *Handling stolen goods and theft: A market reduction approach*. In: Home Office Research Study 178. London: Home Office.
- Sutton, Mike/Schneider, Jacqueline/Hetherington, Sarah (2001): *Tackling Theft with the Market Reduction Approach*. In: Crime Reduction Research Series Paper 8. London: Home Office, 2001.
- Sutton, Mike (2008): *How Prolific Thieves Sell Stolen Goods: Describing, Understanding and Tackling the Local Markets in Mansfield and Nottingham*. In: Internet Journal of Criminology. Online: <<http://www.internetjournalofcriminology.com/Sutton%20-%20How%20Prolific%20Thieves%20Sell%20Stolen%20Goods.pdf>>. Zuletzt abgerufen am 10.01.2018.
- Sutton, Mike (2010): *Understanding and tackling stolen goods markets*. In: Brookman, Fiona/Maguire, Mike/Pierpoint, Harriet/Bennett, Trevor: *Handbook on Crime*. Cullompton, Portland: WILLAN Publishing, S. 68-84.
- Thompson, Rebecca (2017): *Portable Electronics and Trends in Goods Stolen from the Person*. In: Journal of Research in Crime and Delinquency, 54 (2), S. 276–298.
- van de Mheen, Dike/Gruter, Paul (2007): *Helingspraktijken onder de loep. Impressies van helingcircuits in Nederland*. Online: <https://www.wodc.nl/binaries/ob251-volledige-tekst_tcm28-68958.pdf>. Zuletzt abgerufen am 10.01.2018.
- Wernitznig, Beate (2002): *Strafverfolgung und Sanktionierung von deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung am Beispiel des Einbruchsdiebstahls. Zgl. Dissertation*. Online: <<http://kops.uni-konstanz.de/handle/123456789/3366>>. Zuletzt abgerufen am 10.01.2018.

West Mercia Police (2018): *We don't buy crime*. Online:
<<https://www.westmercia.police.uk/we-dont-buy-crime>>. Zuletzt abgerufen
am 10.01.2018.

Wittenberg, Jochen (2009): *Diebstahlskriminalität von Jugendlichen. Kriminologie
und Kriminalsoziologie, Bd. 8*. Münster: Waxmann Verlag.

Wright, Richard T./Decker, Scott H. (1994): *Burglars on the Job: Streetlife and
Residential Break-ins*. Boston: Northeastern University Press.

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die Arbeit selbständig angefertigt habe und keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis sowie im Anmerkungsapparat genannten verwendet habe.

Alle Stellen, an denen Wortlaut oder Sinn anderen Werken entnommen wurden, sind unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht.

Name, Vorname

Ort, Datum, Unterschrift